

NACHRICHTEN

DER RUDOLF STEINER-NACHLASSVERWALTUNG

Nr. 4

Dornach

Oktober 1952

SONDERHEFT

Zur Prozeßangelegenheit

Inhalt dieses Heftes:

	Seite
Einleitende Bemerkung	2
Aus der Gesellschaftsgeschichte: Aus Protokollen von General- und Delegiertenversammlungen, Briefe u. a.	5
Zusammenfassende Darstellung der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung in der Haupt- und Schlußverhandlung vor Obergericht Solothurn	16
Einige weitere Dokumente, Briefe und Erklärungen	54
Die Testamente Rudolf Steiners in bezug auf seinen literarischen und künstlerischen Nachlaß	65
Übereignungsvertrag von Frau Marie Steiner	71
Die Verständigungsbereitschaft der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung	
I. Die sog. Konstanzer Vorschläge	74
II. Die Stellungnahme zum Vergleichsvorschlag des Obergerichtes	75
Zu den Darstellungen der Herren Lewerenz und Steffen im Nachrichtenblatt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 31. August und 7. September 1952 (zum Brief vom 27. Februar 1925)	78
Zur «Vorläufigen Orientierung der Mitglieder» im Nachrichtenblatt vom 29. Juni 1952, von <i>J. H. Jeffree</i>	81
Zur «Vorläufigen Orientierung» des Vorstandes am Goetheanum über den Urteilspruch des Solothurner Obergerichtes im Nachlaßprozeß, von <i>Hans Erhard Lauer</i>	83

Einleitende Bemerkung zum Inhalt des vorliegenden Heftes

Es sei in Erinnerung gerufen, daß am 16. Juni 1949 die Mitglieder der Nachlaßverwaltung ein Angebot zur Herausgabe von 9 Werken, zusammen 47 Vorträge Rudolf Steiners enthaltend, an den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag gemacht haben. In einem Briefe vom 4. Juli 1949 verlangte die derzeitige Geschäftsführerin des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages den entsprechenden Vertragsentwurf zur Einsichtnahme. Dieser wurde ihr übermittelt, worauf als Antwort ein Einwand gegen die kurz bemessene Antwortfrist und ein Hinweis auf einen Brief des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft an die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung kam. Dieser Brief des Vorstandes wurde von der Nachlaßverwaltung am 8. August 1949 ausführlich beantwortet; er schließt mit einer weiteren Aufforderung an den Vorstand, den Vertragsentwurf zu prüfen, und mit der Erwartung baldiger Bekanntgabe des Einverständnisses zum Abschluß des Vertrages. Auf eine Antwort warteten die Mitglieder der Nachlaßverwaltung mehrere Monate lang. Sie blieb aus. Statt ihrer erschienen Ende 1949 fünf Zyklen Rudolf Steiners in Buchform im Philosophisch-Anthroposophischen Verlag, ohne daß die Mitglieder der Nachlaßverwaltung auch nur davon wußten, geschweige denn, daß sie eine Zustimmung hätten geben können. Man hatte sie übergangen und die Autorrechte ignoriert. Das hatte zur Folge, daß nunmehr nur noch zwei Dinge eintreten konnten: Entweder die Mitglieder der Nachlaßverwaltung schwiegen und ließen den Zustand eintreten, wonach einerseits im Philosophisch-Anthroposophischen Verlag herauskommen konnte, was nur immer und wonach andererseits die Behauptung, Frau Marie Steiner hätte, als sie die Autorrechte an die Mitglieder der Nachlaßverwaltung übertrug, wider Recht und Kompetenz über fremdes Eigentum verfügt, stehen geblieben wäre für alle Zeiten. Es wäre damit auch ein Präjudiz eingetreten — auch für alle Zeiten —, das besagt hätte, daß die Mitglieder der Nachlaßverwaltung auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und Autorrechte verzichten würden. Oder aber es durften die Mitglieder der Nachlaßverwaltung dieses Ereignis nicht unwidersprochen lassen und mußten daran festhalten, daß Frau Marie Steiner rechtlich und geistig legitim über ihr von Rudolf Steiner anvertrautes Eigentum verfügte und daß demnach heute eine Herausgabe von Werken Rudolf Steiners nicht ohne Einwilligung der Mitglieder der Nachlaßverwaltung — wie früher nicht ohne Erlaubnis von Frau Marie Steiner — erfolgen kann, die zu geben diese ja ihre Bereitwilligkeit immer wieder gezeigt hatten. Diese Feststellung konnte aber nur noch durch das Gericht geschehen. Man kann sich ja auch fragen, was wohl geschehen wäre, wenn es durch diese Herausgabe ohne ausdrückliche Erlaubnis zu dem von der Leitung des Philosophisch-Anthroposophischen Verlag erstrebten Zustand der Rechtlosigkeit gekommen wäre und derart irgend ein anderer Verlag mit demselben «Recht», Werke Dr. Steiners, wie wenn sie frei wären, gedruckt hätte?

Die Mitglieder der Nachlaßverwaltung mußten sich also entscheiden, ob sie die ihnen von Frau Marie Steiner übertragene Aufgabe, zu der sie sich als Schüler Rudolf

Steiners feierlich verpflichtet haben, verlassen und ihr Versprechen an Frau Marie Steiner brechen wollten und ob sie ihre Pflicht Rudolf Steiner gegenüber, die darin besteht, die Autorrechte an seinem Werke zu wahren und es zur Herausgabe zu bringen, vergessen sollten oder nicht. Sie haben selbstverständlich nicht den Weg des Verrates gewählt, sondern sie haben sich entschlossen, das zu tun, was die Tatsachen jetzt unerbittlich forderten. Sie haben aber, sehr einsichtig in die Schwere der Lage und der Folgen, im Bewußtsein der selbstverständlichen Unbestreitbarkeit ihrer Rechte, die Mitgliedschaft der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zur Wahrhaftigkeit aufgerufen und auf die unglückseligen Folgen des Verhaltens des Vorsitzenden gegenüber den Anordnungen Frau Marie Steiners aufmerksam gemacht. An mehr als 150 prominente Mitglieder wurde im Frühjahr 1949 durch einen Rundbrief der Nachlaßverwaltung in dieser ernstesten Weise appelliert, ohne daß auch nur *eine* Reaktion darauf erfolgt ist. Leider stand es nicht in ihrer Macht, sich in den sektenhaft gewordenen Verhältnissen innerhalb der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft Gehör zu verschaffen. Es mußte also nun geschehen, daß durch öffentlichen Prozeß — *was* erreicht wurde? Daß alle, inklusive die Mitglieder des Vorstandes der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft», durch das Obergericht bestätigt bekommen haben, was sie alle ohne Gericht seit dem Hingange Rudolf Steiners gewußt haben, nämlich daß die Autorrechte Frau Marie Steiner gehörten, auf daß sie nach freiem Ermessen im Sinne Rudolf Steiners nach seinen ihr bekannten Absichten damit verfare! Nach diesem Auftrag, von dem die Testamente Rudolf Steiners nur *eine* Äußerung sind, hat Frau Marie Steiner gehandelt. Sie hat die Autorrechte für die Zeit nach ihrem Tode an eine Gruppe von Mitgliedern gegeben. Und was geschah seitdem? Die Werke Rudolf Steiners werden in Fülle gedruckt für die ganze Bewegung und für die Anthroposophische Gesellschaft. Sie hätten auch im Philosophisch-Anthroposophischen Verlag erscheinen können, wenn dessen jetzige Leiter es gewollt hätten.

Aus der Gesellschaftsgeschichte

Aus dem stenographischen Protokoll der Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 25./26. Februar 1928

Frau Dr. Steiner (betr. Autorrechte) *: Ich muß hier leider eines der traurigsten und schwersten Kapitel unserer Gesellschaftsgeschichte berühren. Der Ursprung der Schwierigkeiten ist ja auch eines der traurigsten Kapitel in unserer Gesellschaft. Zurückführen muß man die Misere, die sich daran knüpfen, an etwas, was psychologisch ja zu verstehen war innerhalb unserer Gesellschaft, was aber sehr oft gewaltsame und manchmal auch unschöne Formen angenommen hat, das ist, aus Interesse für die Vorträge, schließlich aus einer Art Gier, den Inhalt zu haben. Aus diesem Grunde hat man ja Dr. Steiner manche Schmerzen zugefügt und hat auch meistens die Gebote übertreten, die er selbst hinstellte auch in bezug auf die Nachschriften seiner Vorträge. Denn, nicht wahr, aus einem entwickelt sich das andere. Es hat sich auch im Laufe der Zeit, natürlich nur hin und wieder, doch dasjenige entwickelt an einigen Stellen, was sich verband mit einem gewissen Autoritätsgefühl, wenn man über den Schatz der Vorträge verfügte; und dann schließlich kam's auch manchmal bis zu einem gewissen Machtgefühl: wenn man Verfügungsrechte hätte!

Alle diese Dinge lagen ja vor. Sie haben sich nach dem Hinscheiden von Dr. Steiner auch wieder abgespielt, vielleicht in einer noch traurigeren Art; denn nun gingen manche etwas weiter: es war der Wunsch vorhanden über dieses Arbeitsmaterial und diesen Vortragsschatz verfügen zu können, wohl auch unbeschränkt verfügen zu können. Es war dieses der Grund einiger schwerer Konflikte, die vielleicht auch in einem gewissen Zusammenhang stehen mit den Schwierigkeiten der Gesellschaft. Testamentarisch bin ich von Dr. Steiner ernannt worden, die Erbin und Verwalterin zu sein jedes von ihm geschriebenen und hinterlassenen Wortes, sei es in Büchern, seien es Nachschriften, seien es Briefe, die an ihn oder von ihm geschrieben worden sind. Das konnte ja vielleicht auch unliebsam sein. Für mich war die Notwendigkeit, zu überlegen: Bin ich verpflichtet, dieses wörtlich zu nehmen, oder nicht? Ich fühlte mich verpflichtet, dieses wörtlich zu nehmen, denn es war der mir gegenüber oft mündlich ausgesprochene Wille und der schriftlich niedergelegte letzte Wille. Es war auch zur Erklärung dieser Bestimmung von Dr. Steiner niedergeschrieben worden das Wort: «sie hat darüber zu bestimmen laut den ihr von mir bekannten Absichten.»

* Die Autorrechte kamen in dieser Versammlung unmittelbar deshalb zur Sprache, weil Mlle Sauerwein, Generalsekretärin der französischen Landes-Gesellschaft, die unrichtigerweise das ausschließliche Übersetzungsrecht der Werke Rudolf Steiners für die französische Sprache für sich in Anspruch nahm, in eine Eurythmieaufführung in Paris einen Gerichtsvollzieher schicken ließ, um dort die Rezitation des «Tischgebetes» in französischer Sprache zu verhindern resp. mit einer Buße zu belegen. (d. Red.)

Ich glaube auch sagen zu können, daß ich diese Absichten kannte, denn wir haben oft darüber gesprochen.

Das ist die Einleitung. Es hat sich also in manchem der Wunsch geregt, doch ohne meine Kontrolle, nicht wahr, dieses Verfügungsrecht auch zu haben. Und bei Mlle Sauerwein nahm es diese Formen an, daß sie wünschte zu dem Rechte der Übersetzung, das ihr von Dr. Steiner gegeben worden ist, das Wort «ausschließlich» hinzuzufügen. Ich hätte sehr gern dieses Recht, das sie bekommen hatte, absolut respektiert und auch gerne, solange es ging, dieses Wort «ausschließlich» überhört, weil ja, wenn sie ihre Pflicht getan hätte, auch alles gut hätte gehen können. Mlle Sauerwein ist tatsächlich diejenige Persönlichkeit gewesen, die Dr. Steiner als Generalsekretärin mit sehr großen Befugnissen ausgestattet hat. Was das Übersetzungsrecht betrifft, so hat er ausdrücklich gesagt, — nach gewissen Erfahrungen, die er gemacht hat in England und Frankreich, wo er im Anfange der Bewegung ein außerordentliches Recht der Übersetzung gegeben hatte, und dies zu Unmöglichkeiten geführt hatte: er würde solche ausschließliche Rechte niemals mehr geben.

.....

Herr Steffen: Verehrte Freunde! Ich erkläre hiermit das Folgende: Ich als Vorsitzender der Anthroposophischen Gesellschaft sage, daß ich diesen Willen Rudolf Steiners eben anerkenne, daß er seine Werke vollständig in die Hand Frau Dr. Steiners gelegt hat, und ich kann nur unter diesen Bedingungen eben den Vorsitz führen.

Dr. Stein: Ich möchte zur sachlichen Richtigstellung aufmerksam machen, daß das Testament nicht Dr. Steiners letzten Willen darstellt, sondern daß sehr wesentlich ist das Datum dieses Testaments, und daß einige Punkte im Testament sich im Widerspruch mit demjenigen befinden, was Herr Dr. Steiner in der Weihnachtstagung ausgesprochen hat. Und darauf beruht meiner Meinung nach ja auch der Konflikt.

.....

Herr Stuten: ... Was die Sache anbelangt, die Dr. Stein und auch Mr. Kaufmann erwähnte, so bin ich der Überzeugung, daß wenn Dr. Steiner eine andere Meinung gehabt hätte, als er in seinem Testament niedergelegt hatte, er dieses ganz gewiß nach der Weihnachtstagung geändert hätte!

•

**Aus dem stenographischen Protokoll der Sitzung der Generalsekretäre
und Funktionäre der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft mit dem
Gesamt-Vorstand vom 8. Oktober 1928**

*(Dr. W. Joh. Stein brachte das Testament Rudolf Steiners wieder zur Sprache.
Frau Dr. Steiner verließ darauf den Saal.)*

Dr. Unger: Die Versammlung ist gesprengt worden. Die Beteiligten müssen neu eingeladen werden.

Herr Steffen: Die Sitzung ist unterbrochen worden, weil Frau Dr. Steiner von Ihnen eine Beleidigung erlitten hat, Herr Dr. Stein!

Herr Steffen (auf Gegenfrage von Dr. Stein):

Sie haben hier schon gesagt, daß einige Punkte im Testament im Widerspruch sich befinden mit der Weihnachtstagung. Nun, das ist schon eine Beleidigung für Frau Dr. Und Sie erwähnten, daß Sie das heute wieder sagen wollen, und Frau Dr. Steiner hat ganz recht, wenn sie weggegangen ist, denn es ist ganz unmöglich, sich das von Ihnen immer wieder sagen zu lassen.

.....

Dr. Boos: ... Es liegt doch noch etwas zu Grunde. Es ist das Urphänomen dessen, woran wir alle kranken. Rudolf Steiner hat für unsere Gesellschaft sein Leben gegeben ... Jetzt gehen wir hin und sagen: wir sind mit deinem Leben nicht zufrieden, wir verlangen auch noch dein Privateigentum. Was du als Privatmensch gesprochen hast, geht uns nichts an. *Es gibt doch Grenzen der Weihnachtstagung!* So wie die Kriegsknechte um den Rock gewürfelt haben: wir wollen noch dein Privateigentum, nachdem du uns dein Blut gegeben hast ...

(Es folgt eine scharfe Diskussion, die sich um die Auffassung Dr. Joh. Steins dreht.)

Dr. Boos protestiert dagegen, daß Dr. Stein überhaupt das Wort Testament gegenüber Frau Dr. Steiner in den Mund genommen habe.

Herr Steffen: Es ist absolut unmöglich, noch zu diskutieren darüber. Das Testament ist anerkannt vom Vorstand und undiskutabel. Meiner Ansicht nach können wir nichts anderes tun, als Frau Dr. Steiner sagen: In Zukunft wird nie mehr über das Testament diskutiert.

.....

Dr. Wachsmuth: Das Bild von Dr. Boos ist ganz richtig. Es ist unmöglich, wenn man jetzt noch anfängt über den Rock zu diskutieren. Wir wollen nicht dabei sein.

(Nach einem Unterbruch, nach welchem die Versammlung ohne Dr. W. Joh. Stein wieder zusammentrat, brachte Dr. Unger eine Resolution vor, die Punkt für Punkt diskutiert wurde und deren definitiver von der Versammlung angenommener Text durch den nachstehenden Bericht von Herrn Dr. Unger offiziell in der Gesellschaft bekannt gemacht wurde.)

.....

Frau Dr. Steiner: Ich möchte zur Sache sagen, daß man sich vielleicht erinnern wird, und auch Dr. Unger selbst besonders sich erinnern wird, daß ich die Erste war

und Dr. Unger selbst das gesagt habe, daß ich es ganz überflüssig finde, daß überhaupt Resolutionen nötig sind . . . aber ich möchte nur zu bedenken geben, welche Weltunmenschlichkeit darin gelegen hat, als ich — nun ja — den neuen Verhältnissen entgegensetzen hatte, daß diese Pressur auf mich ausgeübt worden ist, und daß dieser Wille, sich der Werke Dr. Steiners zu bemächtigen, in dieser Weise auf mich losgestürzt ist, wie er losgestürzt ist! Tatsächlich. Ich möchte nur diejenigen, die das Wort «menschlich» und «unmenschlich» gebrauchen, bitten, ihre Gedanken darauf zu richten, welche «menschlichen» Verhältnissen ich gegenüberstand.

*

Aus dem offiziellen Bericht von Herrn Dr. Carl Unger vom 15. Oktober 1928:

«Erklärung

Die am 8. Oktober 1928 mit dem Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft versammelten Vorstände und Generalsekretäre der Landesgesellschaften erklären in der Angelegenheit des Umfanges der Mlle Sauerwein zustehenden Rechte der Übersetzung und Publikation von Dr. Steiners Werken in französischer Sprache als Ergebnis der heutigen Erörterung Folgendes:

1. Frau Dr. Steiner *stehen selbstverständlich alle aus dem Eintritt in die Urheberrechte Dr. Steiners fließenden Einzelrechte* zu, insbesondere das Recht, die Erlaubnis zur Vornahme von Übersetzungen generell oder einzeln zu erteilen und zu modifizieren.

2. Mlle Sauerwein kann das Schriftstück Dr. Steiners nicht anders interpretieren, als daß sie das Übersetzungs- und Publikationsrecht an Werken Dr. Steiners in französischer Sprache innehat, jedoch nicht das ausschließliche Recht und nicht das Recht, dieses von Dr. Steiner an sie persönlich übertragene Recht weiterzugeben, *weil dies in die Rechte von Frau Dr. Steiner eingreifen würde.*

3. Das Heranziehen gerichtlicher Vermittelung in Angelegenheiten des Hersagens eines Gebetes von Rudolf Steiner ist wider den Geist der Anthroposophischen Gesellschaft.

4. *Die Einstellung von Frau Dr. Steiner ist in allen Punkten gerechtfertigt; Frau Dr. Steiner besitzt das volle Vertrauen für ihre Handhabung der literarische Hinterlassenschaft Dr. Steiners.*

Die Erklärung wurde punktweise angenommen; bei Punkt 2, 3 und 4 erfolgten einige wenige Stimmenthaltungen, die sich aber nicht gegen die sachlichen Inhalte, sondern mehr gegen die Form richteten.

Es wurde noch besprochen, daß diese Erklärung *allen Mitgliedern* zugänglich gemacht werden soll, jedoch nicht durch Abdruck im Nachrichtenblatt*, sondern durch Vermittelung der Ländergesellschaften und Arbeitsgruppen.»

* laut Protokoll in Rücksicht auf Mlle Sauerwein. (d. Red.)

**Aus dem stenographischen Protokoll der außerordentlichen General-
versammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach
vom 27.—29. Dezember 1930**

Herr Stockmeyer: ... Ich möchte zunächst einmal fragen, ist es denn nicht möglich, daß der Vorstand selbst sich mit einsetzt für die Durchführung des Prozesses, der jetzt zunächst für Frau Dr. Steiner ist. Denn dieser Prozeß ist ja von außerordentlich großer, prinzipieller Wichtigkeit. Und es könnte ja in der Tat der Fall eintreten, daß dieser Prozeß gegen Frau Dr. Steiner zunächst entschieden wird, und dann würde ja doch eine sehr wichtige Situation vorliegen, die von hier aus nur dadurch in Ordnung gebracht werden kann, oder versucht wird in Ordnung zu bringen, daß man eben auch die Berufungsinstanz von hier aus dann anruft, beziehungsweise von Frau Dr. Steiner aus. Ich meine, man sollte doch diese Angelegenheit so behandeln oder weiterführen, daß der Vorstand als solcher mit all den Mitteln, die eben juristisch möglich sind, sich hinter diesen Prozeß stellt und bis zu dem höchsten Gerichtshof, der eben in Betracht kommt, durchführt. Oder daß der Vorstand noch andere Mittel ergreift, die ja z. B. auch darin bestehen könnten, daß ein energischer Schritt gegen Mlle Sauerwein unternommen werden könnte. So daß sich der Vorstand von sich aus soweit als möglich dahinter stellt.

Dr. Wachsmuth: Dazu können wir sagen, wir können das aus sachlichen und moralischen Tatsachen heraus, aber nicht juristisch, leider nicht, aus folgenden Gründen, weil wir nicht Klagepartei sind. Wenn wir Klagepartei sind, müßten wir die Rechte übernehmen, dann müßten vorher die Rechte übertragen werden. Klagepartei ist natürlich Frau Dr. Steiner, und leider — möchte ich beinahe sagen — nicht der Vorstand. Wir werden ihr die Rechte nicht wegnehmen, aber wir können ihr die Rechte juristisch dadurch nicht unterstützen.

Dr. Wachsmuth: Es ist der Vorschlag gemacht, daß die Versammlung sich in Ausführung oder Ergänzung dessen, was gestern über dieses Thema bereits gesprochen worden ist, hinter eine Erklärung stellt, die bereits am 5. Februar 1930 vom gesamten Vorstand und Schatzkomitee hier in Dornach an Frl. Sauerwein gerichtet worden ist, eine Erklärung, die damals unterschrieben worden ist von dem Schatzkomitee, den Anwesenden, die damals gerade tagten und die lautet:

Sehr geehrtes Fräulein Sauerwein,

Wir erfahren, daß in letzter Zeit zwei Übersetzungen von Werken Dr. Steiners in französischer Sprache durch Sie herausgegeben worden sind, ohne daß die Erbin der Autorrechte Dr. Steiners, Frau Marie Steiner, vorher um Einverständnis gefragt worden ist. Sie haben in früheren Zeiten die Gepflogenheit gehabt, immer erst die Einwilligung zu erbitten, die Ihnen auch stets erteilt worden ist, und wir möchten auch nebenbei erwähnen, daß Sie auch aus dem Erlös der verkauften Bücher an Frau Dr. Steiner stets die üblichen Tantiemen abgeliefert haben.

Wir konstatieren hiermit, daß wir Ihre jetzige Handlungsweise als mit der gesetzlichen Lage nicht übereinstimmend betrachten, da jede Publikation in fremden Sprachen an die vorherige Genehmigung durch Frau Dr. Steiner geknüpft ist.

Die Mitglieder des
Schatzkomitees:

Mit vorzüglicher Hochachtung

Leinhas

Marie Steiner

E. Vreede

J. van Leer

Dr. I. Wegman

Albert Steffen

R. Geering-Christ

Dr. Günther Wachsmuth

Dr. E. Grosheintz

(Im Original nicht unterstrichen)

(Dr. Wachsmuth fährt fort):

Es wird der Vorschlag gemacht, da noch etwas hinzuzufügen, vielleicht eine Stellungnahme der Versammlung, *da wir uns ja nicht auf den juristischen Fall einlassen können, wir sind ja nicht Klag-Partei, aber eine Stellungnahme, die man vom moralischen Standpunkt aus einnimmt.*

.....

Dr. Wachsmuth: Wir schlagen die folgende Formulierung vor: «Die Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 29. Dezember 1930 bringt zum Ausdruck, daß das Verhalten von Mlle Sauerwein in der Angelegenheit der *Urheberrechte von Frau Marie Steiner* nicht anthroposophischer Gesinnung entspricht und sich nicht mit dem Wesen eines Funktionärs verträgt.»

Dr. Boos schlägt vor zu sagen: «die Urheberrechte, die Frau Marie Steiner gehören».

Dr. Wachsmuth: Ich lese es noch einmal vor:

«Die Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft bringt zum Ausdruck, daß das Verhalten von Frä. Sauerwein in der Angelegenheit der *Urheberrechte, welche Frau Marie Steiner zugehören*, nicht anthroposophischer Gesinnung entspricht und sich nicht mit dem Wesen eines Funktionärs unserer Gesellschaft verträgt.»

Curt Englert schlägt vor: von den Urheberrechten, die Frau Marie Steiner zugehören, noch weiter zu präzisieren: «*der alleinigen rechtmäßigen Eigentümerin der Urheberrechte*».

Zwischenruf: wegen Ausschließen.

(Es folgt eine allgemeine Diskussion über die Ausschlußfrage, dann kommt wiederum die «Resolution» zur Sprache):

Mme Rihouet: ... Ich überlasse es mit vollem Vertrauen Dr. Wachsmuth, das (Formulierte) nachher mitzuteilen, wie er will; nur sollte es meiner Meinung nach eben doch im Nachrichtenblatt erscheinen ...

Herr Steffen schlägt vor, daß man es so mache.

Dr. Wachsmuth: Wir schicken also folgenden Satz voran:

«Die Generalversammlung schließt sich dem im Brief des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und des Schatzkomitees vom 5. Februar 1930 ausgedrückten Gesichtspunkt an — und bringt zum Ausdruck, daß das Verhalten von Frl. Sauerwein in der Angelegenheit der *Urheberrechte, welche Frau Marie Steiner als der alleinigen Erbin zugehören*, nicht anthroposophischer Gesinnung entsprechen und sich nicht mit dem Wesen eines Funktionärs unserer Gesellschaft verträgt.»

Dann haben wir den Ausdruck einer juristisch berechtigten Sache, denn der Ausdruck durch die Generalversammlung ist juristisch berechtigt. Also ich bringe diese Formulierung nochmals zur *Abstimmung* (als *Resolution* der außerordentlichen Generalversammlung vom 27.—29. Dezember 1930). (Geschieht durch Handerheben.)

Wer ist dagegen?

Dr. Kolisko ist dagegen (durch Handerheben).

**Beschluß der Generalversammlung vom 6. April 1929
auf Grund der Resolution vom 5. April**

*(Publiziert im Nachrichtenblatt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft
vom 21. April 1929)*

«Die Generalversammlung richtet an Frau Dr. Steiner die Bitte, in *Ausübung ihrer Autorrechte am künstlerischen Nachlaß Dr. Steiners* dafür besorgt zu sein, daß auch die von Fräulein Geck verwalteten Skizzen Dr. Steiners dem künstlerischen Streben innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft in sachlich angemessener Weise allgemein zugänglich gemacht werden.»

**Briefe von Herrn Steffen an Frau Marie Steiner
Aus einem Brief vom Februar 1935:**

«Es ist so, ob heute Vorträge oder Stellen daraus abgedruckt werden dürfen, ist nur Frau Marie Steiners Sache, welcher der gesamte Nachlaß Rudolf Steiners (Vorträge, Briefe usw.) testamentarisch vermacht worden ist und zwar nicht nur in dem üblichen Sinne, sondern auch als inneres Recht. Wie Rudolf Steiner nicht nur in dem Testamente, sondern auch noch in jenem Briefe schreibt, den Frau Dr. Steiner seinerzeit den Mitgliedern bekanntgegeben hat.»

*

Sehr verehrte Frau Dr. Steiner,

Wenn Sie auch glauben könnten, daß folgende Mitteilung zum Guten führen würde, so möchte ich Sie bitten, mir einen Wink zu geben. Ich würde sie dann sogleich in das Nachrichtenblatt setzen. Ich selber halte diese Lösung für das einzig Wirksame und möchte zu ihr raten, denn ich weiß, daß selbst die Denkschrift keineswegs alle Mitglieder überzeugen kann, daß ich kein Usurpator bin. Ich kann als Vorsitzender auch deshalb zurücktreten, weil meine Wahl als solcher ja erst durch die Mitglieder zu Weihnachten 1925, aus behördlichen Gründen erfolgt ist.

7. März 1935

Es grüßt Sie verehrungsvoll
gez. *Albert Steffen*

dazu «Mitteilung» vom 26. Februar 1935 und:

Beilage:

*Antrag zur Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft
Wahl eines neuen Vorsitzenden.*

Der Grund, der mich veranlaßte, dieses Amt niederzulegen, liegt hauptsächlich in der Bildung der sogenannten Vereinigten Anthroposophischen Gruppen.

Ich mache den Vorschlag, Frau Marie Steiner zum ersten Vorsitzenden zu wählen.

Die Begründung sehe ich in dem Vermächtnis Rudolf Steiners.

Albert Steffen

**Aus einem Brief von Herrn Dr. Wachsmuth an Frau Marie Steiner
vom 13. September 1937**

«... muß ich Sie leider mit der Bitte bemühen, als Inhaberin der Autorenrechte den beiliegenden Brief unterzeichnen zu wollen ...»

Herr Dr. Wachsmuth erklärt in der Generalversammlung vom 25. März 1945:
Frau Dr. Steiner habe in einer Vorstandssitzung vom 13. Januar 1941 gesagt, «sie werde alles testamentarisch Herrn Steffen und Herrn Dr. Wachsmuth übertragen, alles sei dann in unsere Freiheit gestellt.»

**Albert Steffen über «Geistige Substanz» und über Ziel und Aufgaben
von Gesellschaft und Hochschule**

*im Nachrichtenblatt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft
vom 2. Januar 1938*

«Träger einer solchen Erkenntnis («die im Sterben selber ein Werden zu finden vermag und zu einem neuen Christuserlebnis führt») ist die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft geworden. Was ihr Substanz gibt, sind die Einsichten in die geistige Welt *.

In solchem Sinne ist sie eine *wahre* Gesellschaft und kann von der

* im Original nicht unterstrichen.

Wahrheit aus eine schöne und gute werden; aber dabei soll sie immer eine allgemeine, d. h. für alle Menschen sein.

„Das Ziel der anthroposophischen Gesellschaft wird die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst sein“, steht in den Prinzipien.»

Brief von Frau Marie Steiner an die Herren Albert Steffen

und Dr. Günther Wachsmuth vom 4. März 1945

(mit grundlegenden Hinweisen)

«Aus Ihrem Brief vom 3. März geht hervor, daß auch Sie, wie diejenigen, die gänzlich unorientiert sind, Verlags- und Nachlaßrechte verwechseln. Der Verlag gehört nicht zum Nachlaß, er ist von jeher mein persönliches Eigentum. Für den Fall meines früheren Ablebens hatte ich ihn Dr. Steiner testamentarisch vermacht. Was zur Weihnachtstagung geschah, war eine im Hinblick auf die Zukunft getroffene äußere Form, um der anthroposophischen Bewegung den Verlag zu sichern und etwaigen Ansprüchen meiner Verwandten vorzubeugen. Das geschah ganz unabhängig von den Autorrechten und der testamentarischen Verfügung Dr. Steiners über seinen gesamten literarischen Nachlaß. Und zwar geschah die formelle Eingliederung des Verlags in die Gesellschaft unter der Bedingung, daß alles beim Alten bliebe, und daß keiner mir in die Verlagsführung dreinzureden haben würde. Ausdrücklich war das von Dr. Steiner so angeordnet. Dadurch konnte die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft in vier Unterabteilungen gegliedert werden.

Die eine Unter-Abteilung, das Klinisch-Therapeutische Institut, ist ja von der Gesellschaft abgelöst worden. Deshalb konnte ich die Frage stellen, ob es dem Vorstand in finanzieller Hinsicht vorteilhafter für die Gesellschaft schiene, dies auch im Hinblick auf den Verlag zu tun, wenn die übernommene Verpflichtung ihm nicht mehr passen würde. Wie diese einzuhalten gewesen wäre, darüber müßte man sich eben verständigen, — ob durch Verzinsung oder durch andere Mittel, die sich aus dem Geschäftsbetrieb selbst ergeben hätten. Der Verlag, wenn der Krieg aufhört, würde sich schnell erholen haben. Und wenn jetzt die Verarmung der Deutschen es fraglich erscheinen läßt, so war eben die Frage berechtigt, zu erwägen, ob der frühere Zustand wieder hergestellt werden solle. Nichts an geistiger Substanz würde der Gesellschaft dadurch entzogen werden. Es hat kein Verlag in diesen Kriegsjahren so viel herausgebracht. Die geistige Substanz ist der Gesellschaft in reichstem Maße durch meine Arbeit während dieser 20 Jahre vermittelt worden. Zu sagen, daß sie ihr nun entzogen werden soll, ist doch der pure Bluff, gehört zu den Schlagworten, mit denen so erschreckend viel gearbeitet wird, um Stimmung zu machen.

Die literarische Schutzfrist * dauert nur noch zehn Jahre. Wird denn auch darnach die von Dr. Steiner der Gesellschaft gegebene Substanz ihr entrissen worden sein? Während dieser zehn Jahre, für welche die Dreigliederungs-Zweigvorträge besonders wichtig sind, wollen diejenigen energisch arbeiten, die auch bis jetzt Proben ihres Fleißes und ihres Interesses für diese Arbeit gegeben haben. Es sind dies doch nicht die ersten besten, sondern berufene Vertreter der Bewegung. Dazu gehört der Repräsentant der medizinischen Sektion Dr. Zbinden, der eine ganze Reihe von medizinischen Werken durchgearbeitet und herausgebracht hat; der Generalsekretär der norwegischen Sektion und Herausgeber der «Menschenschule» Herr Kurt Englert-Faye; der Mit-Herausgeber des seit Jahren erscheinenden und von Vielen geschätzten «Frühwerks» Herr Edwin Froböse; der an den Dreigliederungsvorträgen intensiv arbeitende Dr. v. Steiger, der 1938 nach vorangehendem zehnjährigem Studium Mitglied wurde: — während Frau de Jaeger und Herr Stuten seit 30 Jahren sich für die Pflege der künstlerischen Intentionen Dr. Steiners einsetzen. Das sind Leute, die ihr Leben der Sache gewidmet haben und repräsentativ in der Gesellschaft stehen. Immer war eine Nachlaßverwaltung von mir vorgesehen worden und im Testament erwähnt, nur designierte ich dabei einige andere Persönlichkeiten; meine damaligen Mitarbeiter, Dr. Karl Unger, Herr Adolf Arenson, die Herrn O. Reebstein und Englert-Faye, auch Herrn G. Schubert, den ich aber jetzt nicht kompromittieren wollte, durch diese Bitte, ich hätte es sonst gern getan; es war vor allem auch Dr. Wachsmuth, den ich sogar als Willensvollstrecker in meinem Testament designierte, was ja leider seit 1942, bliebe es dabei, keine innere Wahrheit wäre. Und so ergab seither die Arbeit am Vortragsmaterial, die ich früher hauptsächlich mit Herrn Arenson und Dr. Unger teilte, eine neue Gruppierung, die wieder in einer Realität wurzelt und deren Arbeit doch nur die Betroffenen selbst anging. Erst als erwogen wurde, den Verein ins Handelsregister eintragen zu lassen, wurde es Pflicht, den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen. Das frühere war vorbereitende Arbeit, die ich der mir von Dr. Steiner zugewiesenen verantwortungsvollen Aufgabe schuldig war. Das ist, was ich nun als meine Naivität bezeichnen mußte, daß ich glauben konnte, man würde einer objektiven Einstellung fähig sein und nicht seinen Antipathien freien Lauf lassen.

Die Phrase, daß die geistige Substanz der Gesellschaft genommen werde, wird schon dadurch widerlegt, daß ja das Dornacher Archiv ihr zu Studienzwecken zur Verfügung steht, obgleich Dr. Steiner über dessen Gründung durch Frä. Vreede sehr ungehalten war, aber als ein — nach längerer Abwesenheit aus Dornach vorgefundenes — fait accompli, es schließlich hinnahm, unter der Bedingung, daß es Eigentum von Frau Marie Steiner sei und keine Leihbibliothek werden dürfe. Abschreiben und Benutzung für gedruckte Werke sei nicht gestattet . . . Wurde das immer eingehalten?

Nun drohen Sie mir auf Grund jenes Schlagwortes mit einem Gesellschaftsaufbruch. Das werden Sie mit ihrem Gewissen abzumachen haben, und Ihren «Organen» kann das selbstverständlich leicht gelingen. Wo sektiererischer Geist und Machtwille

* Über diese wird noch Genaueres von der Nachlaßverwaltung mitgeteilt werden.

herrscht, ist ja alles möglich. Wo Billigkeit und Rechtlichkeitssinn vorherrschen, muß man die Inhaltslosigkeit jenes suggestiven Schlagwortes erkennen, und muß die Begriffe Verlag und Autorrechte von einander trennen. Die Wiedernerneuerung des Verlagsvertrages ist versäumt worden, trotz Herrn Reebsteins Bitten, sich darum zu kümmern, weil der Schatzmeister ihm immer wieder versicherte, es bestehe kein solcher Vertrag, und ich ihn bat, die alten bösen Dinge nicht wieder aufzurühren. Das befreit aber die Gesellschaft nicht von der sehr minimal angesetzten Kaufsumme, die selbstverständlich aus dem Verlag allmählich herausgewirtschaftet werden kann, und die nur einen bescheidenen Teil des realen Wertes repräsentiert. Will der Vorstand das nicht, wegen der schlechten Zeiten, so konnte er meinen Vorschlag in Erwägung ziehen.

Ist denn die geistige Substanz, die durch die medizinischen Vorträge in die Gesellschaft eingeflossen ist, ihr dadurch entrissen worden, daß die Klinisch-Therapeutische Unterabteilung von ihr abgetrennt worden ist und selbständig hier arbeitet?

Ihre Organe fragen mich, ob ich eine andere Gesellschaft gründen will. Ich will gar nichts anderes als nach Möglichkeit die Lebenslüge vermeiden und den Boden der Wahrheit finden, auf dem man in Frieden zusammenarbeiten kann. Nachdem mein erster Friedensappell * zurückgewiesen wurde, habe ich versucht, auf den Weg hinzuweisen, den Dr. Steiner vorschlug, als man sich auf der Stuttgarter Delegierten-Versammlung nicht einigen konnte. Dies wurde heftig bekämpft und beliebig umgedeutet. Das habe ich hinnehmen müssen, wie so vieles andere, und möchte nur noch eine Arbeitsmöglichkeit in dem von Rudolf Steiner uns vorgelebten Sinne für Jene schaffen, die diffamiert werden, weil sie über einiges anders denken als die herrschende Machtgruppe und dieser ihrer Meinung Ausdruck gaben. Geben Sie Gedankenfreiheit, möchte auch ich sagen, dann könnte die Bewegung sich in gesunder Weise entfalten und in dem Sinne, wie es ja doch die Zukunft notwendig machen wird.

Mit anthroposophischem Gruß
(gez.) Marie Steiner»

Zur Vertrauensfrage

Brief von Frau Marie Steiner an die Herren Albert Steffen und Dr. Wachsmuth

Dornach, 19. April 1945

Wenn Herr Arenson die Tatsache des mangelnden Vertrauens der Vorstandsmitglieder untereinander feststellt, so spricht er damit doch nur etwas aus, was seit mehreren Jahren in die Erscheinung getreten ist.

Zunächst 1942 durch die Art der Absage Ihrer öffentlichen Vorträge vor der Sommertagung. Da wurde zum ersten Mal in sichtbarer Weise die Einheit des Vorstandsgedankens durchbrochen.

* Erschienen Weihnachten 1942, im Nachrichtenblatt (d. Red.).

Dann durch die Art, wie die Verleumdung der Frau Bühler zugedeckt und ignoriert wurde, statt berichtigt zu werden, hernach sogar in Abrede gestellt und endlich in ganz entstellter Art dargestellt wurde während der Versammlungen von 1944, in einer für mich ehrverletzender Weise.

Die Sommertagungen von 1943 und 44 offenbarten, wie das gegen mich systematisch gesäte Mißtrauen von Ihren Anhängern in weite Kreise hinausgetragen, gewirkt hat. Sie aber wissen, daß dasjenige, was in den Protestbriefen vorgebracht wurde, falsch war — und haben es nicht richtig gestellt.

Dieses Nichtrichtigstellen der Dinge, die Ungerechtigkeiten, die damit im Gesellschaftsleben verbunden waren, das ist, was mein Vertrauen erschüttert hat. Und darunter litt ich schon vor 1942, schon nach jener Michaeli-Tagung, bei welcher es hieß, Dr. Boos habe Ihnen die Initiative entrissen, während das Gegenteil der Fall war; dann bei der pädagogischen Krise, wo so vieles zugedeckt wurde, was aufgeklärt hätte werden können, usw. Aber ich versuchte damit fertig zu werden, um die Einheit des Vorstandsgedankens zu wahren. 1943 bei Ihrer Schilderung der Pestalozzi-Angelegenheit geschah ein weiterer Bruch des Vorstands-Einheitsgedankens. Und ganz gebrochen wurde er bei den Versammlungen von 1944.

Ich denke doch, das Wesentliche ist, daß solche Dinge geschehen sind, für viele sichtbar, und nicht, daß sie einer beim Namen nennt. Spricht man sie aus, so kann man doch eher hoffen, der Verblendung zu entgehen, in die man immer tiefer hineingerät, wenn man sich der Wirklichkeit verschließt.

Es gäbe jetzt noch die Möglichkeit, das Persönliche dem Sachlichen zu unterordnen. Und das müßte man tun, wenn einem die Bewegung und die Gesellschaft lieber ist als das eigene Selbst.

Da ich mich durch die gesellschaftlichen Verpflichtungen gebunden fühle, werde ich also wie üblich die Pfingstveranstaltung durchzuführen versuchen.

Mit anthroposophischem Gruß
gez. M. Steiner

*Aus einem Brief von Frau Marie Steiner an ein altes Mitglied
vom 10. Dezember 1948:*

«Ich selbst habe nicht das Gefühl, daß noch etwas zu retten ist. Die Würde der Gesellschaft jedenfalls nicht mehr, auch nicht der Gedanke der Einheit der Gesellschaft.

Aber in der anthroposophischen Bewegung liegen die Kräfte, die zu einer Auferstehung führen werden, wenn man sie walten läßt und nicht zu einer Steffen-Bewegung umwandelt.»

Zusammenfassende Darstellung
der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung, Dornach,
in der Haupt- und Schlußverhandlung am 17. Juni 1952
vor Obergericht Solothurn *

Anträge:

Die Klagebegehren in vollem Umfange gutzuheißen und die Widerklage ** in vollem Umfange abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten und Widerklägerin.

Begründung:

I.

Alle diejenigen, die den Prozeßstoff im engeren und weiteren Sinne und die Aktenlage kennen, können nicht im Unklaren darüber sein, daß es sich im vorliegenden Falle im Grundlegenden nicht um einen eigentlichen Rechtsstreit handelt. Die grundlegenden Dinge, um die es geht, standen 20 Jahre lang auf Grund von einwandfreien Dokumenten, die allen an diesem Prozeß Beteiligten, mit Ausnahme vielleicht von den von der Gegenseite bestellten Gutachtern, genau bekannt waren, fest. Erst als einige Persönlichkeiten glaubten feststellen zu müssen, daß die ihnen genau bekannte Rechtslage den von ihnen gemeinten Interessen nicht mehr entspreche, wurde alles, was 20 Jahre lang als Wahrheit und Recht gegolten hatte, auf einmal in Zweifel gezogen. Anstelle der einfachen Tatsachen traten juristische Konstruktionen, wahre Kartenhäuser, weil sie mit der Realität nichts zu tun haben.

Schließlich beliebte es der Beklagten, sich auf ein *höheres Recht* zu berufen, nachdem es ihr wohl bewußt geworden war, daß auf dem Boden des geltenden Rechts nichts zu erreichen sei. Wir werden noch sehen, wie es sich mit diesem höheren Recht verhält, das die Gegenseite *für sich* in Anspruch nimmt — *wohlverstanden nur für sich!* Zunächst wollen wir einen Blick auf die konkrete Rechtslage werfen.

Ich will versuchen, hierüber eine gedrängte Übersicht zu geben und dabei die Tatsachen erwähnen, aus welchen sich diese Rechtslage ergibt.

Am Ausgangspunkte dessen, was für die Rechtslage in bezug auf die Autorrechte am Werke Rudolf Steiners bestimmend ist, steht *das Testament Dr. Rudolf Steiners*. Welche Bedeutung bis zu seinem Tode Dr. Steiner diesem Testament beigemessen hat, geht unter anderem aus der Tatsache hervor, daß er je ein Exemplar davon

* Wiedergabe des vom Vorstandsmitglied der Nachlaßverwaltung, Dr. Paul Jenny, Zürich, gehaltenen Plädoyers.

** Wortlaut der Widerklagebegehren s. S. 53 f.

sowohl beim Amtsgericht in Berlin als auch beim Amtsgericht Dornach hinterlegt hatte. In diesem Testament setzen sich Dr. Steiner und Frau Marie Steiner gegenseitig zu Universalerben ein. *

Entsprechend diesem Testament ist dann auch der Erbgang vollzogen worden, wobei Frau Marie Steiner unter Auskauf pflichtteilsberechtigter Erben Dr. Steiners den gesamten Nachlaß übernahm. Diese Tatsache wird bescheinigt durch das Ammannamt Dornach. Ich verweise auf Beilagen 9 und 10 der Klage. In dieser Bescheinigung wird ausdrücklich vermerkt, daß der *gesamte literarische und künstlerische Nachlaß* Dr. Steiners als Bestandteil des Gesamtnachlasses an Frau Marie Steiner übergegangen ist.

Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft kam als Erbin Rudolf Steiners überhaupt nie in Frage.

Das weitere möchte ich in einer Art chronikmäßiger Darstellung zusammenfassen, um nicht zu weitläufig werden zu müssen.

Über den literarischen Nachlaß Dr. Rudolf Steiners hat die Nachlaßbehörde ein Sachverständigengutachten eingeholt, das sowohl den Umfang des Nachlasses wie auch die wertmäßige Schätzung desselben feststellen sollte. Herr Steffen, damaliger 2. Vorsitzender der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, hat auf Vorschlag hin das Amt des Sachverständigen übernommen und Ende August 1925 ein entsprechendes Gutachten eigenhändig unterschrieben der Nachlaßbehörde zukommen lassen.

In diesem Gutachten ist das gesamte literarische Werk Dr. Steiners bzw. die damit verknüpften Rechte ausdrücklich als Bestandteil des Nachlasses bezeichnet. Am 16. Dezember 1925, also noch im Todesjahre Dr. Steiners, wurde ein Vertrag abgeschlossen zwischen Frau Dr. Steiner einerseits und der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, diesfalls vertreten durch Herrn Steffen und Frau Dr. Wegman andererseits. Es war dies ein *Kaufvertrag*, der die Übertragung des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages, der im Eigentum von Frau Marie Steiner stand, an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft zum Gegenstand hatte.

In diesem Vertrag wird als erstes besonders hervorgehoben, daß Frau Marie Steiner uneingeschränkte Eigentümerin des Verlages sei und beim Vertragsabschluß als solche handle. Es wird Frau Dr. Steiner auch ein *Rückkaufsrecht* für den Verlag eingeräumt, das zunächst mit 10 Jahren befristet wurde, und welches durch eine *einfache einseitige Erklärung* von Frau Dr. Steiner ausgeübt werden konnte. Die Unterschriften dieses Vertrages wurden noch notariell beglaubigt. Frau Dr. Steiner behielt die *uneingeschränkte Leitung* des Verlages und die *volle Nutznießung* an den Erträgnissen des Verlages bis zu ihrem Tode, bei welchem der vereinbarte Kaufpreis von Fr. 180 000.— zur Auszahlung gelangen sollte.

Im Februar 1926, also kurze Zeit nach diesem Vertragsabschluß, fand eine Versammlung von tätigen Mitgliedern sowie von Delegierten von Landesgesellschaften usw.

* s. S. 68 ff.

in Dornach statt. Einige deutsche Mitglieder, geführt von Dr. W. J. Stein, traten gegen Frau Marie Steiner auf und behaupteten, an der Weihnachtstagung 1923 sei der gesamte literarische und künstlerische Nachlaß Dr. Steiners an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft übergegangen, wodurch das Testament Dr. Steiners hinfällig geworden sei. Diese Argumente wurden von der Versammlung mit Empörung zurückgewiesen. Frau Dr. Steiner sah sich gezwungen, unter anderem eine Stelle aus einem Brief Dr. Steiners vom 27. Februar 1925 an sie zu verlesen. Die Versammlung löste sich auf, um kurz nachher ohne Dr. W. J. Stein wieder zusammenzutreten. Herr Steffen hat sich damals für Frau Marie Steiner eingesetzt.

Am 8. Oktober 1928 fand eine Delegiertenversammlung statt, der, wie auch der vorgenannten, der gesamte damals noch fünfgliedrige Vorstand beiwohnte. Es waren sozusagen alle Prominenten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft beisammen. An dieser Versammlung kam der Konflikt mit Mlle Sauerwein, welche sich das alleinige Übersetzungsrecht für Frankreich anmaßen wollte, zur Sprache. Es wurde dabei eine Resolution gefaßt, und zwar nach eingehender Diskussion, die aus folgenden Punkten bestand:

«Erklärung

Die am 8. Oktober 1928 mit dem Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft versammelten Vorstände und General-Sekretäre der Landesgesellschaften erklären in der Angelegenheit des Umfanges der Mlle Sauerwein zustehenden Rechte der Übersetzung und Publikation von Werken Dr. Steiners in französischer Sprache als Ergebnis der heutigen Erörterung folgendes:

1. Frau Dr. Steiner stehen selbstverständlich alle aus dem Eintritt in die Urheberrechte Dr. Steiners fließenden Einzelrechte zu, insbesondere das Recht, die Erlaubnis zur Vornahme von Übersetzungen generell oder einzeln zu erteilen und zu modifizieren.

2. Mlle Sauerwein kann das Schriftstück Dr. Steiners nicht anders interpretieren, als daß sie das Übersetzungs- und Publikationsrecht an Werken Dr. Steiners in französischer Sprache inne hat, jedoch nicht das ausschließliche Recht und nicht das Recht, dieses von Dr. Steiner an sie persönlich übertragene Recht weiter zu geben, weil dies in die Rechte von Frau Dr. Steiner eingreifen würde.

3. Das Heranziehen gerichtlicher Vermittlung in Angelegenheit des Hersagens eines Gebetes von Rudolf Steiner ist wider den Geist der Anthroposophischen Gesellschaft.

4. Die Einstellung von Frau Dr. Steiner ist in allen Punkten gerechtfertigt; Frau Dr. Steiner besitzt das volle Vertrauen für ihre Handhabung der literarischen Hinterlassenschaft Dr. Steiners.»

Ich verweise auf Klagebeilage 21, den Bericht von Herrn Dr. Carl Unger vom 15. Oktober 1928, der in der ganzen Gesellschaft (Zweige und Gruppen) verbreitet und namentlich auch dem Vorstand zugestellt wurde. An dieser Versammlung hatte namentlich auch Herr Steffen großen Wert darauf gelegt, daß der Inhalt des Berichtes von Dr. Unger in der ganzen Gesellschaft bekannt würde.

Im Jahre 1930/31 beschäftigten wiederum akut gewordene Konflikte mit Mlle Sauerwein erneut die Gesellschaft bzw. die sich verantwortlich fühlenden Mitglieder. Zunächst handelte es sich darum, daß Mlle Sauerwein zwei Werke von Dr. Steiner in

französischer Sprache herausgebracht hatte, ohne die Genehmigung von Frau Dr. Steiner eingeholt zu haben.

Im *Nachrichtenblatt* «Was in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht» vom 21. April 1929 (Replikbeilage 23) wird der «Beschluß der General-Versammlung vom 6. April 1929 auf Grund der Resolution vom 5. April publiziert mit dem Wortlaut:

«Die Generalversammlung richtet an Frau Dr. Steiner die Bitte, in *Ausübung ihrer Autorrechte am künstlerischen Nachlaß* Dr. Steiners dafür besorgt zu sein, daß auch die von Frl. Geck verwalteten Skizzen Dr. Steiners dem künstlerischen Streben innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft in sachlich angemessener Weise allgemein zugänglich gemacht werden.»

Am 5. Februar 1930 hat sich der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zusammen mit dem Schatzkomitee mit dieser Angelegenheit befaßt.

Darüber liegt folgendes Protokoll vor (Klagebeilage 27); der bezügliche Passus darin lautet:

«Frau Dr. Steiner berichtet über die Tatsache, daß Mlle Sauerwein, ohne die Genehmigung von Frau Dr. Steiner einzuholen, ohne auch nur eine Anzeige über die erfolgte Tatsache gemacht zu haben, neuerdings zwei Werke Dr. Steiners (den Lebensgang und ein anderes) in französischer Übersetzung herausgebracht hat. Mlle Sauerwein hat es auch nicht für nötig gehalten, Frau Dr. Steiner Exemplare dieser Übersetzungen zu übersenden und hat auch nicht, wie früher, eine Tantième-Abrechnung vorgenommen.

Es wird beschlossen, Mlle Sauerwein durch ein von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Schatzkomitees unterzeichnetes Schreiben zum Ausdruck zu bringen, daß diese Handlungsweise als mit der gesetzlichen Lage nicht übereinstimmend mißbilligt wird. Ein solches Schreiben wird aufgesetzt und von sämtlichen Anwesenden unterzeichnet.»

Der an Mlle Sauerwein gemäß diesem Protokoll gerichtete Brief wurde ebenfalls versandt und erhielt folgenden Wortlaut:

5. Februar 1930

An Fräulein Alice Sauerwein, Paris

Sehr geehrtes Fräulein Sauerwein,

Wir erfahren, daß in letzter Zeit zwei Übersetzungen von Werken Dr. Steiners in französischer Sprache durch Sie herausgegeben worden sind, ohne daß die Erbin der Autorrechte Dr. Steiners, Frau Marie Steiner, vorher um Einverständnis gefragt worden ist. Sie haben in früheren Zeiten die Gepflogenheit gehabt, immer erst die Einwilligung zu erbitten, die Ihnen auch stets erteilt worden ist, und wir möchten auch nebenbei erwähnen, daß Sie auch aus dem Erlös der verkauften Bücher an Frau Dr. Steiner stets die üblichen Tantiemen abgeliefert haben.

Wir konstatieren hiermit, daß wir ihre jetzige Handlungsweise als mit der gesetzlichen Lage nicht übereinstimmend betrachten, da jede Publikation in fremden Sprachen an die vorherige Genehmigung durch Frau Dr. Steiner geknüpft ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Mitglieder
des Schatzkomitees:
gez. J. van Leer Dr. E. Grosheintz
R. Geering-Christ Leinhas

gez. Marie Steiner Albert Steffen
Dr. J. Wegman Dr. Günther Wachsmuth
E. Vreede

Im Original nicht unterstrichen.

Dieser Brief ist von sämtlichen fünf Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern des Schatzkomitees unterzeichnet worden.

Dann handelte es sich um einen *regelrechten Prozeß*, den Mlle Sauerwein selbst gegen die Generalsekretärin der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Frankreich wegen der angeblich unerlaubten Publikation einer französischen Übersetzung eines Werkes Dr. Steiners eingeleitet hatte. Diese Übersetzung war von Frau Marie Steiner autorisiert, und sie mußte gegenüber einer solchen Herausforderung in dem Prozesse in Paris als Inhaberin der Urheberrechte intervenieren. Ich verweise auf die Klagebeilagen 23—26, welche diese Tatsachen belegen.

Am 27.—29. Dezember 1930 fand eine *Generalversammlung* der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft statt, an welcher diese Vorgänge bezüglich Mlle Sauerwein zur Sprache kamen und an der folgende Resolution gefaßt worden ist (Klagebeilage 35):

Resolution

der außerordentlichen Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 27.—29. Dezember 1930

Die Generalversammlung schließt sich dem im Brief des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und des Schatzkomitees vom 5. Februar 1930 ausgedrückten Gesichtspunkt an und bringt zum Ausdruck, daß das Verhalten von Mlle Alice Sauerwein in der Angelegenheit der Urheberrechte an dem Werke Rudolf Steiners, welche Frau Marie Steiner als der alleinigen Erbin zugehören, nicht anthroposophischer Gesinnung entspricht und sich nicht mit dem Wesen eines Funktionärs unserer Gesellschaft verträgt.

Diese *Resolution* ist das Endresultat einer sehr eingehenden und langen Diskussion. Ich verweise auf das eingelegte Protokoll, aus welchem ich folgende Stellen hervorhebe:

Herr Stockmeyer: ... Ich möchte zunächst einmal fragen, ist es denn nicht möglich, daß der Vorstand selbst sich mit einsetzt für die Durchführung des Prozesses, der jetzt zunächst für Frau Dr. Steiner ist. Denn dieser Prozeß ist ja von außerordentlich großer, prinzipieller Wichtigkeit. Und es könnte ja in der Tat der Fall eintreten, daß dieser Prozeß gegen Frau Dr. Steiner zunächst entschieden wird, und dann würde ja doch eine sehr wichtige Situation vorliegen, die von hier aus nur dadurch in Ordnung gebracht werden kann, oder versucht wird in Ordnung zu bringen, daß man eben auch die Berufsstanz von hier aus dann anruft, beziehungsweise von Frau Dr. Steiner aus. Ich meine, so sollte man doch diese Angelegenheit so behandeln oder weiterführen, daß der Vorstand als solcher mit all den Mitteln, die eben juristisch möglich sind, sich hinter diesen Prozeß stellt und bis zu dem höchsten Gerichtshof, der eben in Betracht kommt, durchführt. Oder daß der Vorstand noch andere Mittel ergreift, die ja z. B. auch darin bestehen könnten, daß ein energischer Schritt gegen Mlle Sauerwein unternommen werden könnte. Sodaß sich der Vorstand von sich aus soweit als möglich dahinter stellt.

Dr. Wachsmuth: Dazu können wir sagen, wir können das aus sachlichen und moralischen Tatsachen heraus, aber nicht juristisch, leider nicht, aus folgenden Gründen, weil wir nicht Klagpartei sind. Wenn wir Klagpartei sind, müßten wir die Rechte übernehmen. *Dann müßten vorher die Rechte übertragen werden. Klagpartei ist natürlich Frau Dr. Steiner*, und leider — möchte ich beinahe sagen — nicht der Vorstand. Wir werden ihr die Rechte nicht wegnehmen, aber wir können ihr die Rechte juristisch dadurch nicht unterstützen.

Und auch diese Resolution ist vom gesamten Vorstand an Mlle Sauerwein mit folgendem Schreiben vom 5. Februar 1931 mitgeteilt worden:

Sehr geehrte Mlle Sauerwein,

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß die außerordentliche Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 27.—29. Dezember 1930 die folgende Resolution gefaßt hat:

Resolution

der außerordentlichen Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft
vom 27.—29. Dezember 1930

Die Generalversammlung schließt sich dem im Brief des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und des Schatzkomitees vom 5. Februar 1930 ausgedrückten Gesichtspunkt an und bringt zum Ausdruck, daß das Verhalten von Mlle Alice Sauerwein in der Angelegenheit der Urheberrechte an dem Werke Rudolf Steiners, welche Frau Marie Steiner als der alleinigen Erbin zugehören, nicht anthroposophischer Gesinnung entspricht und sich nicht mit dem Wesen eines Funktionärs unserer Gesellschaft verträgt.

Der Vorstand sieht sich durch die von Frl. Sauerwein herbeigeführte Lage in die Notwendigkeit versetzt, dieser Resolution beizustimmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft
(von allen fünf Vorstandsmitgliedern unterzeichnet)

Im Original nicht unterstrichen.

Im Jahre 1935, als der seit langem währende Konflikt zwischen Frau Dr. Wegman und Frl. Dr. Vreede einerseits und den anderen drei Vorstandsmitgliedern andererseits seinen Höhepunkt erreichte und es zur Ausscheidung der Vorstandsmitglieder Wegman und Vreede und eines Großteils ihrer Anhänger aus der Gesellschaft kam, wurde die Denkschrift (Klagebeilage 7) ausgearbeitet und durch Verkauf im Sekretariat des Goetheanums, der mindestens durch zehn Jahre hindurch weitergeführt wurde, in der Gesellschaft verbreitet.

In dieser *Denkschrift* werden die Ereignisse von 1925—1935 in der Gesellschaft dargestellt. Darin wird u. a. die Haltung von Dr. W. J. Stein und seiner Gruppe in der Versammlung von 1926 charakterisiert und auch verurteilt. Von Urheberrechten ist unmittelbar in der Denkschrift im einzelnen nicht die Rede, weil diese Frage damals im Sinne der soeben verlesenen Dokumente als absolut geklärt galt.

In einem *Brief vom Februar 1935* an Frau Marie Steiner erklärt Herr Steffen folgendes (s. Einvernahme-Protokoll Steffen 14. Januar 1952):

«Es ist so: ob heute Vorträge oder Stellen daraus abgedruckt werden dürfen, ist nur Frau Marie Steiners Sache, welcher der gesamte Nachlaß Rudolf Steiners (Vorträge, Briefe usw.) testamentarisch vermacht worden ist und zwar nicht nur in dem üblichen Sinne, sondern auch als inneres Recht, wie Rudolf Steiner nicht nur in dem Testamente, sondern auch noch in jenem Briefe schreibt, den Frau Dr. Steiner seinerzeit den Mitgliedern bekanntgegeben hat.»

Es handelt sich um den Brief, der in der Denkschrift S. 40 zitiert wird.

Und am 13. September 1937 schrieb Herr Dr. Wachsmuth in einem Briefe an Frau Dr. Steiner:

«... muß ich Sie leider mit der Bitte bemühen, gütigst als Inhaberin der Autorenrechte den beiliegenden Brief unterzeichnen zu wollen...»

Praktisch sind sämtliche außerhalb des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages erschienenen Werke, Bücher, Broschüren, Abdrucke in Zeitschriften usw. mit dem *Erlaubnisvermerk* von Frau Marie Steiner erschienen. Durch all die Zeit hindurch sind ursprünglich an Dr. Steiner, später an Marie Steiner die Autorhonorare entrichtet worden.

Hieraus geht hervor, daß nicht nur die Mitgliederversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, sondern gerade auch deren Organe — Herr Albert Steffen und Herr Dr. Wachsmuth — durch Jahrzehnte anerkannt haben, daß Frau Marie Steiner Inhaberin aller Urheberrechte Dr. Steiners ist. Diese von der Gegenseite selber bestätigten Rechtstatsachen können nachträglich durch keine noch so fein ausgeklügelten Theorien, Verkehrungen ins Gegenteil oder Gutachten von Autoritäten aus der Welt geschafft werden.

Das ist das, was uns die reale Lebensgeschichte der Anthroposophischen Bewegung und Gesellschaft in den 20 Jahren nach dem Tode Rudolf Steiners von 1925 bis 1945 zeigt. Auch nach der Mitteilung von Frau Dr. Steiner am 29. Januar 1945 (vor der beabsichtigten Eintragung des Nachlaßvereins in das Handelsregister) war das noch für die beiden anderen Vorstandsmitglieder ebenso eine Realität wie für die Mitglieder. Denn was war ihre erste Reaktion auf diese Mitteilung, in der Frau Marie Steiner auch Zessionen an den Nachlaßverein bekanntgab? —: *Sie bringe die Gesellschaft in Verschuldung!*

Nichts von einem Einwand, der, stünde auch nur ein Quäntchen Realität hinter dem, was später und im Prozeß von der Beklagten behauptet worden ist, das Aller-selbstverständlichste gewesen wäre, in dem Sinne: Wie kommen Sie dazu, die Urheberrechte, die der Gesellschaft gehören, einem Nachlaßverein übertragen zu wollen?

Und in der Generalversammlung vom 25. März 1945 hat Herr Steffen nichts davon gesagt, daß Frau Marie Steiner über etwas verfüge, was der Gesellschaft gehöre, sondern er suchte die Mitglieder dahin zu bringen, *den Nachlaßverein nicht anzuerkennen*, indem er das Schlagwort «außerhalb» in die Gesellschaft hineinwarf und sagte, man könne sich nicht denken, daß der Nachlaß außerhalb der Gesellschaft gegeben werde. Dementsprechend haben sowohl Herr Steffen wie Herr Dr. Wachsmuth sich an der Generalversammlung 1945 darauf berufen, Frau Dr. Steiner habe früher die Absicht bekundet, Herrn Steffen und Dr. Wachsmuth den Nachlaß Dr. Steiners *testamentarisch* zu übereignen (ich verweise auf das Protokoll, Replikbeilage 1 = Antwortbeilage 12).

Und eine klar formulierte Bestätigung dessen, was die vorangegangenen 20 Jahre hindurch gegolten hat, hat Herr Dr. Schornstein verfaßt und an dieser Generalversammlung 1945 verlesen. Sie lautet:

«Bis 30. Januar 1945 ist folgende Auffassung die unbestrittene gewesen in den Kreisen der Vorstandsmitglieder, soweit ich mit ihnen habe sprechen können, im Kreise der Revisoren und der Herren des Baubüros und sämtlicher Mitglieder. Mir ist diese Auffassung seit mehr als 15 Jahren bekannt. Als Schatzkomiteemitglied hatte ich die Gelegenheit und die Pflicht mich zu vergewissern, ob diese Auffassung zutrifft. Sie lautet wie folgt:

Es hat immer die Auffassung geherrscht, das persönliche Eigentum von Frau Dr. Steiner, besonders Urheberrecht und Nachlaß Dr. Steiners, gehen nach dem Ableben Frau Dr. Steiners auf irgend-

eine Weise in das Eigentum der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und damit der Bewegung über, oder werden ihr gesichert. Der Weg, wie das erfolgen könnte, kann dabei vollkommen gleichgültig sein.»

Aus all diesen Tatsachen, die in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft lebten, geht hervor, daß nie von Treuhänderschaft die Rede gewesen ist oder davon, daß Frau Dr. Steiner «als Vorstandsmitglied» für den Vorstand oder die Gesellschaft das Urheberrecht oder den Nachlaß Dr. Steiners verwalte (alle Dokumente; Zeugen: Schubert, Frau Dr. Grosheintz).

Von einer Treuhänderschaft wußte Frau Marie Steiner ebensowenig wie die Mitglieder der Gesellschaft. Es ist auch ganz unzweifelhaft, daß die übrigen Vorstandsmitglieder genauestens wußten, daß Frau Marie Steiner sich als individuelle Trägerin und Verantwortliche der Urheberrechte und des Nachlasses Rudolf Steiners betrachtete, — sie haben es ihr und der Gesellschaft auch wiederholt ausdrücklich bestätigt —, wobei es sich für Frau Dr. Steiner selbstverständlich nur darum handelte, diese Rechte im Sinne der anthroposophischen Bewegung zu verwalten. Dies hat sie ja denn auch in ihrer 46jährigen rastlosen Tätigkeit als Mitbegründerin der Anthroposophischen Gesellschaft und Bewegung bis zu ihrem letzten Atemzug getan. Sie war ja selber nicht nur historisch, sondern in ihrer ganzen geistigen Persönlichkeit ein Lebensorgan der Anthroposophischen Bewegung; wie hätte gerade sie anders handeln können als im Sinne dieser *Bewegung*? Wie sie über die letzte Entwicklungsphase der *Gesellschaft* denken mußte, das werden wir noch hören.

II.

Gegen diese klare und völlig erwiesene Sach- und Rechtslage haben Herr Steffen und Dr. Wachsmuth Einwendungen erhoben, nachdem ihnen bekannt geworden war, daß Frau Marie Steiner *die Absicht* hegte, die Urheberrechte am literarischen und künstlerischen Nachlaß Dr. Rudolf Steiners einer Gruppe von Mitgliedern zu übertragen, in welche Herr Steffen und Dr. Wachsmuth nicht einbezogen waren, und diese Einwendungen waren:

1. rechtliche;
2. solche aus einer behaupteten «Grundkonzeption» der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, welcher die beabsichtigten Maßnahmen von Frau Dr. Steiner angeblich widersprächen. *
3. Frau Marie Steiner verstoße durch ihre Anordnungen wider Treu und Glauben.

ad 1) Die sogenannten rechtlichen Auffassungen der Gegenseite haben sich in der Zeit zwischen der Generalversammlung vom 25. März bis zu ihrer späten Fortsetzung am 7. Oktober 1945, also im Laufe eines halben Jahres, in ihr genaues Gegenteil verwandelt!

Hatten an der Generalversammlung im Frühjahr Herr Steffen und Dr. Wachsmuth

* ad 2 s. S. 35 ff.; ad 3 s. S. 39 ff.

noch von einer von Frau Dr. Steiner früher beabsichtigten testamentarischen Übertragung der Rechte am Nachlaß Dr. Steiners gesprochen und damit zugleich bestätigt, daß Frau Marie Steiner frei Verfügungsberechtigt war (— denn nur dann kann man testieren! —)

und hatte bei derselben Gelegenheit Herr Dr. Schornstein als Mitglied des Schatzkomitees die zitierte Erklärung abgegeben, in der das persönliche Eigentum von Frau Dr. Steiner am Nachlaß unumwunden anerkannt wird als etwas, das während der letzten 20 Jahre jedermann innerhalb der Gesellschaft, auch der Vorstand sowie das Schatzkomitee, so angesehen habe,

... «daß das persönliche Eigentum von Frau Dr. Steiner, besonders Urheberrecht und Nachlaß Dr. Steiners ... auf irgendeine Weise in das Eigentum der Anthroposophischen Gesellschaft und damit der Bewegung übergeht, oder werden ihr gesichert...»

— — — so wurde nun im Herbst 1945, kurze Zeit vor der Fortsetzung der Generalversammlung, die im Frühjahr nur abgebrochen, nicht geschlossen worden war, der überraschten und staunenden Mitgliedschaft durch ein vom 15. September datiertes Rundschreiben ohne weiteren Kommentar verkündet (Klageurkunde 36):

«Auf Grund der Aktenlage seien zwei Anwälte und eine besondere Autorität auf diesem Gebiete unabhängig voneinander und übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß der künstlerische und wissenschaftliche Nachlaß Dr. Steiners *juristisches Eigentum* (ich zitiere wörtlich!) der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sei.»

Dieser Wandel einer «Rechtsauffassung» dürfte, abgesehen von politischen Beispielen, wohl einmalig sein, namentlich in einer Körperschaft, die geistigen Impulsen folgen will und deren Devise lautet: «Die Weisheit ist nur in der Wahrheit».

Aber ich fühle mich, da wir nun vor Gericht sind, verpflichtet, auf die einzelnen rechtlichen Momente, welche von der Gegenseite angeführt worden sind, in Kürze einzugehen.

Zur Diskussion stehen in der Hauptsache zwei Punkte:

1. Wem stehen die Urheberrechte am literarischen und künstlerischen Nachlaß Dr. Rudolf Steiners zu?
2. Inwieweit stehen der Beklagten Verlagsrechte bezüglich dieser Urheberrechte zu?

Das Auffälligste an der gesamten bisherigen Argumentation auf der Gegenseite zu diesen Punkten, wie sie aus den gesamten Akten hervorgeht, ist die Tatsache, daß sie sich namentlich vor Einleitung des Prozesses gleichzeitig auf angebliche Rechtsvorgänge berufen hat, welche sich gegenseitig ausschließen. Es sind folgende:

- a) Übereignung der Urheberrechte durch Dr. Steiner an die Gesellschaft bei der Weihnachtstagung.
- b) Eingliederung des Verlages als Geschenk Rudolf Steiners, damit zugleich Übergang der Urheberrechte, welche gesamthaft dem Verlag bereits gehören.
- c) Übertragung des Verlages durch Frau Marie Steiner.
- d) Die sogenannte Vereinbarung vom 31. August 1925.
- e) Eine Substitutionsvereinbarung, welche drei von den damals noch fünf Vor-

standsmitgliedern im Jahre 1935 unter sich getroffen haben (die sich rechtlich als eine gegenseitige Vollmachtserteilung qualifiziert).

Ich brauche Ihnen nicht darzulegen, warum die angeblichen Rechtsgründe einander ausschließen; denn es ist klar, daß nur der eine oder andere von diesen Gültigkeit haben könnte.

Jetzt, im Prozeß, sind von der Gegenseite nur noch zwei Versionen aufrechterhalten worden, welche den Übergang sämtlicher Urheberrechte, Verlagsrechte und Übersetzungsrechte erweisen sollen:

Übertragung des Verlages an die Gesellschaft durch Frau Dr. Steiner gemäß ihrer Erklärung gegenüber der Nachlaßbehörde (Guthaben aus Übertragung des Verlages) und Einbezug der Verlagsabteilung in die am 8. Februar 1925 ins Handelsregister eingetragene Gesellschaft (offizielle Statuten).

Eventuell Übergang dieser sämtlichen Rechte auf Grund der sogenannten Vereinbarung vom 31. August 1925.

Urheberrechte können der Beklagten nur zustehen, sofern Dr. Rudolf Steiner seine Urheberrechte an die Beklagte übertragen hätte. Es ist deutlich zu unterscheiden zwischen Urheberrecht und Verlagsrecht. Das Urheberrecht ist die ausschließliche Befugnis, über die Veröffentlichung und die Vervielfältigung eines Geisteswerkes zu bestimmen. Es umfaßt die Befugnis zu jeder Art von Veröffentlichung, insbesondere auch die Übersetzung in eine andere Sprache bzw. die Publikation von Übersetzungen. Durch die Hingabe des Urheberrechts geht die ausschließliche Befugnis, das Geisteswerk zu veröffentlichen usw., auf den Erwerber über, vorbehaltlich der Ansprüche des Urhebers in seinen persönlichen Verhältnissen (Gutachten Simonius, Seite 2).

Die Beklagte müßte also nachweisen, daß zwischen Dr. Steiner und ihr oder Frau Dr. Steiner und ihr ein Vertrag betr. Übertragung von Urheberrechten abgeschlossen worden wäre; oder daß sie durch ein sonstiges gültiges Rechtsgeschäft oder durch Erbgang oder Vermächtnis Urheberrechte erworben hätte. Die Beklagte kann nun kein einziges solches Rechtsgeschäft nachweisen. In der Klagbeantwortung und Widerklage wird offensichtlich eine Konfusion zwischen Urheberrecht und Verlagsrecht zu schaffen versucht, um die klare Tatsachen- und Rechtslage zu vernebeln. In Ziffer I der Klagbeantwortung wird völlig unsubstantiiert und vage davon gesprochen, es seien Urheberrechte an die Beklagte übergegangen. Die Beklagte drückt sich allerdings nur so aus, daß sie auf Seite 5 behauptet, Dr. Rudolf Steiner habe «sein ganzes literarisches und künstlerisches Werk untrennbar mit der Gesellschaft verbunden und in ihre Verantwortung gelegt». Dann wird erklärt, dem Verlag seien alle Verlagsrechte und Übersetzungsrechte an sämtlichen Werken Rudolf Steiners übertragen worden und daher seien diese mit dem Verlag an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft übergegangen.

Auf Seite 22 unter IV wird dann behauptet, nach dem Tode Dr. Steiners habe Frau M. Steiner «auch die übrigen Urheberrechte an den Werken Dr. Rudolf Steiners auf die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft übertragen.»

Zu der Frage, welche Verlagsrechte dem Verlage zustanden (Übersetzungsrechte hatte er überhaupt nie), werde ich mich später noch äußern.

Im übrigen möchte ich hier zu den Argumenten der Gegenseite so kurz wie möglich das Folgende ausführen:

1. Der Verlag sei durch Rudolf Steiner selber an der Weihnachtstagung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft «eingegliedert» worden.

Dieser Verlag war unbestritten Eigentum von Frau Marie Steiner. Durch eine einseitige Erklärung hätte überdies ein wirtschaftliches Unternehmen mit Aktiven und Passiven, Rechten und Pflichten nicht übertragen werden können. Für eine schenkungsweise Abtretung fehlte die Voraussetzung und eine rechtsgültige Form.

Im übrigen können nicht die geringsten Zweifel bestehen, daß Rudolf Steiner sehr genaue Bedingungen schriftlich festgelegt hätte, wenn er den Verlag, der Frau Dr. Steiner gehörte und in dem bereits damals eine fünfzehnjährige Tätigkeit von ihr darinnensteckte, der Gesellschaft hätte übertragen wollen, — was er ja wiederum nur im Namen von Frau Dr. Steiner hätte vornehmen können. So genau war ja denn auch Frau Dr. Steiner selbst, als sie dann selbst die Übertragung des Verlages mit dem Vertrag vom 16. Dezember 1925 vornahm.

Abgesehen davon sprach Rudolf Steiner selbst, und zwar in der Versammlung des Goetheanum-Vereins vom 24. Juni 1924, ein halbes Jahr nach der Weihnachtstagung, von einem *Projekt*. Und er sprach nicht von Geschäften, sondern von vier realen Strömen, die er nach außen hin durch die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft umfassen möchte, und zu diesen vier Strömen zählte er den Goetheanum-Bauverein, den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag, den er als integrierenden Bestandteil der Anthroposophischen Bewegung bezeichnete, das Klinisch-Therapeutische Institut und die Anthroposophische Gesellschaft selber.

Ich erwähne ferner, daß kurz nach dieser Versammlung die Klinik durch einen Kaufvertrag erworben wurde, bei welchem nicht etwa die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, sondern — was uns heute recht interessieren kann — der Goetheanum-Bauverein als Erwerber figurierte. Also geschehen ein halbes Jahr nach der Weihnachtstagung durch Rudolf Steiner! Ich verweise auf das bezügliche Protokoll, abgedruckt in Klagebeilage 32, und die weiteren dort gegebenen Ausführungen.

2. Durch die Erklärung von Frau Dr. Steiner gegenüber der Nachlaßbehörde im Frühjahr 1925: die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft schulde ihr aus Übertragung des Verlages eine noch festzusetzende Summe. —

Auch durch diese Erklärung konnte wiederum keine Übertragung des Verlages mit Rechten und Pflichten vollzogen werden. Sie beweist vielmehr nur, daß eine Übertragung vorher jedenfalls *nicht* stattgefunden hatte.

3. Auch durch die Aufnahme einer «Verlagsabteilung» in die Statuten und die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister vom 8. Februar 1925 (nicht des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages als Bestandteil der Gesellschaft, — das wird auch in den Statuten nicht behauptet und würde übrigens einen gültigen Übernahme-

vertrag voraussetzen) kann ein Übergang des Verlages als wirtschaftliches Unternehmen nicht dargetan werden. Es wird damit nichts anderes gesagt, als daß man einen Raum geschaffen hat, in welchem die Führung eines Verlages vorgesehen wurde. Hätte man nicht vielleicht auch den Verlag für Schöne Wissenschaften darin aufnehmen können?

Daß alle diese Behauptungen keinen Boden haben, wird erst recht evident durch den klaren, ausführlichen, rechtlich sauber ausgearbeiteten Vertrag über den Kauf des Verlages vom 16. Dezember 1925.

Was hätte dieser Vertrag für einen Sinn, wenn nicht den, den er selbst ausführlich beschreibt?

Die Beklagte sagt (Klage-Antwort S. 18): «Es sei abwegig, wenn die Gegenpartei, also die Nachlaßverwaltung, behauptete, der Verlag sei auch nach dem 8. Februar 1925 im Eigentum von Frau Marie Steiner außerhalb der an der Weihnachtstagung 1923 neubegründeten Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft gestanden.»

Das letztere haben wir nie behauptet, denn durch die von Rudolf Steiner ausgesprochene Tatsache, daß dieser von Frau Marie Steiner gegründete und geleitete Verlag ein integrierender Bestandteil der Anthroposophischen Bewegung sei, konnte er im Sinne Rudolf Steiners nie außerhalb der von ihm neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft sein, auch wenn «alles beim alten blieb», worauf ja auch in der Denkschrift deutlich genug hingewiesen worden ist (Klagebeilage 7, S. 23). Aber daß der Verlag auch nach dem 8. Februar 1925 und zwar bis zum 16. Dezember 1925 im Eigentum von Frau Marie Steiner gestanden hat, das behaupten nicht wir, sondern das haben neben Frau Marie Steiner, die für die Gesellschaft handelnden Vorstandsmitglieder *Albert Steffen* und Frau Dr. Wegman sehr klar und unumwunden in eben dem Vertrag vom 16. Dezember 1925 ausdrücklich erklärt. Und diese Erklärung lautet:

Art. 1: Der im Handelsregister des Bezirkes Dorneck bereits als Unterabteilung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft eingetragene, jedoch dem Eigentumsrechte nach noch der Frau Dr. Steiner zustehende, Philosophisch-Anthroposophische Verlag in Dornach wird käuflich übertragen an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft.

Aber auch ein genau geregeltes *Rückkaufsrecht*, jederzeit durch einseitige Erklärung von Frau Dr. Steiner ausübbar, ist Frau Dr. Steiner in Art. 5 und 6 dieses Vertrages vorbehalten worden. Und Herr Steffen erklärt dazu in seiner Einvernahme vom 14. Januar 1952:

Das Rückkaufsrecht habe sich Frau Marie Steiner vorbehalten, um sich zu sichern, weil sie befürchtet habe, die Gesellschaft könnte auf Abwege geraten!

Also dieses Rückkaufsrecht hatte eine sehr reale Bedeutung, war sehr ernst gemeint.

Und dieses schließt die Annahme vollkommen aus, daß beim Abschluß dieses Vertrages vom 16. Dezember 1925 die Übereignung des Verlags an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft eine vollendete Tatsache gewesen wäre!

Für den Fall nun, daß dieser klare Vertrag, — von dem die Gegenseite behauptet, er sei irrtümlich, es sei gar kein Kaufvertrag! — sozusagen nicht umzubringen wäre, und falls vom Gericht nicht anerkannt werden sollte, daß die Urheberrechte schon an der

Weihnachtstagung an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft übergegangen seien,

— — — dann soll eine *sogenannte Vereinbarung vom 31. August 1925* beweisen, daß Frau Dr. Steiner alle Urheberrechte an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft übertragen hat.

Nun, wie sieht diese Vereinbarung aus, auf die man sich *nach der Darstellung der Beklagten* im Gegensatz zu dem Verträge vom 16. Dezember 1925 verlassen kann, und die nicht weniger als den Verlag und die gesamten Urheberrechte am literarischen und künstlerischen Nachlaß Rudolf Steiners zum Gegenstand gehabt haben soll?

Es sind wenige Zeilen, zugegebenermaßen in schlechtem Deutsch geschrieben und darin heißt es:

Dornach, den 31. August 1925.

Zwischen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und Frau Dr. Marie Steiner wurden die folgenden Vereinbarungen bestätigt:

Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft verpflichtet sich, an Frau Dr. Marie Steiner die Summe von Fr. 720 000.— (siebenhundertzwanzigtausend Franken) für überlassene Realwerte und geistige Werte gutzuschreiben. Ferner erkennt sie an, daß Frau Dr. Marie Steiner, so lange sie lebt, die vollständige Leitung des *Verlags in Händen* behält, ebenso das Recht zur Prokura-Erteilung. Frau Dr. Marie Steiner erklärt ihrerseits hierdurch, daß die in obiger Gutschrift enthaltene Verpflichtung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft mit dem Tode von Frau Dr. Marie Steiner erlischt.

Für die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft:

gez. Albert Steffen

gez. Dr. I. Wegman

Dieses Schriftstück trägt, abgesehen davon, daß es von Frau Dr. Steiner nicht unterzeichnet ist, in keiner Weise den Charakter eines rechtsgültigen Vertrages. Gleichgültig, was mit den Worten «überlassene Realwerte und geistige Werte» verstanden war, fehlt die für einen Veräußerungsvertrag unerläßliche Bestimmung des Rechtsgrundes (vgl. Simonius S. 16 ff.). Die wirkliche Leistung der Käuferin wird nicht genannt.

Daß nicht von einer gültigen Vereinbarung die Rede sein kann bei diesem Text vom 31. August 1925, zeigt sich schon daraus, daß der angebliche Preis von Fr. 720 000.— Frau Dr. Steiner nie in irgend einer Form gutgeschrieben wurde, ja daß diese Vereinbarung überhaupt nirgends irgendwelche Spuren hinterlassen hat. Ich verweise dabei auch auf die Ausführungen auf S. 31—33 der Replik. Dort ergibt sich deutlich aus den Notizen von Frl. Mücke (Replikbeilage 15/17), daß sich das Dokument vom 31. August 1925 auf die *Absicht* einer Verlagsübertragung bezog. Ich verweise auch auf den Vorentwurf zu diesem Text vom 31. August 1925 (Klagebeilage 53), in welchem als Voraussetzung der Übernahme einer Verpflichtung durch die Beklagte die «handelsgesetzliche Übertragung des bisherigen Philosophisch-Anthroposophischen Verlages» genannt ist. Wenn Frau Dr. Steiner am 8. Februar 1945 von einer «zweiten Vereinbarung» schrieb, so wollte sie zweifellos in ihrer Art damit zum Ausdruck bringen,

daß sie eigentlich Fr. 720 000.— anstatt Fr. 180 000.— für den Verlag hätte fordern können und sie bringt das zum Ausdruck, indem sie schreibt:

720 000.— Fr. «den realen Wert des Verlages kennzeichnend, der ein viel größerer ist als die willentlich von mir gering gehaltene Kaufsumme.»

Und Herr Steffen hat in seiner Einvernahme vom 14. Januar 1952 seinerseits erklärt, daß der Verlag Gegenstand dieses Textes vom 31. August 1925 gewesen sei.

Es kann also keine Rede davon sein, daß Urheberrechte damit übertragen wurden. Über die Übertragung von solchen ist weder vorher noch nachher je verhandelt worden, ganz abgesehen von den späteren schriftlichen und mündlichen Erklärungen des Vorstands und der Gesellschaft.

Damit ist erwiesen daß der Text vom 31. August 1925 sich jedenfalls nicht auf die Übertragung von Urheberrechten beziehen konnte, sondern auf den Verlag als Verlagsunternehmen mit seinen Aktiven und Passiven, Rechten und Pflichten.

Damit ist aber auch zugleich erwiesen, daß dieser Text vom 31. August 1925 nicht als Vereinbarung gelten kann; denn, da das einzige Rechtsinstrument für die Übertragung des Verlages mit Aktiven und Passiven und Rechten und Pflichten der Kaufvertrag vom 16. Dezember 1925 ist und etwas anderes gar nicht in Frage kommen kann, so war eben jener Text vom 31. August 1925 ein bloßer Versuch, — ein Versuch in jeder Beziehung. Die Verhandlungen über die Übertragung des Verlages wurden denn auch weitergeführt und schon am 25. September 1925 fand jene Besprechung eines von Dr. Krauß vorgelegten Vertragsentwurfes in Anwesenheit von Herrn Steffen statt, bis es zuletzt zum Abschluß des Vertrages vom 16. Dezember 1925 kam. —

Ich mache darauf aufmerksam, daß auch von diesem ausführlichen Vertrag ein Entwurf, möglicherweise der am 25. September bereits besprochene, vorliegt, mit sauberen Tintenschrift-Korrekturen von der Hand von Herrn Leinhas, der Frau Dr. Steiner beriet. Auf diesem Entwurf befinden sich bereits auch die Unterschriften von Herrn Steffen und Frau Dr. Wegman (vgl. Klagebeilage 54).

Ich verweise in diesem Zusammenhang für die Vorgeschichte dieses Vertrages vom 16. Dezember 1925 auch noch auf den Brief von Herrn Leinhas an den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 21. Januar 1946 (Klagebeilage 32, S. 59 ff.) sowie auf die Zeugenaussagen von Herrn Leinhas, ferner auf die Eingabe, die Herr Ammann und Anwalt Dr. Krauß am 13. Juni 1928 an das Finanzdepartement in Solothurn richtete, in welcher der Verlag bis zum Abschluß des Vertrages vom 16. Dezember 1925 als Sondergut und Eigentum von Frau Marie Steiner bezeichnet wird (Klagebeilage 32, S. 17—19).

Es ergibt sich daher aus allen erdenklichen Gesichtspunkten der zwingende Schluß, daß dieses Schriftstück vom 31. August 1925 seinem gesamten Inhalt nach nur einen noch sehr unvollständigen Entwurf zu einem Kaufvertrag über den Verlag darstellt.

Zu diesem Schluß ist auch Herr Prof. Simonius in seinem Gutachten gekommen, ohne daß er schon damals Kenntnis gehabt hätte von den Urkunden und Resolutionen aus den Jahren 1929/1930/1931 mit den Bestätigungen des Vorstandes, des Schatz-

komitees und der Generalversammlungs-Resolutionen zu gunsten von Frau Marie Steiner, weil diese Dokumente erst später zum Vorschein kamen.

So und so allein ist auch erklärlich, daß in den ganzen weiteren Verhandlungen bis zum Abschluß des Vertrages vom 16. Dezember nie ein Wort von diesem Texte gesagt wurde. Ich verweise ebenfalls auf die Zeugenaussagen von Herrn Leinhas und seinen Brief vom 21. Januar 1946 an den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Übrigens hat auch Herr Steffen in seiner Einvernahme erklärt, daß seines Wissens außer ihm, Frau Dr. Wegman und Frau Dr. Steiner niemand von diesem Texte vom 31. August 1925 Kenntnis erhalten habe, d. h. also auch der Schatzmeister nicht!

Ich muß schließlich noch darauf aufmerksam machen, daß Herr Steffen erst nach dem Tode von Frau Marie Steiner verlauten ließ, er habe damals im Atelier von Dr. Steiner, wo dessen Urne stand und wohin man sich begeben hat, weil man sich versprochen habe, nur die reine Wahrheit zu sagen, diese angebliche Vereinbarung mit Frau Dr. Wegman und Frau Dr. Steiner besprochen und daß diese Vereinbarung wahrscheinlich auch von Frau Marie Steiner unterschrieben worden sei.

Dabei ist noch zu beachten, daß Herr Steffen auf Befragen, welche Bedeutung denn der Vertrag vom 16. Dezember 1925 habe, antwortete: Dieser Vertrag sei die Konsequenz der Vereinbarung vom 31. August 1925. Da, wie wir gesehen haben, die sog. Vereinbarung vom 31. August sich jedenfalls nur auf den Verlag bezog, so wäre also nach Herrn Steffen die Konsequenz dieser angeblichen Vereinbarung vom 31. August, daß der Verlag am 16. Dezember 1925 ein zweites Mal verkauft wurde!

Bemerkenswert ist auch, daß Herr Steffen in seiner Einvernahme sagt: Man habe sich über die juristischen Konsequenzen keine Rechenschaft gegeben — aber man behauptet sie heute!

Eine Betrachtung der gesamten Umstände jenes Sommers 1925 und dessen, was vorangegangen war, legt den Gedanken nahe, daß vielleicht der Text vom 31. August 1925 von denen, die ihn aufgesetzt haben, mit Absicht so unbestimmt und vage gehalten worden ist, damit man möglichst alles darunter verstehen könnte, was man gerne möchte. Aber Frau Marie Steiner hat diesen Aspirationen durch den durchsichtigen, klare Bedingungen enthaltenden und mit beglaubigten Unterschriften versehenen Vertrag vom 16. Dezember 1925 ein Ende gesetzt und durch ihr Rückkaufsrecht auf längere Sicht jeden Versuch unterbunden, solche Aspirationen wieder aufleben zu lassen! Und ich betone, daß nur dieser Vertrag vom 16. Dezember 1925 auch durchgeführt worden ist, samt der Zahlung von Fr. 180 000.— als Verlagskaufpreis.

Daß der *Verlag* selbst, also der reine Bücherbestand, der «Realwert» ohne die «geistigen Werte», die ja in diesen Büchern selbstverständlich enthalten sind! — damals mit dem Betrag bewertet werden durfte, den das tüchtige, von Dr. Steiner hochgeschätzte Frä. Mücke, die von Anfang an dabei war, angegeben hat, kann heute sogar an Hand der Akten, nämlich der von Gegenseite erstellten Honorarabrechnungen nachgewiesen werden. Es ergibt sich dabei nämlich folgende Rechnung:

	Fr.
Autorhonorare auf Sperrkonto 1949	31 247.—
Autorhonorare auf Sperrkonto 1950	40 099.—
Autorhonorare auf Sperrkonto 1951	45 021.—
	<hr/>
	116 367.—
Autorhonorare 1952 (per 30. 6.)	ca. 21 633.—
	<hr/>
	ca. 138 000.—
Bruttobetrag der in der Zeit vom 1. Jan. 1949 bis 30. Mai 1952 verkauften Bücher	100 % = 920 000.—
Abzüglich Wiederverkäuferrabatt	20 % = 184 000.—
	<hr/>
	736 000.—
Abzüglich Autorgebühren	138 000.—
	<hr/>
	598 000.—
Abzüglich Handlungsunkosten (60 000.— p. a.)	210 000.—
	<hr/>
<i>Reingewinn der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Verlag)</i>	388 000.—
Abzüglich Kaufpreis	180 000.—
	<hr/>
<i>Netto-Überschuß nach Tilgung des Kaufpreises, in 3½ Jahren</i>	208 000.—
+ Restbestand des Lagers (schätzungsweise)	
a) an Werken Rudolf Steiners	450 000.—
b) an andern Werken, die ja <i>auch</i> zu Lasten des Nutzens von Frau Marie Steiner abgeschrieben worden sind (schätzungsw.)	50 000.—
	<hr/>
	500 000.—
Bruttobetrag der in der Zeit vom 1. Jan. 1949 bis 30. Mai 1952 verkauften Bücher	920 000.—
Realbestand des Lagers (schätzungsweise)	500 000.—
«Realwert» des Verlages im Zeitpunkt des Todes von Frau Marie Steiner	<hr/>
	1 420 000.—

Wir können mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der Verlag zur Zeit des Todes von Rudolf Steiner gegen 1 Million Sachwert besaß, woraus sich zugleich ergibt, daß sich der Wert des Verlagsbestandes von 1925 bis 1945 um ca. eine halbe Million vermehrt hat, also um den Gewinn, auf dessen Bezug Frau Dr. Steiner verzichtet hat, indem sie fortlaufend den Großteil der verfügbaren Mittel in weitere Herausgaben investiert hat.

Und von diesem Verlag wurde bei jeder Gelegenheit von der Gegenseite erklärt, ein Übernahmepreis von Fr. 180 000.— bedeute eine finanzielle Belastung der Gesellschaft, auch wenn der Kaufpreis, wie es ja Frau Dr. Steiner angeboten und wie es vom Nachlaßverein wiederholt worden war, aus den Verkaufserlösen selbst hätte bezahlt

werden können. Der Verlag hat nun in 3¹/₂ Jahren einen Reingewinn aus verkauften, vorhandenen Werken von rund Fr. 388 000.— erbracht, so daß der Gesellschaft auch nach Abzug der bezahlten Fr. 180 000.— noch Fr. 208 000.— als überschießender Gewinn verbleiben — als Geschenk von Marie Steiner.

Aber dieses ist ja, wie die Rechnung ergibt, noch viel größer! Denn der Verlag hat schätzungsweise noch Lager im Verkaufswerte von ca. Fr. 500 000.—, so daß das Geschenk von Frau Dr. Steiner an die Gesellschaft in Form des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages mindestens 700 000—800 000 Franken ausmacht. Das ist also bis heute die finanzielle Belastung, die Frau Marie Steiner der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft aufgeladen hat! Dazu kommen noch die Faustfestspiele, die durch die jahrzehntelange Arbeit und auch durch Geldopfer von Frau Dr. Steiner ermöglicht worden sind, und so sehen wir, daß die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft heute eigentlich in einem sehr schönen Maße noch von der Arbeit von Frau Marie Steiner lebt.

An dieser Stelle möchte ich mich auch über den 20 %igen Ansatz der Autorhonorare äußern.

Wir haben in den Rechtsschriften dargestellt, daß Rudolf Steiner selbst diesen Ansatz von 20 % als Autorgebühr für seine Werke festgesetzt hat. Tatsächlich figuriert auch dieser Ansatz in seinem Vertrag mit der KOMTAG vom Jahre 1922 (vgl. Klagebeilagen Urk. 32, S. 52). Und im Revisionsbericht über die Bilanz der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages vom Februar 1945 wird dieser Ansatz von 20 % bestätigt (vgl. Klageschrift S. 11, Replik und Antwort zur Widerklage S. 38).

Ebenso hat Frau Flüeler, die im Jahre 1943 nach dem Tod von Herrn Reebstein ordentliche Verlagsangestellte geworden war, als Zeugin bestätigt, daß sie in Anwesenheit von Frau Dr. Steiner gegenüber Herrn Dr. Weidmann und Dr. v. Steiger den Honoraransatz von 20 % vom Verkaufspreis angegeben habe.

Es ist in keinem Falle erwiesen, daß Frau Dr. Steiner auf diesen Honoraransatz verzichtet hat.

Dieser Satz ist daher als feststehend zu betrachten. Sollte Frau Dr. Steiner in diesem Punkte ihrem jeweiligen Hauptangestellten im Verlag, wie Frau Flüeler in ihrer Einvernahme sagt, eine gewisse Freiheit eingeräumt haben, so könnte diese nicht unter den neuen Umständen, d. h. nach dem Tode von Frau Marie Steiner, nachdem die Einnahmen des Verlages an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft übergegangen sind, vom Verlag selbst in Anspruch genommen werden. Solange die *gesamten* Einkünfte des Verlages Frau Dr. Steiner als gleichzeitiger Inhaberin der Urheberrechte zukamen, war es für sie *praktisch* ohne Bedeutung, wenn nicht immer die vollen 20 % in Berechnung gestellt wurden, denn ein entsprechendes *Weniger* erschien für sie auf der anderen Seite als ein entsprechendes *Mehr* des Verlagsgewinnes.

Auch ist es nicht angängig, Honoraransätze für Übersetzungen oder für ausländische Verlage irgendwie als Maßstab heranzuziehen; denn Übersetzungen werden naturgemäß immer günstiger lizenziert als die Originalausgaben.

Nun bleibt noch die weitere Behauptung der Gegenseite, dem Verlage seien jeweiligen die Werke Rudolf Steiners mit dem Recht für alle Auflagen übertragen worden. Hier ist in erster Linie OR Art. 383, Abs. 1, maßgeblich, der bestimmt: Wo über die Anzahl der Auflagen nichts bestimmt ist, ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt.

Die Gegenseite hat unter anderem darauf hingewiesen, daß am Schluß des Sachverständigengutachtens vom August 1925 die Bemerkung angebracht sei, daß die Werke Rudolf Steiners im Philosophisch-Anthroposophischen Verlag erscheinen sollen. Das wird so ausgelegt, als ob es sich um eine Verpflichtung dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag gegenüber handle. Allein dieses Sachverständigengutachten ist nicht von der Inhaberin der Urheberrechte, sondern von Herrn Albert Steffen unterzeichnet und in jedem Falle konnte eine solche Bemerkung nicht mehr als ein Programm bedeuten. Und können wir heute nicht sagen, daß im Tatsächlichen der Philosophisch-Anthroposophische Verlag ein Großteil der Werke von Dr. Steiner ja im Laufe der Jahre zufolge der schier übermenschlichen Herausgabebetätigkeit von Frau Marie Steiner herausgebracht hat, ebenfalls unter der Leitung von Frau Marie Steiner, die ja diesen Verlag im Jahre 1908 selber mit eigenem Gelde gegründet und ohne jede fremden Zuschüsse geführt hatte.

Abgesehen davon haben wir durch die Vorlage von Verlagsverträgen den Beweis erbracht, daß Frau Dr. Steiner sich ihrem eigenen Verlage gegenüber immer ein freies Verfügungsrecht vorbehalten hat und im Laufe ihrer Verlagstätigkeit immer wieder oft ganze Reihen von Werken anderen Verlagen zur Herausgabe übertragen hat, sei es in Erstauflage, sei es in Neuauflagen, und zwar ungeachtet dessen, ob ein solches Werk früher schon im Philosophisch-Anthroposophischen Verlag erschienen war. Dies sowohl in der Schweiz wie auch in Deutschland. Der Vertrag Rudolf Steiners mit dem Verlag «Der Kommende Tag» zeigt, daß auch Rudolf Steiner in dieser Beziehung in voller Freiheit verfügt hat. Mit jenem Vertrage hat er eine Reihe von Werken, die bereits im Philosophisch-Anthroposophischen Verlag erschienen waren, dem «Kommenden Tag» ebenfalls in Verlag gegeben.

Es kann also nicht gesagt werden, daß natürlicherweise keine Verlagsverträge schriftlich fixiert worden seien zwischen Frau Dr. Steiner und dem Verlag, daß aber die gesamten Verhältnisse die Annahme aufdrängen würden, daß die Meinung gewesen sei, der Verlag erhalte jeweiligen das Recht für sämtliche Auflagen. Diese Meinung konnte doch aber nur der Inhaber der Urheberrechte besitzen und gerade die Art und Weise, wie schon Dr. Rudolf Steiner als ursprünglicher Autor und dann Frau Marie Steiner als seine Rechtsnachfolgerin die Verfügung über Erst- und Neuauflagen handhabten, zeigt, daß sich diese in keiner Weise binden wollten oder gebunden erachteten. Art. 383 behält hier also nicht nur seine volle Gültigkeit, sondern es ist sogar durch die dargelegte Handlungsweise von Herrn und Frau Dr. Steiner als erwiesen zu betrachten, daß sie die Werke Rudolf Steiners nicht für alle Auflagen übergeben haben.

Die Ausnahme, die der Verlagsvertrag zwischen Dr. Steiner und dem Verlag «Der Kommende Tag» macht, bestätigt nur die Regel. Es war das in einer besonderen Lage:

Es handelte sich um eine bestimmte, kleine Anzahl von Werken. In diesem beschränkten Rahmen mochte es notwendig erscheinen, und es entsprach dem ungestümen Drängen des Leiters, Wolfgang Wachsmuth, daß für alle und zunächst nicht nur für eine Auflage Bewilligung erteilt wurde, weil dadurch dieser Verlag eine gewisse Grundlage erhielt.

Daß Frau Marie Steiner aus der Befürchtung, die Gesellschaft könnte auf Abwege geraten, wie Herr Steffen in seiner Einvernahme selber aussagt, sich das Rückkaufsrecht des Verlages vorbehielt, zeigt zugleich auch, daß Frau Marie Steiner nie den Willen hatte, dem Verlag Werke Rudolf Steiners für sämtliche Auflagen zu geben; es ist undenkbar, daß Frau Marie Steiner einen Großteil der Werke Rudolf Steiners in solcher Weise vergeben hätte. Das stünde ja auch im Gegensatz zu der strengen und unbedingten Art und Weise, wie sie die Urheberrechte bewahrt hat.

Ganz abgesehen davon war ja auch die Nachlaßverwaltung immer bereit, die Werke Rudolf Steiner soweit wie möglich im Philosophisch-Anthroposophischen Verlag erscheinen zu lassen. Ja, wir machen den für den Verlag Verantwortlichen den Vorwurf der Untreue gegenüber Dr. Steiner und Frau Marie Steiner dafür, daß sie es ablehnen, den Verlag, der sein Dasein dem Werke Rudolf Steiners und Frau Dr. Steiners Herausgabe- und Verlagstätigkeit verdankt, im Sinne von Frau Dr. Steiner weiterzuführen.

Die Gegenseite hat auch noch darauf hingewiesen, daß nicht alle Werke Dr. Steiners mit dem Erlaubnisvermerk von Frau Marie Steiner herausgekommen seien. Sie hat mit Eingabe vom 17. November 1951 drei von der Naturwissenschaftlichen Sektion herausgegebene Werke erwähnt. Wir haben bereits Beweise dafür eingelegt, daß für die Herausgabe dieser Werke die Erlaubnis von Frau Marie Steiner bzw. die Bestätigung durch Frau Marie Steiner einer früher von Dr. Steiner selber gegebenen Erlaubnis eingeholt worden ist und daß für diese Werke auch die Autorgebühren entrichtet worden sind. (Replikbeilagen 19—22) (*Text s. weiter unten S. 56 f.*).

Ferner sind mit der gleichen Eingabe von der Gegenseite Beispiele von Vortragszyklen Rudolf Steiners, die als Publikationen der Hochschule ohne Erlaubnisvermerk erschienen sind, vorgelegt worden. Warum sollte auch Frau Marie Steiner bei Werken, die in *ihrem* Verlag erschienen, noch ihren Erlaubnisvermerk anbringen lassen? — Besonders wenn sie noch selber auf dem Titelblatt als Herausgeberin figurierte.

Daß für Abdrucke von Vorträgen usw. Dr. Steiner im «Goetheanum» oder im Mitteilungsblatt, soweit sie vom Redaktor Albert Steffen selber dafür ausgesucht wurden, die Erlaubnis von Frau Dr. Steiner eingeholt wurde, beweist der Brief von Albert Steffen vom 28. September 1928 (Replikbeilage 18) sowie die Aussage von Frau Finckh. Notfalls könnten wir dem Gedächtnis durch weitere Briefe, die sich im Nachlaß von Frau Marie Steiner gefunden haben, nachhelfen, auch von Seiten von Frau Dr. Wegman für die Zeitschrift «Natura». s. S. 55 ff.

Daß kein Erlaubnisvermerk für Goetheanum und Nachrichtenblatt üblich war, sagt gar nichts in diesem Falle, da die Zeitschrift «Das Goetheanum» von der Gesellschaft herausgegeben wird und das Nachrichtenblatt Organ der Gesellschaft ist, deren eines Vorstandsmitglied, Frau Marie Steiner, zugleich Inhaberin der Urheberrechte

war. *Es war völlig klar*, daß die Abdrucke nur mit dem Einverständnis von Frau Dr. Steiner erfolgen konnten!

Was muß die Gegenseite nicht alles an den Haaren herbeiziehen, um wenigstens den Anschein einer Argumentation zu erzeugen!

Abschließend möchte ich zu diesen rechtlichen Fragen noch ausdrücklich feststellen, daß die Rechtsvermutung, namentlich auf Grund der vorliegenden Erbbescheinigung, für die Klägerin spricht, womit gesagt ist, daß die Beklagte den Hauptbeweis für einen Übergang der von ihr behaupteten Rechte auf sie zu erbringen hat. Diesen Beweis hat die Beklagte nicht nur nicht erbracht, sondern die Klägerin hat durch die entschiedensten dokumentarischen Beweise, wozu ich auch die Zeugenbeweise Leinhas, Schubert, Grosheintz erwähne, in jeder erdenklichen Weise erhärtet, daß Frau Marie Steiner die Urheberrechte am literarischen und künstlerischen Nachlaß Rudolf Steiners voll und ganz zustanden und daß sie im Vollbesitz dieser Rechte die Übereignungs-urkunde vom 1. Dezember 1947, mit welcher sie diese Rechte an die Nachlaßverwaltung übertragen hat, ausgefertigt hat. Die Nachlaßverwaltung hat sich derart als die Rechtsnachfolgerin von Frau Marie Steiner in diese Rechte ausgewiesen, und Herr Steffen hat das ja *re vera* in seiner Einvernahme getan.

ad 2) Da die Gegenseite im Grunde genommen sehr wohl weiß, daß ihr keinerlei Rechte zustehen in bezug auf die Urheberrechte, greift sie zu Theorien eines *höheren Rechts*, das auch schon aus ihrem Kreise «Mysterienrecht» genannt worden ist und das sie aus einer besonderen *Grundkonzeption* der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft herleiten möchte.

Wir glauben zwar, daß hier nicht der Ort ist, um über diese Dinge zu reden. Aber da so viel vom geistig-moralischen Rechte in diesem Prozeß von der Gegenseite schon gesprochen worden ist mit dem Ziele, Frau Marie Steiner moralisch zu disqualifizieren, möchten wir es doch nicht unterlassen, dem Gerichte, abgesehen von dem, was wir dazu bereits in den Rechtsschriften ausgeführt haben, einige Hinweise zu geben.

Diese behauptete Grundkonzeption der Gegenseite geht vor allem von zwei falschen Voraussetzungen aus:

a) Der Vorstand, bestehend aus Herrn Steffen und Dr. Wachsmuth, als den beiden Überlebenden des Gründungsvorstandes von 1923, besitze dieselbe Qualifikation wie der ursprüngliche Gründungsvorstand, dem auch Rudolf Steiner persönlich angehörte.

Nur mit einer tiefen Unaufrichtigkeit kann eine solche Fiktion wie eine Realität heute noch geltend gemacht werden. Schon durch die Tatsache, daß Rudolf Steiner durch den Tod im Jahre 1925 aus diesem Plane der neubegründeten Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und der von ihr zu tragenden Freien Hochschule, den er für seine eigene Tätigkeit geschaffen hatte, ausschied, machte jenen Gründungsvorstand zu etwas anderem als was er mit Rudolf Steiner gewesen war.

Ich verweise hierzu auf das Buch «Die Weihnachtstagung» und «Die Konstitution der Freien Hochschule», die beide (Klageantwort-Beilage 4 und 5) bei den Akten sind.

Was dieses Ausscheiden von Rudolf Steiner bedeutete, wußten in jenem Zeitpunkt nicht nur die Vorstandsmitglieder, sondern auch alle diejenigen Mitglieder, die an der Weihnachtstagung die impulstragende Persönlichkeit Rudolf Steiners erlebt hatten. Damals begann den Vorstand und die die Verantwortung mittragenden Mitglieder die tiefbange Frage zu bedrücken: Ob und wie die Dinge überhaupt noch weitergeführt werden können.

Die einzige Persönlichkeit, die durch ihre überragende Größe die Kraft besaß, die heterogensten Strömungen, die in den Persönlichkeiten des Gründungsvorstandes, wie er von Dr. Steiner gebildet worden war, zusammen waren, im Gleichgewicht zu halten, war dahingeshieden. Das zeigte sich schon gleich nach dem Tode Rudolf Steiners in einem tiefgehenden Konflikt innerhalb des Restvorstandes, der 1935 zur Ausscheidung der zwei Vorstandsmitglieder Wegman und Vreede und einem nach tausenden zählenden Teil ihrer Anhängerschaft aus der Gesellschaft führte. Herrn Steffen beliebte es zwar, in seiner Einvernahme am 14. Januar 1952 diesen Konflikt als einen ursprünglichen Zwist zwischen zwei Frauen, Frau Dr. Steiner und Frau Dr. Wegman, zu schildern.

Nun, über den ganzen Konflikt ist in der Denkschrift 1925—1935 u. a. durch Abdruck von Protokollen berichtet.

Herr Steffen hat nicht vermittelt zwischen zwei Frauen, sondern er hat ganz entschieden für Frau Marie Steiner sich eingesetzt. Er hat scharf Stellung genommen gegenüber Frau Dr. Wegman, gegenüber Dr. Stein und Dr. Kolisko, aber besonders auch 1935 hat Herr Steffen eindeutig klare Stellung bezogen gegen Frau Dr. Wegman und für Frau Marie Steiner, durchaus in der Art, daß er eine Gesinnung vertretend einer andern Gesinnung entgegentrat.

In der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre vollzog sich dann allmählich die Entwicklung desjenigen Konfliktes, der dann zur Ausschaltung von Frau Dr. Steiner durch die beiden Vorstandsmitglieder Steffen und Wachsmuth führte.

Zuletzt durch die rücksichtslose Ausschaltung von Frau Dr. Steiner aus ihren Funktionen als Vorstandsmitglied und der Bestreitung ihres im bürgerlichen Recht und in innerer Kompetenz begründeten Rechtes, über die Weitergabe der Initiativeverantwortung am Nachlaß aus eigener moralischer Phantasie zu entscheiden, hat der Vorstand seine Nicht-mehr-Existenz im Sinne der Weihnachtstagung 1923 mit letzter Deutlichkeit bewiesen.

Nur kraft einer mit dem gesunden Menschenverstand nicht durchschaubaren Dogmatik kann das Fortdauern des ursprünglichen Vorstandes in den noch übriggebliebenen zwei Persönlichkeiten behauptet werden.

Da der ursprüngliche Vorstand nicht mehr existent ist, kann er unmöglich noch repräsentieren, was der ursprüngliche Vorstand war. Und das hat seine besondere Bedeutung, wenn wir auf die Freie Hochschule blicken, namentlich in bezug auf den Anspruch des heutigen Vorstandes, «die Goetheanum-Leitung» zu sein, die ohnehin nicht mit dem Vorstande identisch war.

b) Ebenso unwahrhaftig und den Realitäten widersprechend ist es, heute noch von

der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft so zu sprechen, als ob noch die gleichen Verhältnisse bestünden wie zur Zeit Dr. Steiners an der Weihnachtstagung 1923.

1935 ist ein bedeutender Teil der Mitgliedschaft mit zwei Vorstandsmitgliedern ausgeschieden.

Von 1942 hinweg ist ein immer größerer Teil namentlich auch tätiger Mitglieder de facto von A. Steffen ausgeschaltet worden.

Große Ländergruppen in der Schweiz, in Holland, in England, in Norwegen haben heute keine Beziehung mehr mit Dornach.

Wer heute im ursprünglichen Sinne von einer «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» spricht, redet von einer Irrealität, und wenn er die Verhältnisse kennt, verdeckt er damit die Wahrheit.

Was sind nun die Aufgaben, die nach den von Rudolf Steiner gegebenen Prinzipien und anderweitigen Darstellungen (vgl. «Die Weihnachtstagung» und «Die Konstitution der Freien Hochschule») der Gesellschaft und der Hochschule zugedacht worden sind? Ich brauche hier nicht viel Worte zu machen. Die beiden genannten Bücher liegen bei den Akten und ich bin überzeugt, daß das Gericht davon Kenntnis genommen hat. Wer diese Darstellungen unbefangen und ebenso undogmatisch wie sie gegeben sind, liest, der kann nicht im Zweifel sein, daß Rudolf Steiner weder der Gesellschaft noch der Hochschule irgendwelche Urheberrechte an seinem Werke übertragen hat oder auch nur übertragen wollte. Der *Gesellschaft* obliegt die Aufgabe, die Geisteswissenschaft zu pflegen und sie mit ihren Ergebnissen für die Brüderlichkeit im menschlichen Zusammenleben, für das moralische und das religiöse sowie für das künstlerische und allgemeingeistige Leben im Menschenwesen zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen zu machen. Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als Freie Hochschule für Geisteswissenschaft darstellt, etwas Berechtigtes sieht. So soll die Anthroposophische Gesellschaft eine Vereinigung von Menschen sein, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.

Die *Hochschule* hat zur Aufgabe: die Forschung auf dem Gebiete der anthroposophischen Geisteswissenschaft und die Pflege dieser Geisteswissenschaft. Da einzig Rudolf Steiner als Geistesforscher in Betracht kam, hat er (Ziffer 7 der Prinzipien) erklärt, daß er selber unter Vorbehalt der Ernennung der Mitarbeiter und eines eventuellen Nachfolgers die Freie Hochschule einrichte und daß er der Leiter dieser Hochschule sein werde. Braucht die Gesellschaft oder braucht die Hochschule zur Erfüllung dieser Aufgabe den Besitz von Urheberrechten? Ganz gewiß nicht! Und das war auch die Auffassung von Rudolf Steiner, denn es sind in allen Ausführungen, die er an der Weihnachtstagung und über dieselbe über Gesellschaft und Hochschule gemacht hat, nirgends auch nur Andeutungen dafür gegeben worden, daß er irgendwelche derartige Rechte an die Gesellschaft oder die Hochschule übertragen wollte. Vielmehr ergibt sich aus der einzigen Stelle, wo Rudolf Steiner von Urheberrecht

spricht, seine eindeutige Auffassung und sein klarer Wille, daß diese Rechte ihm selber zustehen. Ich verweise auf «Die Weihnachtstagung», S. 120; da heißt es:

Dr. Steiner: Das ist nun eine solche Sache mit den paar Werken, welche ja nicht im Grunde genommen von mir selbst herausgegeben, oder nicht vom anthroposophischen Verlag herausgegeben sind, sondern bei denen zugestanden worden ist einem bestimmten Kreise, sie drucken zu lassen. Bei diesen Dingen kommt etwas anderes in Betracht. Es ist mir ganz lieb auf der einen Seite, daß Sie mir Gelegenheit geben, diese unliebsame Sache noch zu besprechen. Bei diesen Dingen kommt in Betracht, daß sie selbstverständlich nur von denjenigen benützt werden dürfen, welche die Erlaubnis dazu erlangt haben. Dazu gehören dieser nationalökonomische Kursus, die medizinischen Kurse usw. Während, wenn sie weiter irgendwie verbreitet werden sollen, das Autorrecht ja zunächst auf mich zurück fällt, und es ist so: wenn daran gedacht werden müßte, diese Schriften in Zyklenform zu verwandeln mit diesem Vermerk, so müßten diese betreffenden Schriften an mich zurückkommen, und sie könnten nur vom philosophisch-anthroposophischen Verlag als Zyklen dann herauskommen mit diesem Vermerk. Da kommt eben selbstverständlich das andere, was sich aus den selbstverständlichen Autor-Usancen ergibt, in Betracht.

Was wird damit gesagt? Die Urheberrechte gehören mir, nicht euch!

Das Selbstverständliche mußte allerdings den «lieben anthroposophischen Freunden» dreimal eingepreßt werden; denn alles, was von Rudolf Steiner stammte, wurde schon zu seinen Lebzeiten gerne als Allgemeingut behandelt, mindestens innerhalb der Gesellschaft als ohne weiteres jedem Einzelnen verfügbar.

Wenn also die Gegenseite behauptet, Rudolf Steiner habe an der Weihnachtstagung der Gesellschaft seine Rechte an den Nachlaß übergeben, indem er ihr die Pflege des anthroposophischen Geistesgutes übertrug und das gehe auch daraus hervor, daß er von den Publikationen der Hochschule spreche, so behaupten sie etwas, was mit den Realitäten im offenen Widerspruch steht. Darum mußte die Aufgabe der Gesellschaft von Albert Steffen auch als etwas anderes umschrieben werden, als es von Rudolf Steiner geschehen ist. In der Eingabe des Vorstandes an das Obergericht vom 10. Juli 1950 z. B. wird vom Vorstand behauptet, Rudolf Steiner habe bei der Neubegründung 1923 *die Pflege und Ordnung seines literarischen und künstlerischen Werkes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft anvertraut und die entsprechenden Organe dafür geschaffen*. Das ist aber nicht eine Erklärung oder Anordnung von Rudolf Steiner, sondern eine den Wünschen des heutigen Vorstandes entsprechende Interpretation und Konstruktion bzw. eine Erfindung. Nirgends in allen seinen Ausführungen an und über die Weihnachtstagung, über die Neubegründung der Gesellschaft und die Einrichtung der Hochschule spricht Rudolf Steiner von der Pflege seines literarischen und künstlerischen Werkes und gar noch, daß er diese der Gesellschaft anvertraut hätte. Und der Ausdruck «Ordnung» kommt im ganzen Text der «Weihnachtstagung» und der «Konstitution» überhaupt nicht vor.

Nie dachte Rudolf Steiner daran, seine Autorrechte — *dazu noch zu seinen Lebzeiten!* — einer Gesellschaft zu übergeben. Wir haben gesehen, daß er sie auch nicht an die Hochschule übertragen hat.

Man kann es daher auch nur als eine demagogische Behauptung werten, wenn Albert Steffen in seinem bereits angeführten Artikel im Nachrichtenblatt vom 29. Januar 1950 (Replikbeilage 2) schließt:

«Es geht um die Existenz der Hochschule».

Frau Marie Steiner hatte schon ähnlichen Behauptungen der Gegenseite wegen «Entzug der geistigen Substanz» entgegengehalten:

«Ist der Gesellschaft und der Hochschule nicht in reichstem Maße gegeben worden und soll die Nachlaßverwaltung nicht gerade dieses weiterhin tun?»

Und was würde aus Gesellschaft und Hochschule, wenn es wahr wäre, daß ihre Existenz von den Urheberrechten abhängen, und diese Urheberrechte einmal abgelaufen sind?

Ich muß mit aller Schärfe darauf hinweisen, daß es der Grundstruktur von Hochschule und Gesellschaft absolut widerspricht, daß durch allerlei halb- oder ganz undurchsichtige Operationen die Autorrechte «an die Gesellschaft übergegangen» sein sollen. Aber solche der Sache selbst widersprechende Annahmen müssen diejenigen machen, die ein höheres Recht für sich beanspruchen möchten und denen die klaren Anordnungen und Erklärungen, die Rudolf Steiner, wie in allen Lebenslagen und Angelegenheiten, so auch in der Angelegenheit, die mit seinem eigenen Lebenswerke zusammenhängt, nämlich der Urheberrechte an seinen Werken getroffen hat, im Wege stehen.

III.

ad 3)

«Neues Recht» — «Treu und Glauben»

Für das Gericht war es ausgesprochenermaßen unbegreiflich, daß sich Gruppen innerhalb der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft so wenig verständigen können, daß sie zu ihrer Auseinandersetzung die ordentlichen Gerichte anrufen müssen. Das Gericht hat allerdings im Laufe des Prozesses feststellen müssen, daß auf der einen Seite, die vom heutigen Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vertreten wird, dermaßen extreme Anschauungen verfochten werden, die es in der absolutesten Weise ausschließen, daß der Boden einer Verständigung gefunden werden könne.

Um zu durchschauen, was hinter jenen extremen Anschauungen liegt, müssen wir die Haltungen und Auffassungen einmal näher ansehen, welche gerade in jenen Teilen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft die herrschenden sind, die heute Frau Marie Steiner bzw. der Nachlaßverwaltung die Urheberrechte wegnehmen wollen. Ein altes tätiges Mitglied hat in einem Aufsatz in den von Herrn Dr. Lauer herausgegebenen «Mitteilungen für die Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» u. a. folgendes ausgeführt: *

«Zum A und O des sozialen Dreigliederungsimpulses gehört es, wie bekannt, daß man in sich den Sinn für die Unterscheidung der verschiedenen Sphären des sozialen Organismus lebendig entwickle, z. B. für die Verschiedenheit des geistigen und des Rechtsglieds des sozialen Organismus. Wie in jeder menschlichen Gemeinschaft, so lebt natürlich auch in der Anthroposophischen Gesellschaft eine *Rechtssphäre*, wenn diese auch anscheinend von manchen Mitgliedern kaum gesehen und in

* Vgl. 2. Jahrg., Heft 8, August 1950, S. 278, Betrachtungen über die Anthroposophische Gesellschaft, Karl Heyer.

ihrer Eigenart erkannt wird, weil ihnen in oft einseitiger Weise die unmittelbaren geistig-spirituellen Inhalte und Aufgaben der Gesellschaft vor Augen stehen. In dieser Rechtssphäre aber muß wesensnotwendig eine Dynamik walten, die sich von derjenigen unterscheidet, die in der Sphäre der reinen Erkenntnis oder des künstlerischen Wirkens ebenfalls mit Notwendigkeit herrscht. Dieser Unterschied wird jedoch vielfach in grundlegender Weise ignoriert. So z. B., wenn man — um nur ein, freilich besonders bedeutsames Beispiel anzuführen — die im eminentesten (und keineswegs nur «juristischen») Sinne Rechtsfragen, die sich an das Testament Marie Steiners anschließen, als in Wahrheit bloße «Erkenntnisfragen» hinstellt, welche in Konsequenz dieser Anschauung etwa der Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft (oder gar die Generalversammlung) zu entscheiden habe, eben aus «Erkenntnis» (z. B. dessen, was man als das Wesen der Weihnachtstagung ansieht, usw.). Man macht sich offenbar nicht klar, daß solche Anschauungen zu einer Diktatur der Träger solcher «Erkenntnisse» führen müßten, daferne ihnen die nötige «Macht» zur Seite steht, und im Konfliktsfalle zur Mißachtung des Rechtswillens der einzelnen Persönlichkeit, damit aber zur Aufhebung des Rechts überhaupt, zu dessen Aufgabe es gerade gehört, den Rechtswillen des einzelnen Menschen (z. B. den in einem rechtsgültigen Testament niedergelegten) zu schützen. Eine solche Praxis würde, weit entfernt etwa eine höhere Stufe der Entwicklung zu bedeuten, vielmehr eine Art Rückfall in diejenigen Stufen der Sozialentwicklung (insbesondere die des 3. nachatlantischen Zeitalters) darstellen, die der Entstehung des menschlich-bürgerlichen Rechts und insbesondere der Anerkennung des durch Testament zu bekundenden «letzten Willens» eines jeden Bürgers vorangegangen sind und die einer heute längst überholten Stufe der Bewußtseinsentwicklung entsprechen.»

Hierin ist exakt beschrieben, welches die Situation in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft geworden ist: Der Vorsitzende hat eine bestimmte Auffassung und Vorstellung von der Weihnachtstagung 1923 und in diesem Prozeß ist die Folge davon, daß er diese seine Anschauungen gegen die bestehenden Rechtsverhältnisse durchsetzen möchte. Genau so also, wie wenn auf politischem Felde die Macht ihren Anschauungen gemäß sich gegen die Rechtsverhältnisse durchsetzen will, der Grundsatz auftritt: Recht ist, was uns nützt, d. h. was diesem politischen Willen gemäß ist, genau so entsteht im sozialen Gebiet der Grundsatz: *Recht ist, was meinen Vorstellungen entspricht* (Vorstellung im anschauungsmäßigen Sinne), wenn derjenige, der diese Vorstellung vertritt, sie mit sozialen Machtmitteln, in diesem Falle mit Hilfe einer Gesellschaftsmehrheit, gegen die bestehenden Rechtsverhältnisse durchsetzen will. Es wird demgemäß alles als Unrecht erklärt, was mit den Anschauungen der Machthaber nicht übereinstimmt. Und weil man diesfalls seiner eigenen Auffassung zugleich die moralische Berechtigung allein zuerkennt, wird den gegebenen Rechtsverhältnissen kurzerhand die Moral abgesprochen, und das, was man selber für das Richtige hält, als das höhere Recht bezeichnet.

Nun, in Wirklichkeit ist es aber so in unserem Falle, daß die Gegenseite eben nicht die Moral aufbringt, um das gegebene Recht anzuerkennen und es als etwas zu erkennen, das sie hinzunehmen hat.

Wollte man der Gegenseite auf diesem Wege folgen, so würde man notwendig zu einer vollkommenen Rechtsverwilderung kommen. So steht, bereits auch öffentlich in Versammlungen verkündet, fest, daß das Urteil des Obergerichts ein Fehlurteil sein wird, wenn es nicht *gemäß* den Vorstellungen von Albert Steffen entscheidet, sondern die Rechtmäßigkeit und Rechtlichkeit von Frau Marie Steiner bejaht.

Gehen wir in unserem Falle ins Konkrete, so ergeben sich uns noch beispielsweise folgende Phänomene:

1. In einem Artikel, der die Überschrift trägt: «Wendung im Verhalten der Nachlaßverwaltung und was sagt die Anthroposophische Gesellschaft dazu?» schildert der Vorsitzende Albert Steffen im Organ der Gesellschaft (Nachrichtenblatt vom 29. Januar 1950, Replikbeilage 2) seine Auffassung von den rechtlichen und geistigmoralischen Verhältnissen in bezug auf die Urheberrechte, und stellt die Frage an die Gesellschaft, was sie dazu sage.

In den nächsten Mitteilungsblättern werden Antworten auf diese Frage in großem Umfange abgedruckt. Es sind ausnahmslos Stimmen, welche Herrn Albert Steffen bis zum äußersten restlos und unumwunden zustimmen. Auch nicht die Ahnung einer anderslautenden Meinung findet sich in den abgedruckten Antworten. Nun sind selbstverständlich, und wir wissen das positiv, viele Antworten namentlich von alten Mitgliedern der Gesellschaft beim Redaktor des Mitteilungsblattes, Herrn Albert Steffen, eingegangen, die ganz andere Auffassungen vertraten als er und die sich in voller Übereinstimmung mit Frau Marie Steiner erklärten. Diese Antworten sind aber nicht aufgenommen worden, sondern mußten sich andere Erscheinungsmöglichkeiten suchen, wie z. B. die von Frä. M. Grodeck herausgegebenen «Beiträge für ein freies Geistesleben» und die von Dr. Lauer herausgegebenen «Mitteilungen», von denen die eine oder andere Nummer bei den Akten liegt.

Was heißt das? Das heißt, daß

a) für Herrn Steffen, den Vorsitzenden, die Gesellschaft derjenige Teil derselben sei, der mit seiner Auffassung der Dinge in unbedingter Übereinstimmung steht;

b) sich Herr Steffen nicht an die Individualität eines jeden Mitgliedes, an dessen Urteilskraft und Rechtsgefühl wendet, sondern an die *Gesellschaft*, und daß er sich damit in Widerspruch setzt zu Rudolf Steiner. Denn wenn wir die Frage, die Herr Steffen der Gesellschaft vorlegt, so stellen, daß wir fragen: Wie stellt sich Rudolf Steiner dazu? so müßte die Antwort lauten: Die Sache selbst hat es längst entschieden, so daß sachlich gar keine Frage mehr vorliegen kann . . . Ferner ergibt sich aus allem, was Rudolf Steiner gelehrt hat als Anthroposophie und wie er selbst gehandelt hat, daß eine solche Frage gar nicht an die Gesellschaft gestellt werden konnte. Daß dem so ist, dafür sei hier nur die folgende Mahnung Rudolf Steiners wiedergegeben:

«Wenn die Anthroposophische Gesellschaft auf ihrem richtigen Boden stehen soll, darf gar niemals das «Wir» mit Bezug auf die Anschauung eine Rolle spielen . . . Anschauungen, Gedanken, Meinungen hat nur jeder Einzelne. Die Gesellschaft hat keine Meinung. Und das muß schon im sprachlichen Ausdruck, mit dem der Einzelne von der Gesellschaft spricht, zum Ausdruck kommen. Das ‚Wir‘ muß eigentlich schwinden. Und damit ist etwas anderes verbunden. Denn wenn dieses ‚Wir‘ schwindet, dann fühlt sich nicht jeder in der Gesellschaft wie in einem Wassertümpel drinnen, von dem er getragen wird, und auf den er sich entsprechend beruft, wenn's darauf ankommt, sondern wenn er in der Gesellschaft seine eigene Meinung und sich selbst vor allen Dingen zu vertreten hat, fühlt er sich für dasjenige auch verantwortlich, was er als Einzelner, als Individualität spricht.»

Die Frage an die *Gesellschaft* ist ebenso unmöglich wie die Frage, welche Albert Steffen im Frühjahr 1945 an die Generalversammlung gerichtet hat und die lautet:

«Ist es möglich, daß eine Institution, außerhalb der Gesellschaft begründet, den künstlerischen und literarischen Nachlaß von Rudolf Steiner übernehme. Es ist ja auch in ihre Verantwortung gelegt, darüber zu entscheiden.»

In dieser Frage liegt die Behauptung, daß die Nachlaßverwaltung außerhalb der Gesellschaft begründet sei, und daß die Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, auch alle die, welche erst kurz vorher in die Gesellschaft eingetreten waren, zu entscheiden hätten, was mit den Urheberrechten von Rudolf Steiner durch Frau Marie Steiner geschehen dürfe!

2. Auf demselben Wege gelangt man also dazu, jede andere Meinung als die der herrschenden Gruppe zu unterdrücken und die Vertreter solcher Meinungen aus dem Tätigkeitsbereich der Gesellschaft und der Hochschule auszuschalten, ja aus dieser Vereinseitigung folgen die weiteren Abwege: nicht nur einseitig darzustellen und nur eine Seite zu Worte kommen zu lassen, sondern direkte Falschdarstellungen, Halbwahrheiten und direkte Lügen zu verbreiten. Ich möchte solche Aussagen nicht machen, ohne sie zugleich zu belegen. Ich verweise Sie auf das Nachrichtenblatt vom 15. Januar 1950 (Replikbeilage Nr. 8) in welchem über die obergerichtliche Verhandlung betreffend die vorsorgliche Verfügung berichtet wurde. Hier ist die Rede von einem *Prozessieren um Evangelienzyklen*. Alle, die hier in diesem Raume sitzen, wissen, daß dieser Prozeß nicht um Evangelienzyklen geführt wird. Daß die Evangelienzyklen, trotzdem sie ohne jede Rücksprache mit der Nachlaßverwaltung herausgegeben worden sind, frei verkauft werden durften, und durch die Nachlaßverwaltung ausdrücklich von der vorsorglichen Verfügung ausgenommen worden sind, ist den Mitgliedern nicht nur nicht mitgeteilt worden, sondern es ist ihnen gerade durch den Satz, der die unwahre Behauptung «Prozessieren um Evangelienzyklen» enthält, die Vorstellung erweckt worden, als dürften die Zyklen nicht verkauft werden.

Dieselbe Verhandlung vor Obergericht bzw. die beiläufige Begründung, die der damalige verfügende Präsident seiner Verfügung gab, hat Herr Steffen in einer Delegiertenversammlung vom 5. April 1950 (Replikbeilage 3) als Ausgangspunkt genommen, um die Verdächtigung gegenüber der Nachlaßverwaltung auszusprechen, diese werde die Texte Rudolf Steiners in ein richtiges Buchdeutsch bringen. Dazu wurde eine Bemerkung des Obergerichtspräsidenten dahin umgedeutet, als hätte die Nachlaßverwaltung die Absicht, die Vortragstexte Rudolf Steiners willkürlich zu ändern und in ein sogenanntes Buchdeutsch zu übertragen. Diese Verdächtigung, die jeder realen Grundlage entbehrt, hat selbstverständlich wesentlich dazu beigetragen, die Boykottbewegung, die durch eben diese Mitteilung an die Mitglieder im Nachrichtenblatt über die Solothurner Verhandlung vom 28. Dezember 1949 in Szene gesetzt wurde, zu verschärfen.

Daß in einer Gesellschaft, in welcher solche Anschauungs- und Verhaltensweisen zum herrschenden Usus werden, die Rechtlichkeit überhaupt Schaden leidet, ist eine

zwangsläufige Folge, so daß die Gesellschaft gerade davon weggeführt wird, was die gemeinsame Zielsetzung von Dr. Steiner und Marie Steiner-von Sivers gewesen war:

«Das Rechte zu der alleinigen orientierenden Kraft in der ganzen Gesellschaft zu machen, darauf kommt es an. So daß nach der einen oder nach der anderen Seite Abirrende immer wieder sehen können, wie diejenigen wirken, die sich die zentralen Träger der Bewegung nennen dürfen, weil sie deren Begründer sind. Positives Arbeiten für die Inhalte der Anthroposophie, nicht kämpfend gegen Auswüchse auftreten, das galt Marie von Sivers und mir als das Wesentliche. Selbstverständlich gab es auch Ausnahmefälle, in denen auch das Bekämpfen notwendig wurde.»

(Rudolf Steiner, «Mein Lebensgang», vorletzter Abschnitt, kurz vor seinem Tode geschrieben.)

Aber, wie wir gesehen haben, ist anstelle des Rechten im objektiven Sinne, wie es von Dr. Steiner im vorstehenden Zitate gemeint ist, das Recht getreten, welches seinen Ursprung in subjektiven Vorstellungen Einzelner hat und infolgedessen nur in diesen subjektiven Vorstellungen existiert. Ein solches Verhältnis zum Rechte und zum Rechten muß notwendig zu einer völligen Willkür gegenüber jeglichem gewöhnlichen Rechtsverhältnisse führen und das zeigt sich im Konkreten, wenn wir darauf hinflicken, wie der heutige Vorsitzende sich gegenüber Rechtstatsachen, auch solchen, die er selber geschaffen hat, verhält.

Ich rekapituliere also:

Das *Schätzungsgutachten*, das er im Sommer 1925 als amtlich bestellter Gutachter der Nachlaßbehörde abzugeben hatte und das den ganzen literarischen Nachlaß Rudolf Steiners — im einzelnen aufgeführt — umfaßt und diesen Nachlaß als Bestandteil der Hinterlassenschaft Rudolf Steiners bezeichnet, unterschreibt Herr Steffen und reicht es der Nachlaßbehörde ein. 20 Jahre später läßt er erklären, daß die Autorrechte am Nachlaß Dr. Steiners durch die Weihnachtstagung 1923 auf die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft übergegangen seien — also noch zu Lebzeiten von Dr. Rudolf Steiner.

Den *Kaufvertrag* betr. den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag vom 16. Dezember 1925, an dessen Vorbesprechung Herr Steffen beteiligt war und den er, unter Beglaubigung seiner Unterschrift, mitunterschreibt, und in welches der Verlag ausdrücklich *als bisheriges Eigentum von Frau Marie Steiner bezeichnet wird*, läßt er als Irrtum erklären und dafür vorbringen, der Verlag sei schon bei der Weihnachtstagung durch Rudolf Steiner (dem er gar nicht gehörte!) an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft übergegangen. Das im Vertrag stipulierte *Rückkaufsrecht*, das aus rein formalen Gründen auf 10 Jahre beschränkt worden war, wird von ihm später ignoriert.

Dagegen wird der unvollständige, nebulos formulierte, einseitig unterschriebene Text vom 31. August 1925 als eine «Vereinbarung» bezeichnet, durch welche der Verlag und die gesamten Urheberrechte Rudolf Steiners an die Gesellschaft übertragen worden seien!

Die *Autorhonorare*, die an Frau Marie Steiner durch 23 Jahre hindurch bezahlt worden sind: vom Philosophisch-Anthroposophischen Verlag, von den Sektionen der

Hochschule, von der Zeitschrift «Das Goetheanum» (redigiert von Albert Steffen), von den ausländischen Verlegern, werden zu Abzahlungen eines früher nie erwähnten oder gebuchten Kaufpreises aus einer nie zustande gekommenen Vereinbarung umgedichtet.

Trotz der *aktiven Teilnahme an den Verhandlungen* vom Februar 1926, vom Oktober 1928, an der Generalversammlung 1930, trotz dem mit der *Unterschrift Albert Steffens* als Vorstandsmitglied und Vorsitzender der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft versehenen *Schreiben des Vorstands und des Schatzkomitees an Mlle Sauerwein* vom 5. Februar 1930 (Klagebeilagen Urk. 27, vgl. auch 28), das Frau Marie Steiner als Rechtsnachfolgerin in die Autorrechte Rudolf Steiners bezeichnet, und trotzdem Herr Steffen im Februar 1935 an Frau Marie Steiner geschrieben hatte:

«Es ist so: ob heute Vorträge oder Stellen daraus abgedruckt werden dürfen, ist nur Frau Marie Steiners Sache, welcher der gesamte Nachlaß Rudolf Steiners (Vorträge, Briefe usw.) testamentarisch vermacht worden ist und zwar nicht nur in dem üblichen Sinne, sondern auch als inneres Recht, wie Rudolf Steiner nicht nur in dem Testamente, sondern auch noch in jenem Briefe schreibt, den Frau Dr. Steiner seinerzeit den Mitgliedern bekanntgegeben hat.»

läßt er im Sommer 1945 und später — namentlich in seiner vorliegenden Klageantwort und Widerklage — vorbringen: Sämtliche Autorrechte Rudolf Steiners seien schon durch die Weihnachtstagung 1923, eventuell durch die sogenannte «Vereinbarung» vom 31. August 1925, restlos an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft übergegangen.

Wenn etwas aus dieser Verhaltensweise hervorgeht, so ist es ganz gewiß das, daß Herr Albert Steffen weder sein Wort noch seine Unterschrift in solchen Zusammenhängen ernst nimmt. Rechtlich betrachtet ist dies seine Privatsache; die Welt und auch die Klägerin und das Gericht müssen sich an das halten, was einmal nachweislich auf gültige Weise vereinbart und bestätigt worden ist.

Wir sehen also: im Vordergrund, für das Bewußtsein der Beteiligten, werden Verträge geschlossen, klare tatsächliche Verhältnisse festgestellt; aber im Hintergrund bewegt sich nun bei einer beteiligten Persönlichkeit, Albert Steffen, eine Vorstellung, die unausgesprochen bleibt und die im Widerspruche steht zu dem, was als Erklärungen, vertragliche Bindungen usw. vor das Bewußtsein der anderen Beteiligten gelangt. Und wenn diese Vorstellungen bei dieser einzelnen Persönlichkeit wirklich so gestanden haben, aber erst ausgesprochen werden in einem Zeitpunkt, wo bestimmte Konsequenzen aus diesen Erklärungen und Verträgen gezogen werden, so erweisen sich solche Vorstellungen als *Mentalreservation!* *

Und ich betone nochmals: Nie, an keinem Orte und zu keiner Zeit ist je vor dem Jahre 1945 von Albert Steffen oder sonst jemandem in der Gesellschaft ausgesprochen oder auch nur angedeutet worden, Frau Marie Steiner handle nicht aus eigenem Rechte; es ist vielmehr, wie wir gesehen haben, immer *das Gegenteil* erklärt worden!

* Hinterhältigkeit in Gedanken; man denkt etwas anderes, als was der andere verstehen muß gemäß dem, wie man ihm gegenüber handelt oder redet.

Ich habe mit der «Mentalreservation» die gelindere Interpretation gewählt. Denn, da in so entschiedener Weise und vielfach das genaue Gegenteil von dem, was in einer solchen Mentalreservation zum Ausdruck kommt, positiv schriftlich und mündlich erklärt und bekanntgegeben worden ist, ist man auch zu einer schärferen Qualifikation berechtigt.

Dieselbe Erscheinung, die wir so aufgezeigt haben, tritt auch bei den Herren Dr. Wachsmuth, Dr. Poppelbaum und Dr. Schornstein auf.

Bei Dr. Wachsmuth:

Vgl. die Erlaubnisbestätigungen (Replikbeilagen 19—22) von Frau Dr. Steiner, Abrechnung und Zahlung von Autorhonoraren an diese (s. S. 55 ff.).

Mitwirkung an der Versammlung 1926 und 8. Oktober 1928,

Mitwirkung an der Sitzung des Schatzkomitees vom 5. Februar 1930,

Unterzeichnung des Briefes an Alice Sauerwein,

Mitwirkung an der Generalversammlung Ende 1930 und an der Formulierung der Resolution derselben (Nachrichten 3 der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung, Replikbeilage 3).

Sein Schreiben an Marie Steiner vom 13. September 1937, worin es heißt:

«... muß ich Sie leider mit der Bitte bemühen, gütigst als Inhaberin der Autorenrechte den beiliegenden Brief unterzeichnen zu wollen ...»

Und derselbe Mann, der all das mitgemacht, aktiv mitformuliert, dokumentarisch und mit eigener Hand in die Welt hinausgegeben hat, «daß die Erbin der Autorrechte Dr. Steiners Frau Marie Steiner» sei, und daß eine Handlung, die dieses Recht nicht beachte, «mit der gesetzlichen Lage» nicht in Übereinstimmung sei, wie es im Brief an Frl. Sauerwein vom 5. Februar heißt; ferner: daß «die Urheberrechte an dem Werke Rudolf Steiners Frau Marie Steiner als der alleinigen Erbin zugehören», daß «Klagepartei im Prozeß Sauerwein nur Frau Marie Steiner sein könne, nicht der Vorstand, denn sonst müßten vorher die Rechte übertragen werden . . . Wir werden ihr die Rechte nicht wegnehmen, aber wir können ihr die Rechte juristisch dadurch nicht unterstützen.» (Prot. 27/29, Dezember 1930, Klagebeilage 35),

dieselbe Persönlichkeit, die zudem den juristischen Doktor gemacht hat, erklärt in ihrer Einvernahme vom 13. November 1951 nach der üblichen Ermahnung zur Wahrheit:

«Wir als Laien sahen das als selbstverständlich an, daß Frau Dr. Steiner von jedem Stück (Herausgabe eines Kurses der Naturwissenschaftlichen Sektion) einen Honorarabzug gemacht hat (sic!). Wir haben nicht juristisch gedacht, sondern menschlich gedacht und das auch so durchgeführt.»

Ich bemerke auch, daß Dr. Wachsmuth auf Befragen des Herrn Referenten in dieser Einvernahme erklärt hat: «In den Vorstandssitzungen wurde kein Protokoll geführt. Das wurde von keinem Vorstandsmitglied gewünscht»,

und verweise dazu auf die Denkschrift S. 96, wo es heißt, «um ein praktisches Beispiel zu geben, liest Herr Steffen das Protokoll der Vorstandssitzung vor, in der über die kommende Weihnachtstagung (1930) beraten werden sollte».

Es gibt also Protokolle über Vorstandssitzungen, und wir wissen, daß es sogar eine große Anzahl solcher gibt.

Herr Dr. *Poppelbaum* hat im Jahre 1934 einen *Rundbrief* verfaßt mit dem Titel «Aus der Geschichte der Anthroposophischen Bewegung» (Klagebeilage 20), der in der Gesellschaft verschickt wurde, in welchem ebenfalls festgestellt wurde, daß Frau Marie Steiner die alleinige Inhaberin der Urheberrechte sei, wobei Anfechtungen dieses Rechts mit Empörung zurückgewiesen werden. Noch in seiner Erklärung an die Generalversammlung vom Jahre 1947 hat Dr. Poppelbaum erklärt, daß die Rechte von Frau Dr. Steiner nie von der Gesellschaft angefochten worden seien und so könne man es auch jetzt nicht tun (Klagebeilage 38). In der Einvernahme vom 27. November 1951 sagt Dr. Poppelbaum:

«Unter den Rechten am Nachlaß verstehe ich das Recht, die nicht gedruckten Werke zu edieren. Ich habe das nie bestritten. Sie, Frau Dr. Steiner war damals Treuhänderin der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und wir haben sie immer als solche betrachtet. Herrn Dr. Steiner haben wir ursprünglich als Treugeber betrachtet. Nachher war die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft Treugeberin. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft wurde Treugeberin durch die Konstitution der Weihnachtstagung.

Dann auf Befragen, ob die *Verwaltung* der Rechte durch Frau Dr. Steiner bestritten war oder ob es nicht viel mehr um die Frage der Eigentümerschaft in bezug auf die Urheberrechte ging?:

Ich wollte mich mit diesem Schreiben (Erklärung an die Generalversammlung) bloß zu den Rechten Frau Dr. Steiners am Nachlaß äußern.»

Und nun bin ich gezwungen, sehr entschieden darauf hinzuweisen, daß gerade diejenigen, die sich in diesen Dingen so verhalten haben, wie ich das jetzt charakterisiert habe, es wagen, Frau Dr. Steiner vorzuwerfen, *sie* habe gegen Treu und Glauben gehandelt!

In der allerschlimmsten Weise fällt dieser Vorwurf auf diejenigen, die ihn gegen Frau Marie Steiner erheben, zurück, denn diese sitzen heute hier und vertreten eine Widerklage gegen die Nachlaßverwaltung, in der behauptet wird: sämtliche Urheberrechte und das Übersetzungsrecht am Werke Rudolf Steiners gehörten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, also das genaue Gegenteil von dem, was nach dem Dargestellten von eben diesen Vertretern der Anthroposophischen Gesellschaft je und je erklärt, geschrieben und unterschrieben worden war.

Man bekommt einen Begriff von dem «Neuen Recht», das mit einer solchen Verhaltensweise inauguriert werden soll, das allerdings in schärfstem Gegensatz steht zu allem, was Dr. Rudolf Steiner und Frau Marie Steiner vertreten haben.

Schon wenn so getan wird, als ob die Situation, die sich bei der Weihnachtstagung als eine mögliche Entwicklung unter der Leitung Rudolf Steiners ergab, heute noch genau gleich vorhanden wäre, und daß sich die Gesellschaft und die Hochschule im Sinne dieser Weihnachtstagung entwickelt hätte, während die Realität die ist, daß die ursprüngliche Gesellschaft in drei Teile zerspalten ist und die Bewegung schon deshalb mit dieser Gesellschaft, die heute innerhalb der Bewegung eine Gruppe unter der Führung von Herrn Steffen bedeutet, unmöglich mehr als identisch angesehen werden kann. In der jetzigen Gesellschaft können ja auch bloß diejenigen mitarbeiten, die

Herrn Steffen anerkennen. Der jetzige Vorstand und die jetzige Gesellschaft haben somit die Möglichkeit verloren, das an der Weihnachtstagung 1923 Inaugurierte zu verwirklichen. Sie können feierliche Erklärungen abgeben, — z. B. über ihr unbedingtes Festhalten an dem Impuls der Weihnachtstagung, aber diese Erklärungen stammen aus dem Reich der Phrase und schaffen das Karma der Unwahrhaftigkeit.

Und hier muß ich die Frage erheben: Wie kommt Albert Steffen und sein Anhang dazu, im Namen Rudolf Steiners und der von diesem seinerzeit begründeten Gesellschaft Rechte für diese Gesellschaft bzw. für sich in Anspruch nehmen zu wollen, über die Rudolf Steiner selbst in klarer, jedermann überschaubarer Weise verfügt hat und über die Frau Marie Steiner ebenso klar und überschaubar auf Grund der ihr von Dr. Steiner zugestandenen unbedingten äußeren und inneren Kompetenz — vor und nach der Weihnachtstagung! — verfügt hat? — selbstverständlich verfügt hat *innerhalb und für* die Anthroposophische Bewegung, die diesen beiden Persönlichkeiten geschaffen haben!

Und das führt uns nun zum Schluß zu der Frage:

Was hat denn Frau Marie Steiner in Wirklichkeit getan?

Sie hat die ihr heilige Pflicht gegenüber Rudolf Steiner getan, indem sie von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hat, das ihr Anvertraute an Mitglieder der Gesellschaft und Hochschule, an Schüler Dr. Steiners weiterzugeben mit der feierlichen und strengen Verpflichtung — die diese Mitglieder ebenso streng und feierlich übernommen haben — diese Rechte im gleichen Sinne, wie Frau Marie Steiner es selber getan hat, für die gesamte Anthroposophische Bewegung zu betreuen und zu handhaben.

Und wer kann ihr das zum Vorwurf machen, daß sie dazu *ihre* Mitarbeiter, Persönlichkeiten, die *ihr* Vertrauen besaßen, wählte?

Ist damit in Realität nicht das geschehen, was an der Generalversammlung 1945 noch aus einer aufrichtigen Gesinnung heraus, als diese Dinge eben noch in ihren Realitäten in den Seelen der Mitglieder lebten, Herr Dr. Schornstein in seiner Erklärung genau formuliert und Wort für Wort verlesen hat:

«Bis 30. Januar 1945 ist folgende Auffassung die unbestrittene gewesen in den Kreisen der Vorstandsmitglieder, soweit ich mit ihnen habe sprechen können, im Kreise der Revisoren und der Herren des Baubüros und sämtlicher Mitglieder. Mir ist diese Auffassung seit mehr als 15 Jahren bekannt. Als Schatzkomiteemitglied hatte ich die Gelegenheit und die Pflicht mich zu vergewissern, ob diese Auffassung zutrifft. Sie lautet wie folgt:

Es hat immer die Auffassung geherrscht, das persönliche Eigentum von Frau Dr. Steiner, besonders Urheberrecht und Nachlaß Dr. Steiners, gehen nach dem Ableben Frau Dr. Steiners auf irgendeine Weise in das Eigentum der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und damit der Bewegung über, oder werden ihr gesichert. Der Weg, wie das erfolgen könnte, kann dabei vollkommen gleichgültig sein.»

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß hier klar und deutlich von *persönlichem Eigentum* von Frau Dr. Steiner die Rede ist und daß dieser Erklärung *von keiner Seite damals widersprochen worden ist*. Im Gegenteil! Durch die Erklärung von Albert Steffen und Dr. Wachsmuth an jener Versammlung, Frau Marie Steiner

habe früher die Absicht gehabt, *ihnen* die Nachlaßrechte *testamentarisch* zu übertragen, wurde sogar ausdrücklich bestätigt, daß es sich um persönliches Eigentum von Frau Dr. Steiner handelt!

Hätte Frau Dr. Steiner sachlich in der gegebenen Gesellschaftssituation überhaupt anders handeln können? Es stand ja bereits fest, daß Herr Steffen und seine Anhänger schon seit dem Jahre 1943 nicht mehr mit Mitarbeitern von Frau Dr. Steiner zusammenarbeiten wollten, und am 20. April 1947 hat Herr Steffen selber Frau Marie Steiner jede Zusammenarbeit abgesagt.

Hätten die beiden Vorstandsmitglieder A. Steffen und Dr. Wachsmuth die Interessen der Anthroposophischen Bewegung und des Werkes Rudolf Steiners höher gestellt als ihr eigenes Prestige und ihre eigenen Ambitionen, dann hätten sie sich überwunden und das Schicksal bejaht, und die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft nicht unter dem Schlagwort, sie gegen eine Maßnahme von Frau Dr. Steiner retten zu sollen, in eine heillose Verwirrung hineingeführt.

Und kann man wahrheits- und lebensgemäß behaupten, daß in einer Gesellschaft, in der durch Dr. Steiner alles auf das Allermenschlichste gestellt worden ist, der Nachlaßverein, der nur aus tätigen Mitgliedern besteht, «außerhalb» der Anthroposophischen Gesellschaft sei? Nur weil bei der Begründung dieses Vereins Herr Steffen nicht gefragt worden ist?

Und diese Persönlichkeiten haben wahrhaftig gezeigt, daß sie fähig und in der Lage sind, den Intentionen von Rudolf Steiner und Frau Marie Steiner entsprechend die Werke Rudolf Steiners herauszugeben und der Gesellschaft und der gesamten Bewegung wie auch der Welt diese Werke weiter zugänglich zu machen!

Wir haben schon in der Schlußbemerkung durch Einlage des Bücherverzeichnisses der Nachlaßverwaltung erwiesen, und ebenso durch den Tätigkeitsbericht in Nr. 3 der Nachrichten der Nachlaßverwaltung (Replikbeilage Nr. 3), was die Nachlaßverwaltung in bezug auf die Ordnung des gesamten Nachlasses und in der Bearbeitung und Herausgabe von unedierten oder neu aufgelegten Werken bis zum Frühjahr 1951 geleistet hatte. An Herausgaben waren es 51 Titel, darunter mehrere große Werke. Ich darf wohl ergänzen, daß im Laufe des seitdem verflossenen Jahres weitere Titel herausgebracht worden sind, darunter wiederum einige umfangreiche Zyklen. Ich glaube, das ist eine sehr bedeutende Anzahl, und ich glaube auch, daß kaum jemand hätte mehr leisten können. Alle Ausgaben sind mit dem größten Verantwortungsgefühl und der größten Pietät den Texten Rudolf Steiners gegenüber vorgenommen worden. Mitglieder der Nachlaßverwaltung, ebenso wie eine Reihe von prominenten Mitgliedern der Gesellschaft und Hochschule, sind die Bearbeiter.

Alles das steht der Gesellschaft und der Hochschule wie der gesamten Bewegung vollkommen frei zur Verfügung. Die Nachlaßverwaltung hat also sich genau in derselben Weise verhalten wie Frau Marie Steiner es getan hat. Und ebenso wenig wie Frau Marie Steiner die Gesellschaft oder die Hochschule bevormundet hat, ebensowenig tut es die Nachlaßverwaltung.

Was ist aber auf Seiten der Gesellschaft unter Führung Albert Steffens geschehen?

Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag hat seine Pflichten nicht getan. Es wurde ihm verwehrt, mit der Nachlaßverwaltung zusammenzuarbeiten, ja, sogar auch nur Verbindung mit ihm zu haben! Noch mehr! Er hat das gesamte «Frühwerk», das noch zur Zeit von Frau Marie Steiner herausgekommen war, bearbeitet durch Froböse und Teichert, und von dem noch eine bedeutende Anzahl von Exemplaren beim Verlag sich befand, an die Nachlaßverwaltung gegeben, weil er nichts mehr damit zu tun haben wollte. So ist das «Frühwerk» von den Büchertischen und aus den Katalogen des Verlages und Bücherverkaufs am Goetheanum verschwunden. Das gesamte «Frühwerk» Rudolf Steiners! Dazu kommt, daß auch sämtliche Herausgaben der Nachlaßverwaltung weder beim Verlag noch an den steffentreuen Büchertischen am Goetheanum oder anderswo zu haben sind. Ich verweise auch auf unsere «Schlußbemerkungen» S. 22 ff. Welche Einstellung hinter diesem Verhalten des Verlages steht, hat das Gericht an der Vergleichsverhandlung am 26. Juni 1951 und dann in praktischer Weise bei der Frage der Neuherausgabe des grundlegenden Werkes «Wie erlangt man...» erfahren. * — Das «Goetheanum» und das Mitteilungsblatt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft bringen seit 2¹/₂ Jahren keine Vorträge von Rudolf Steiner mehr, obwohl die Nachlaßverwaltung der Redaktion mitteilte, daß ihr die Vorträge von Rudolf Steiner usw. frei zur Verfügung stehen würden. Anstelle dessen sind in der Goetheanum-Zeitschrift Berichte über Vorträge von Rudolf Steiner durch Albert Steffen getreten, die in keiner Weise das eigene Wort Rudolf Steiners bzw. dessen vollständigen Text ersetzen können. Namentlich wenn, wie es nun schon seit einiger Zeit geschieht, nicht mehr angegeben wird, über welche Vorträge Herr Steffen berichtet.

Dagegen sind in mehreren Nummern des Nachrichtenblattes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft Zuschriften aus der Gesellschaft veröffentlicht worden, die auf jenen Artikel von Herrn Steffen «Wendung im Vorgehen der Nachlaßverwaltung — und was sagt die Anthroposophische Gesellschaft dazu?» antworten, indem sie Herrn Steffen recht geben und in welchem der Boykott der von der Nachlaßverwaltung herausgegebenen Werke als eine Notwendigkeit erklärt wird und die Mitglieder zu diesem Boykott angeregt werden. Diese Nachrichtenblätter liegen zum Teil bei den Akten (Replikbeilage 9). Ich erinnere daran, daß das Nachrichtenblatt den Untertitel trägt: «Was in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht». Es geht also in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vor, daß Werke Rudolf Steiners unter aktiver Mitwirkung des derzeitigen Vorstandes mit Herrn Albert Steffen als Vorsitzender boykottiert werden.

Abschließend möchte ich als Charakterisierung des ganzen Prozesses Worte wiedergeben, die eine nicht der Nachlaßverwaltung angehörige, aber seit Jahren verantwortlich in anthroposophischen Zusammenhängen tätige Persönlichkeit und Mitglied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft im April 1950 in den von diesem Mitglied herausgegebenen «Mitteilungen für die Mitglieder der Anthroposophischen Ge-

* s. S. 60.

sellschaft * unter Bezugnahme auf den Bericht über die Generalversammlung 1949 im Nachrichtenblatt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft Nr. 20 — 22, 1949 (Duplikbeilage 2p) schrieb und die ich hiemit zu meinen eigenen mache:

«Hier sei lediglich noch auf einige Punkte in Herrn Steffens Artikel (Nachrichtenblatt vom 29. Januar 1950) Bezug genommen. Daß es nicht die ganze Gesellschaft ist, die den Nachlaßverein bekämpft, sondern nur ein Teil derselben, gibt Herr Steffen selbst zu. Schreibt er doch: ‚Die große Mehrzahl der Mitglieder hat an der Generalversammlung im Frühjahr 1949 den ordnungsgemäßen Beschluß neuerdings bestätigt, ihn (den Nachlaßverein) ebenfalls nicht anzuerkennen.‘ War es aber wirklich ‚die große Mehrzahl‘? Bei jenem Beschluß stimmten (nachdem eine Reihe von Mitgliedern, die sich an ihm nicht beteiligen wollten, den Saal verlassen hatte) von noch 1066 Anwesenden nur 626 dafür, 255 jedoch dagegen und 185 enthielten sich der Stimme. Die ‚große Mehrzahl‘ war also nicht einmal eine Zweidrittelsmehrheit. Außerdem war sie eine rein lokale, hauptsächlich aus Basler und Dornacher Mitgliedern bestehende Mehrheit, die in keiner Weise für die Auffassung als maßgebend betrachtet werden konnte, welche die Mitglieder der ganzen Gesellschaft in dieser Sache hatte. Verlas doch der Schreiber dieser Zeilen in jener Versammlung eine von 1381 (!) Mitgliedern aus verschiedenen Ländern unterzeichnete Erklärung, in welcher sich diese für eine Anerkennung des Nachlaßvereins aussprachen und eine Zusammenarbeit mit ihm befürworteten. Außerdem wurden aus Holland und Italien zwei von je ca. 100 Mitgliedern unterschriebene Anträge an jene Versammlung gestellt, die ebenfalls, in verschiedenen Formulierungen, die Anerkennung des Testaments Marie Steiners bzw. der Rechte des Nachlaßvereins beantragt. Über alle diese Kundgebungen setzte man sich in jener Versammlung aber ebenso hinweg wie über die damals z. B. von Dr. Fr. Husemann und besonders eindringlich von Dr. P. Grosheintz (Bern) geäußerte Mahnung, die Tür zu einer möglichen Verständigung mit dem Nachlaßverein durch einen solchen Beschluß nicht gänzlich zuzuschlagen, und erzwang diesen Majoritätsbeschluß! Es ist also wirklich nur ein Teil der Gesellschaft — und außerdem ein Teil von sehr fragwürdigem Umfang —, der heute hinter Herrn Steffens Auffassung steht und sich im Prozeß durch ihn bzw. den Vorstand vertreten fühlt. Dieser Prozeß wird, insofern er vom Vorstand ‚für die Anthroposophische Gesellschaft‘ geführt wird, gegen den Willen eines großen Teiles der Gesellschaft geführt. — und ich glaube, im Namen dieses Teiles der Gesellschaft sprechen zu können, wenn ich erkläre, daß dieser die Verantwortung für diesen Prozeß und für die Folgen, die er für die Gesellschaft haben wird, aufs strikteste von sich weist. Es muß das um so nachdrücklicher ausgesprochen werden, als der Prozeß im eigentlichen Sinne ein Prozeß des Vorstandes gegen Frau Dr. Steiner ist. Denn nicht irgendeine Handlung des Nachlaßvereins ist es, deren Berechtigung in diesem Prozeß vom Vorstand bestritten wird, sondern der Gebrauch, den Frau Dr. Steiner von ihren Rechten durch ihre letztwillige Verfügung gemacht hat. Es besteht die groteske Tatsache, daß der Nachlaßverein gegen die Gesellschaft, der alle seine Mitglieder selbst angehören, einen Prozeß einleiten mußte, um die Ehre und die Rechtlichkeit der Gesellschaft zu verteidigen gegen die Schädigung, welche diese durch das allem Wahrheits- und Rechtssinn ins Gesicht schlagende Verhalten des Vorstandes gegenüber Frau Dr. Steiner zu erleiden droht. So sehr dies im Widerspruch zu der formalen Rechtslage zu stehen scheint, — in Wahrheit ist es der Nachlaßverein, der in diesem Prozeß die wahren Interessen der Gesellschaft auf seiner Seite hat.»

Damit ist ein objektiver Tatbestand ausgesprochen, der sich aus den Grundtatsachen selbst ergibt, nämlich

1. aus dem Testament Rudolf Steiners, mit welchem er den gesamten literarischen und künstlerischen Nachlaß in absoluter Weise Frau Marie Steiner, seiner engsten Mitarbeiterin und seiner Weggenossin durch 23 Jahre, in ihre individuelle Verantwortung gegeben hat.

2. aus dem Brief von Rudolf Steiner an Frau Marie Steiner vom 27. Februar 1925,

* Vgl. Mitteilungen, herausgegeben von Dr. E. Lauer, 2. Jahrgang, Heft 4, April 1950.

mehr als ein Jahr nach der Weihnachtstagung 1923, an seinem letzten Geburtstag, kaum einen Monat vor seinem Tode geschrieben und in dem es heißt:

«Im Urteil zusammen fühlen und denken kann ich doch *nur* mit dir» . . . «Innere Kompetenz gestehe ich für mich doch nur *deinem* Urteil zu».

Auf diesen Brief, der in der «Denkschrift» (Klagebeilage Nr. 7) in diesen Sätzen wörtlich zitiert ist, war Frau Marie Steiner in jener Versammlung im Februar 1926 gezwungen worden, sich zu berufen, als man ihr Verlag und Urheberrechte nach dem Tod Rudolf Steiners streitig machen wollte und zu entreißen versuchte. Ich verweise in diesem Zusammenhange auf die Zeugenaussagen von Herrn Leinhas. Wir sind heute wiederum genötigt, zum Schutze des Ansehens und der uns von Frau Marie Steiner übertragenen Rechte und Pflichten uns auf diesen Brief zu berufen.

Rudolf Steiner, der, wo es um sein eigenes Werk geht, ganz unzweifelhaft als die höchste Instanz zu gelten hat, hat in diesem seinem Briefe Frau Marie Steiner allein ein gültiges Urteil und die innere Kompetenz für ihn zugestanden. Damit hat er ihre Handlung als für ihn voll gültig erklärt; sie hat sich vor Rudolf Steiner zu verantworten und sonst vor niemandem. Und wer diese Handlungen Frau Marie Steiners angreift, die in vollster Übereinstimmung mit dem Geiste Rudolf Steiners vollzogen worden sind, greift Rudolf Steiner selber an. Und das haben die heutigen Vertreter der Gesellschaft getan.

*

Ich habe nun noch zur Frage der Höhe der Prozeßentschädigung ein Wort zu sagen:

Die prozessualen Vorschriften in Solothurn sind in bezug auf die Höhe der einer obsiegenden Partei zuzusprechenden Prozeßentschädigung sehr zurückhaltend. Ich sehe mich genötigt, in vorliegendem Fall darum zu ersuchen, der Nachlaßverwaltung die vollen ihr erwachsenen Kosten als Entschädigung zuzusprechen. Dieser Prozeß hätte absolut vermieden werden können. Die Rechtslage war von Anfang an klar, und es hätte sich immer nur darum gehandelt, einen *modus vivendi* zu finden. Das Verhalten der Gegenseite hat das in absoluter Weise verunmöglicht und dieser Prozeß ist von ihr auf diese Weise uns buchstäblich aufgezwungen worden. Die Gelder, die wir für die Führung dieses Prozesses aufzubringen hatten, sind Gelder, die uns Frau Marie Steiner übergeben hat zur Herausgabe des Werkes Rudolf Steiners. Und es ist für uns ein unerträglicher Gedanke, daß solche Gelder nun diesem Zwecke entfremdet werden, nachdem die Nachlaßverwaltung durch das Verhalten der Gegenseite auch gezwungen worden ist, die Werke Rudolf Steiners selber zu verlegen, statt daß diese Werke aus den bedeutenden Einnahmen des Verlages, die ja auch die Früchte der Arbeit von Frau Dr. Steiner sind, finanziert worden wären. Und die Gelder, die in diesem Prozeß durch das Verschulden der Gegenseite unsererseits verausgabt werden mußten, möchten wir durch den Zuspruch einer entsprechenden Prozeßentschädigung wiederum zurückerhalten, um sie ihrem eigentlichen Zwecke zuführen zu können.

Rundbrief der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung

Dornach, den 28. Juni 1952.

An alle diejenigen, die der Anthroposophischen Bewegung angehören

Wir teilen Ihnen mit, daß der Prozeß, den wir gegen den Teil der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft führen mußten, der die Rechte von Marie Steiner und damit auch diejenigen der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung als ihrer Rechtsnachfolgerin bestritten hat,

vom Obergericht Solothurn *in vollem Umfange und einstimmig zugunsten von Frau Marie Steiner bzw. der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung* entschieden worden ist.

Gleichzeitig wurde die Gegenklage des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vollumfänglich abgewiesen.

Den Text des mündlich eröffneten Urteils finden Sie auf dem beiliegenden Blatt.

Wir dürfen darauf hinweisen, daß dasjenige, was das Gericht erkannt hat, nur eine Bestätigung dessen ist, was alle immer gewußt haben: nämlich daß die Rechte stets Frau Marie Steiner zustanden und daß dies durch zwanzig Jahre von allen Beteiligten unentwegt und ausdrücklich anerkannt worden ist.

Eine eingehendere Orientierung über die Prozeßangelegenheit werden wir noch folgen lassen.

Die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung ist nach wie vor bereit, bei der Herausgabe der Werke von Dr. Rudolf Steiner mit *allen* zusammenzuarbeiten. Daß diese Bereitschaft auch gegenüber dem *Philosophisch-Anthroposophischen Verlag* besteht, der von Frau Marie Steiner begründet, aufgebaut und vierzig Jahre lang geleitet wurde, und in welchem die meisten Werke Dr. Steiners erschienen sind, haben wir von Anfang an immer wieder in Wort und Tat zum Ausdruck gebracht; aber zu einer Zusammenarbeit, die ja nur im Interesse der Anthroposophischen Bewegung liegt, wollen und können wir niemanden zwingen.

Die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung wird ihre Arbeit in gleicher Weise, wie sie es bisher getan hat, im Sinne und im Interesse der Anthroposophischen Bewegung weiterführen.

Mit freundlichem Gruß

Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung Dornach

Beilage. (s. nachfolgenden Text)

Im Prozeß wegen der Urheberrechte am literarischen und künstlerischen Werk von Dr. Rudolf Steiner

wurde vom Obergericht in Solothurn in der Schlußverhandlung am 17. Juni 1952 folgendes Urteil einstimmig gefällt und verkündet: *

1. Der Beklagten und den ihr unterstellten Institutionen wie dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis der Klägerin als Inhaberin der Urheberrechte der literarischen und künstlerischen Werke von Dr. Rudolf Steiner verboten, literarische Werke von Dr. Rudolf Steiner herzustellen, zu vervielfältigen, zu übersetzen und in Verkehr zu bringen, vorbehaltlich allfälliger Rechte der Beklagten für die Neuauflage von denjenigen literarischen Werken, über die sie sich in rechtsgültiger Weise ausweisen kann.

2. Die Beklagte ist gehalten:

a) von den durch ihren Verlag autorhonorarpflichtig abzurechnenden, ab 1. Januar 1949 verkauften Werken Dr. Rudolf Steiners den gegenüber der Rechtsvorgängerin Frau Marie Steiner angewendeten Satz von 20 % vom Verkaufspreis des broschierten Exemplars als Autorhonorar an die Klägerin zu bezahlen, soweit nicht an Frau Marie Steiner ein niedrigerer Satz bezahlt wurde, und jeweilen durch eine genaue Abrechnung zu belegen.

b) in Übereinstimmung mit der Verfügung des Obergerichtes vom 28. Dezember 1949 die Gebühren für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1949 in einer Jahresabrechnung per 31. Dezem-

* Die einzelnen Punkte entsprechen den Klagebegehren der Nachlaßverwaltung.

ber 1949 auszuweisen und gemäß derselben nebst 5 % Zins seit 1. Januar 1950 zu bezahlen. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1949 hat die Gebührenabrechnung und Zahlung kalendervierteljährlich zu erfolgen nebst 5 % Zins, falls die Gebühren nicht innerhalb Monatsfrist nach dem jeweiligen Abrechnungstermin entrichtet worden sind.

3. Das Urteil ist in folgenden Zeitschriften im Dispositiv auf Kosten der Beklagten kommentarlos zu veröffentlichen:

- a) Wochenschrift «Das Goetheanum», Dornach, Organ der Beklagten.
- b) «Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht», Nachrichtenblatt für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach.
- c) Englische Ausgabe des Nachrichtenblattes «Anthroposophic News Sheet», Dornach.

4. Die von der Beklagten gemäß Verfügung des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 28. Dezember 1949 und Rechtsbegehren 2 lit. a und b bei der Solothurner Kantonalbank auf Sperrkonto geleisteten Zahlungen sind an die Klägerin auszubehalten. Die Solothurner Kantonalbank ist anzuweisen, mit der Rechtskraft des Urteils die bei ihr deponierten Beträge an die Klägerin auszufolgen.

5. Die von der Klägerin laut vorsorglicher Verfügung des Obergerichtes vom 28. Dezember 1949 geleistete Sicherheit von Fr. 30 000.— ist unbeschwert herauszugeben.

6. (Gerichtskosten sowie eine Prozeßentschädigung für die Nachlaßverwaltung zu Lasten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.)

Dieses Urteil kann noch an das Bundesgericht weitergezogen werden, welches jedoch nur die richtige Anwendung von Bundesrecht zu prüfen hat.

•

«Rechtsbegehren» des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

«1. Die Klage sei vollinhaltlich abzuweisen.

2. **Widerklagsweise** sei zu erkennen:

a) Der Klägerin und Widerbeklagten ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis der Beklagten und Widerklägerin als Inhaberin der Urheberrechte der literarischen und künstlerischen Werke von Dr. Rudolf Steiner verboten, literarische Werke von Dr. Rudolf Steiner herzustellen, zu vervielfältigen, zu übersetzen und in Verkehr zu bringen, unter Straffolge von Art. 292 STGB.

b) Die von der Beklagten und Widerklägerin gemäß Verfügung des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 28. Dezember 1949 bei der Solothurner Kantonalbank geleisteten Zahlungen seien an die Beklagten und Widerklägerin zurückzubehalten. Die Solothurner Kantonalbank werde angewiesen, mit der Rechtskraft des Urteils die bei ihr deponierten Beträge an die Beklagte und Widerklägerin auszufolgen.

3. Alles unter ordentlicher und außerordentlicher Kostenfolge zu Lasten der Klägerin und Widerbeklagten.»

Aus der Klageantwort und Widerklageschrift des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

«VI. Zusammenfassung.

Aus dem unter Ziff. I bis V vorstehend Dargelegten ergibt sich somit:

1. Dr. Rudolf Steiner hat die Verlagsrechte für sämtliche Auflagen seiner sämtlichen Werke in sämtlichen Sprachen auf den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag übertragen.

2. Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag ist noch zu Lebzeiten Dr. Rudolf Steiners in das Eigentum der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft übergegangen.

3. Sämtliche Verlagsrechte für sämtliche Auflagen sämtlicher Werke Dr. Rudolf Steiners in sämtlichen Sprachen gehören deshalb unter allen Umständen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.

4. Sämtliche übrigen Urheberrechte an sämtlichen Werken Dr. Rudolf Steiners, außer den schon übertragenen Verlagsrechten, wurden 1925 durch Frau Marie Steiner an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft abgetreten.

5. Auch die sämtlichen übrigen Urheberrechte an sämtlichen Werken Dr. Rudolf Steiners, außer den Verlagsrechten, stehen deshalb heute im Eigentum der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.

6. Eventualiter wurden 1925 durch Frau Marie Steiner alle Urheberrechte an sämtlichen Werken Dr. Rudolf Steiners einschließlich sämtlicher Verlagsrechte für sämtliche Auflagen in sämtlichen Sprachen an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft übertragen.

7. Subeventuell hat Frau Marie Steiner 1925 sämtliche Verlagsrechte an sämtlichen Werken Dr. Rudolf Steiners für sämtliche Auflagen in sämtlichen Sprachen an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft übertragen.

Die entgegenstehenden Behauptungen der Klage, insbesondere auch Nr. 21, 22 und 23 der Klage, sind nach dem Gesagten unzutreffend.

Es ist deshalb die Klage vollinhaltlich abzuweisen und das Rechtsbegehren der Widerklage gutzuheißen.→

*

Einige weitere Dokumente, Briefe und Erklärungen

Bescheinigung

Von unterfertigter Amtsstelle wird anmit bescheinigt, daß der *gesamte Nachlaß* des am 30. März 1925 zu Dornach verstorbenen Herrn *Dr. phil. Rudolf Steiner*, Schriftsteller, von Geras (Österreich), von der überlebenden *Wwe. Frau Marie Steiner geborene von Sivers* in Dornach als *gesetzlicher und testamentarischer Erbin* übernommen worden ist und daß sie die überlebenden Geschwister des Erblassers ausgekauft hat. Zur inventarisierten Verlassenschaft des Herrn Dr. Steiner gehörte auch dessen ganzer literarischer Nachlaß, insbesondere die Verlagsrechte, Urheber- und Übersetzungsrechte an öffentlichen und unveröffentlichten und gesprochenen Werken des Erblassers. Gemäß dem oben Gesagten ist Frau Marie Steiner-von Sivers allein berechtigt, über die Rechte zur Übersetzung und Drucklegung nachgelassener Werke des Herrn Dr. Steiner zu verfügen.

Dornach, den 13. September 1926

Ammannamt der Einwohnergemeinde Dornach

Handschriftliche Aufzeichnungen von Frl. Johanna Mücke,

der Verlags-Mitarbeiterin von Frau Marie Steiner seit der Begründung des Verlages bis Ende der dreißiger Jahre, aus dem Sommer 1925:

Für Frau Dr. Steiner persönlich.

Der Capitalsbestand für ev. *Steuer-Angabe f. Vermögens-Steuer* etc. ist lt. Inventar 147 795.90
dazu kämen ev. noch die *bar* abgelieferten Summen 13 655.25

S.-Fr. 161 451.15

Da aber beim wirklichen Verkauf doch nicht der Herstellungspreis sondern der Verkaufswert der Bücher in Frage käme, würde sich ein etwa 4facher Betrag als Schuld der Gesellschaft ergeben. Nur Bücher etc. Wert [s. lt. Inventar wie oben]

147 795.90 × 4
= 591 183.60

Dies wäre der Mindestbetrag, den die Gesellschaft Ihnen schuldete. Bei Herrn Dr.'s Bewertung scheinen Werte der Handelsbeziehungen, Kundenkreise etc. mitgerechnet. Der reale Verkaufswert würde also in diesem Falle 180 000 × 4 = Fr. 720 000 ausmachen, den ich also bei einem der

Formulare angebe. Es fiele doch auch dahinein die Vergütung für von Ihnen geleistete Arbeit, deren Früchte doch in den Werken des Verlages mit [drin] stecken, ebenso eine Vergütung für die Verwaltung des Verlages.

*

Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft bescheinigt anmit der Frau Dr. Marie Steiner aus der Verlags-Übertragung vom März 1925 schuldig zu sein die Summe vom Real-Werte: Franken 720 000.

*

Einige Beispiele von Erlaubnisgesuchen und Autorhonorar-Bestätigungen von Vorstands-Mitgliedern an Frau Marie Steiner

Hochverehrte Frau Dr. Steiner!

Der Stoff für das Mitteilungsblatt ist mir ausgegangen. Würden Sie es erlauben, einen Vortrag von Herrn Doktor vom 4. November 1916 über Goethes Stellung im heutigen Geistesleben abzudrucken?

1. August 1927

Ihr ergebener
gez. *Albert Steffen*

*

Sehr verehrte Frau Doktor Steiner!

... Ich möchte zur Michaeli-Tagung eine Sondernummer des Mitteilungsblattes herausgeben. Ihr schöner Beitrag «Das alte und neue Goetheanum» käme hinein. Vielleicht noch ein Gedicht. Würden Sie den Abdruck eines Vortrages von Herrn Doktor erlauben? * Ich dachte an den für sich bestehenden und in sich geschlossenen, grundlegenden vom 13. Januar 1924 (unmittelbar vor dem Einführungskurs). Aber auch jeder andere wäre mir lieb. Nur dürfte er nicht über 20 Seiten lang sein.

Es grüßt Sie, verehrte Frau Doktor, in stetiger Ergebenheit

Ihr
(gez.) *Albert Steffen*

20. September 1927.

*

Arlesheim, 19. April 1928

Sehr geehrte Frau Dr. Steiner,

Hiermit komme ich wieder mit der Bitte um die Genehmigung für die Veröffentlichung einiger medizinischer Vorträge in der *Natura* zu Ihnen.

Wir hätten gerne die Vorträge, die Dr. Steiner während des Hochschulkursus im Herbst 1920 im Goetheanum gehalten hat. Es sind dies 4 zusammenhängende Vorträge vom 7. bis 9. Oktober.

Außerdem hätten wir auch noch gerne die Genehmigung für die medizinischen Vorträge, die in London und Holland gehalten worden sind.

Ich wäre Ihnen für eine Zusage sehr dankbar und würde mit Fräulein Lehmann die Abrechnungen gerne in Ordnung bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre ergebene
gez. *Ita Wegman*

* im Original nicht unterstrichen.

3. Oktober 1927.

Sehr geehrte Frau Dr. Steiner,

Ich wollte die ganze Zeit Sie schon um etwas fragen, aber fand die Gelegenheit nicht dazu.

Schon vor langer Zeit sagte Dr. Steiner mir, daß die Vorträge über okkulte Physiologie tüchtig ärztlich durchgenommen werden müßten und durchgearbeitet, weil sie wichtige Dinge auf medizinischem Gebiet enthalten. Nun haben wir dies auch getan und wir haben vieles, was da stand, als Unterstützung für unsere Arbeit verwenden können. Nun kam mir doch in diesen Tagen die Idee, ob es nicht möglich sein könnte, in der Zeitschrift «Natura» diese Vorträge über okkulte Physiologie hinein zu bringen. Es sind doch diese Vorträge mehr im allgemeinen gehalten. Nun meine Frage, ob Sie damit einverstanden sein könnten, und ob Sie dazu die *Erlaubnis* geben würden!

Hierüber wollte ich mit Ihnen sprechen, als ich telephonisch anfragte, wann Sie Zeit haben werden, mich zu empfangen.

Ich werde morgen Mittag um halb vier bei Ihnen sein, um die Antwort zu holen.

Mit freundlichem Gruß verbleibe ich

Ihre ergebene
(gez.) Ita Wegman

Arlesheim, 28. Februar 1928

Sehr geehrte Frau Dr. Steiner,

Bevor Sie abreisen, möchte ich Sie noch gerne fragen, ob Sie damit einverstanden sind und erlauben werden, daß wieder einige medizinische Vorträge von Herrn Dr. Steiner in der Zeitschrift «Natura» erscheinen? Es handelt sich um folgende Vorträge:

Dornach, 17.—18. Dezember 1920, worin die gegebenen Zusammenhänge des festen, flüssigen, luftförmigen und Wasser-Organismus für den Mediziner wesentlich sind.

Dornach, 3. April 1921, über Natur, Wissenschaft und Medizin.

Dornach, 15. April 1921, über die Säfte-Medizin im Altertum.

Penmaenmawr 1923, ein Vortrag über unsere Heilkunst.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir die *Erlaubnis* für den Druck dieser Vorträge geben könnten. Vielleicht wäre Fräulein Lehmann so freundlich, mir Ihre Antwort zu übermitteln, damit ich sie noch vor Ihrer Abreise erhalte.

Ihnen, geehrte Frau Doktor, eine gute Reise wünschend grüßt Sie

Ihre ergebene
(gez.) Dr. med. I. Wegman

Arlesheim, den 13. Mai 1931

Sehr geehrte Frau Dr. Steiner!

Im Jahre 1923 hat Dr. Steiner im Haag zwei medizinische Vorträge gehalten. Ich möchte nun bei Ihnen um die Erlaubnis bitten, diese Vorträge in der «Natura» abdrucken zu dürfen. Sie sind populär gehalten und wohl geeignet zur Veröffentlichung.

Ich hoffe, daß Sie, wenn es Ihnen nicht zu viel Mühe gibt, mir bald die Antwort geben können.

Mit freundlichem Gruß
(gez.) Dr. I. Wegman

Dornach, den 7. April 1930.

Sehr verehrte Frau Dr. Steiner!

Mit gleicher Post erlauben wir uns Ihnen durch die Solothurner Kantonalbank den Betrag von Fr. 1500.—

als Abrechnung auf Autoren-Honorar für den von der Naturwissenschaftlichen Sektion herausgegebenen Bienenkurs und Landwirtschaftlichen Kurs zu übersenden.

In herzlicher Verehrung
(gez.) Dr. Günther Wachsmuth

Bestätigung

Dornach, den 1. Mai 1935

Die Unterzeichnete bestätigt hierdurch, als Erbin des gesamten Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner, daß die Verantwortung für die Ausgabe des landwirtschaftlichen Kursus und das Recht zur Vertretung und zum Schutze aller Inhalte und Angaben, welche in diesem Kursus und in Ergänzung desselben von Rudolf Steiner für die von ihm inaugurierte neue Landwirtschaft-Methode (genannt biologisch-dynamische Wirtschaftsweise) gegeben worden sind, von Dr. Rudolf Steiner ausdrücklich an Herrn Dr. Günther Wachsmuth als Leiter der Naturwissenschaftlichen Sektion am Goetheanum und des Allgemeinen Versuchsrings Anthroposophischer Landwirte und Gärtner übertragen worden sind, und daß die Unterzeichnete ihn in allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten ausdrücklich bestätigt.

sig. Marie Steiner

Sehr verehrte Frau Dr. Steiner,

Ich bin von vielen Naturwissenschaftlern unserer Gesellschaft immer wieder gefragt worden, ob es möglich wäre, die für unsere naturwissenschaftlichen Mitarbeiter so äußerst wichtigen Vorträge Dr. Steiners über den «Entstehungsmoment der Naturwissenschaft», die vom 24. 12. 1922 bis 6. 1. 1923 gehalten wurden, erneut herauszugeben, da diese Vorträge nur vor sehr langer Zeit einmal in den von Dr. Lauer herausgegebenen «Österreichischen Blättern» abgedruckt waren. Da die «Österreichischen Blätter» aber damals nur in einer sehr kleinen Auflage herauskamen, den meisten Mitarbeitern in andern Ländern nicht zugänglich waren und seither längst vergriffen sind, so besteht in den Kreisen der Naturwissenschaftler heute ein dringendes Bedürfnis nach diesem speziellen und wichtigen Arbeitsmaterial. * Ich habe die betreffenden Vorträge noch einmal in bezug auf die darin vorkommenden geschichtlichen und wissenschaftlichen Daten und evtl. Schreibfehler im Stenogramm durchgearbeitet und wäre Ihnen deshalb im Namen unserer Naturwissenschaftler herzlich dankbar, wenn Sie die Neu-Herausgabe dieser vergriffenen Vorträge gütigst gestatten würden. Falls Sie so freundlich wären, mir Ihr Einverständnis hierfür zu geben *, würde ich gern die damit verbundene weitere Arbeit übernehmen.

12. Juli 1937

In herzlicher Verehrung
(gez.) Dr. Günther Wachsmuth

Dornach, den 1. Februar 1939.

Sehr verehrte Frau Dr. Steiner,

Beiliegend erlaube ich mir, die Jahresabrechnung über Autoren-Honorar für die Publikationen der Naturwissenschaftlichen Sektion für das Jahr 1938 zu überreichen. Der Betrag von Fr. 700.— liegt in bar bei.

In herzlicher Verehrung
(gez.) Dr. Günther Wachsmuth

*

Brief von Graf Karl von Keyserlingk an Frau Marie Steiner

Sehr verehrte gnädige Frau!

.....

Wie ich Ihnen, sehr verehrte, gnädige Frau, bereits durch meine Zeilen vom 7. Juni mitteilte habe ich einzig und allein auf Grund der mit Ihnen selbst gehaltenen Besprechungen geglaubt, daß Sie mir die Genehmigung zur Anfertigung des Nachdruckes der Bienenvorträge von Herrn Dr. Steiner für die Auswertung derselben durch unseren Landwirtschaftlichen Versuchsring erteilt hätten. Eine Genehmigung von anderer Seite ist mir weder erteilt worden, noch hätte ich mir eine solche von anderer Seite erteilen lassen können, da unser hochverehrter, lieber Herr Dr. Steiner es selbst war, der mich gelegentlich darüber orientierte, daß Sie, meine sehr verehrte, gnädige

* im Original nicht unterstrichen.

Frau, allein für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig sind. Eine Orientierung, die mir auch später noch des öfteren in Dornach von anderer Seite und auch von Ihnen selbst, meine sehr verehrte gnädige Frau, persönlich zu teil geworden ist.

Da Sie mir die Genehmigung zu der Anfertigung des Nachdruckes der Bienenvorträge nach Ihrer mir erneut zum Ausdruck gebrachten Ansicht nicht erteilt haben, so muß ich mich zu einer eigenmächtigen Handlung und zu einer Nichtbeachtung der Ihnen allein zustehenden Rechte bekennen, die ich aufrichtigst bedauere und für die ich Sie vielmals um Entschuldigung bitte. Ich bitte Sie, meine sehr verehrte, gnädige Frau, versichert zu sein, daß dieses mein eigenmächtiges und unberechtigtes Vorgehen nur auf das Mißverständnis zurückzuführen ist, daß ich glaubte, von Ihnen die hierzu erforderliche Genehmigung tatsächlich erhalten zu haben. Ganz besonders bedauere ich es, daß durch mein eigenmächtiges Vorgehen nun auch noch die Ihnen durch unseren hochverehrten Herrn Dr. Steiner gegebenen Instruktionen verletzt worden sind. Ich würde es daher besonders dankbar empfinden, wenn Sie, meine sehr verehrte, gnädige Frau, mir nun wenigstens noch nachträglich die Genehmigung zur Verwendung des Nachdruckes der Bienenvorträge innerhalb unseres Landwirtschaftlichen Versuchsringes in der vorliegenden Form genehmigen würden.

.....

Koberwitz, den 5. August 1926

Ihr sehr ergebener
(gez.) Keyserlingk

Wer übertrug Verlagsrechte und Übersetzungsrechte an Werken Rudolf Steiners an Dritte?

Einige Vertragsbeispiele aus verschiedenen Zeiten:

Vertrag vom 1. April 1932

Par la présente je donne l'autorisation de traduire en langue française et de publier les ouvrages suivants du Dr. Rudolf Steiner

à Madame S. Rihouet-Coroze, Paris-Neuilly
(es folgen 5 Evangelien-Zyklen)

sous la condition que:

à titre de *droit d'auteur* 10 % du montant des exemplaires vendus au cours de l'année soient versés ...

Dornach, le premier avril 1932

gez. Marie Steiner
gez. Simonet Rihouet-Coroze

Vertrag vom 30. April 1935

Hierdurch erteilen wir *im Namen und Auftrag von Frau Dr. Marie Steiner* an Frl. X. Y. das Recht ... (Werke Rudolf Steiners) in die polnische Sprache zu übersetzen und zu veröffentlichen, unter den bisherigen Bedingungen: 25 % des Reingewinns und Übersendung von 3 Exemplaren an Frau Dr. Steiner ...

*Im Auftrage
von Frau Dr. Steiner*

gez. X. Y.

(Stempel) Phil.-Anthrop. Verlag
gez. Johanna Mücke

Vereinbarung vom 25. Januar 1938

Hierdurch erteilen wir *im Namen und im Auftrag von Frau Dr. Marie Steiner, als Rechtsnachfolgerin und Erbin von Herrn Dr. Rudolf Steiner* (gestorben am 30. 3. 1925), Dornach, an Frau Marie von Nagy, Budapest

die Erlaubnis, das folgende Werk Dr. Rudolf Steiners in die ungarische Sprache zu übersetzen und in 500 Exemplaren drucken zu lassen:

«Theosophie...»

unter folgenden Bedingungen:

1. *Honorarvergütung an Frau Dr. M. Steiner* oder an die Rechtsnachfolger 20 (zwanzig) Prozent vom Verkaufswert des kartonierten Exemplars unter Vorlegung der Abrechnung über die wirklich verkauften und dadurch honorarpflichtig gewordenen Exemplare; Abrechnung jährlich:
.....

(Stempel) Phil.-Anthrop. Verlag
gez. Reebstein

gez. Maria v. Nagy

Vertrag vom 22. Januar 1939

Zwischen *Frau Marie Steiner als Rechtsnachfolgerin von Dr. Rudolf Steiner*, Dornach, einerseits und der Firma Verlag Emil Weises Buchhandlung (Karl Eymann), Dresden, Kreuzstr. 6, (nachfolgend mit «Verlag» bezeichnet) andererseits, wird folgender Vertrag geschlossen, dessen Rechte und Pflichten auch auf die Rechtsnachfolger beider Parteien übergehen sollen.

§ 1.

Frau Marie Steiner überträgt dem «Verlag» für Deutschland das Verlagsrecht für die folgenden drei Werke Dr. Rudolf Steiners für eine weitere Auflage von jeweils 2000 Expl.:
(es folgen die Titel der betreffenden Werke)

.....

§ 3.

Als *Honorar* erhält Frau Marie Steiner eine Absatzvergütung von 25 0/0 (fünfundzwanzig vom Hundert) vom Ladenpreis des karton. Exemplars ...

.....

Emil Weises Buchhandlung
gez. Karl Eymann

gez. Marie Steiner

Erklärungen von Herrn Dr. Poppelbaum

Dr. Poppelbaum in seinem Rundschreiben vom November 1934 «Aus der Geschichte der Anthroposophischen Gesellschaft seit 1925», S. 3/4:

Zu den Dingen, die das Gewissen Frau Marie Steiners belasteten, gehört der Umstand, daß das Testament Dr. Steiners als etwas betrachtet wurde, wovon die Kenntnisnahme im Vorstand nicht erwünscht war, die man immer wieder zurückwies. Sie mußte bald erkennen, daß der Grund in dem Bestreben einiger Persönlichkeiten lag, sich des Verlags und der Autorrechte an den Werken Dr. Steiners zu bemächtigen. Wobei noch die Verwechslung stattfand, daß man beides als zu einander gehörig, als dasselbe betrachtete, während in Wirklichkeit der Verlag eine Gründung von Marie Steiner war, von ihr allein finanziert und mit Hilfe von Fräulein Mücke aufgebaut und durchgetragen, auch im Falle ihres früheren Ablebens Herrn Dr. Steiner testamentarisch vermacht; nach beider Tode erst sollte er der Gesellschaft übergeben werden. Die Autorrechte dagegen waren das, was Herr Dr. Steiner für den Fall seines Ablebens, im absolutesten Umfange Frau Marie Steiner testamentarisch vermacht hatte, zu deren Wahrung er sie verpflichtet hatte.»

Dr. Poppelbaums «Erklärung und Bemerkungen zur Generalversammlung am 7. April 1947»:

.....

Ich distanziere mich ausdrücklich von den Versuchen, Frau Dr. Steiner's Rechte am Nachlaß zu bestreiten. Die Gesellschaft hat das früher nicht getan und kann es also auch jetzt nicht tun, wie sehr auch vielen Mitgliedern die *Handhabung* dieser Rechte mißfallen mag. Das «Memorandum»

enthält willkürliche Konstruktionen; ich habe den Eindruck, daß die Verfasser sich vollständig «vergaloppiert» haben.

.....

Dr. Poppelbaum in der Zeugeneinvernahme vom 27. November 1951, über die Rechte am Nachlaß von Dr. Steiner bzw. die Urheberrechte befragt:

«Frau Dr. Steiner war damals Treuhänderin der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und wir haben sie immer als solche betrachtet. Herr Dr. Steiner haben wir ursprünglich als Treugeber betrachtet. Nachher war die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft Treugeberin. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft wurde Treugeberin durch die Konstitution der Weihnachtstagung.» *

*

Aktum vor dem Referenten des Obergerichtes

Dienstag, den 30. Oktober 1951

Es erscheinen die Parteivertreter Dr. Jenny und Dr. Fromer. Der Vertreter der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft gibt die Erklärung ab, daß beim Neudruck des Werkes von Dr. Rudolf Steiner: «Wie erlangt man Erkenntnisse der höheren Welten» der Vermerk aufgenommen wird: «Alle Rechte bleiben dem Autor vorbehalten» und daß die Auflage unverändert erscheinen wird, wie die vorhergehende 10. Auflage. Der Nachlaßverein erklärt sich unter diesen Bedingungen mit einem Neudruck einverstanden.

Abgelesen und bestätigt:

sig. Dr. Jenny

(Dr. Fromer verweigert die Unterschrift)

Der Obergerichtsreferent:

sig. Bachler

Der Gerichtsschreiber:

sig. Hartmann

Verfügung

1. Da keine Einigung zu Stande gekommen ist, wird im Sinne von Ziff. 1 der prov. Verfügung vom 28. Dezember 1949 der Neudruck des Werkes von Dr. Rudolf Steiner «Wie erlangt man Erkenntnisse der höheren Welten» mit sofortiger Wirkung sistiert.

2. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäß Art. 292 StGB mit Haft bis zu 3 Monaten oder mit Buße bis zu Fr. 20 000.— bestraft.

Solothurn, den 30. Oktober 1951.

Der Referent des Obergerichtes:

sig. Bachler

*

Erklärung

zu Aussagen im Prozeß von Frau Maria Flüeler vom 27. November 1951
die mir von Herrn Dr. Paul Jenny als Vertreter der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung
vorgelegt wurden

Als der Geschäftsführer des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages, Herr Otto Reebstein, im November 1943 schwer erkrankte und der Zustand eine baldige Besserung nicht erhoffen ließ, anbot sich Frau Maria Flüeler, eine seit 1936 tätige Hilfs-Angestellte des Verlags, in einem Brief vom 10. November 1943 an Frau Dr. Steiner, sich ganz und voll für den Geschäftsgang des

* Danach hätte also Rudolf Steiner schon zu seinen Lebzeiten nur noch auf dem Wege über die Gesellschaft über sein eigenes Werk verfügen dürfen!

Verlages einzusetzen, was von Frau Dr. Steiner angenommen wurde. Frau Dr. Steiner traf keine weiteren Veränderungen; sie beließ es bei diesem provisorischen Zustand, erteilte auch an Frau Flüeler keine Vollmacht für Bank- und Postcheck-Bezüge, die sie sich bis an ihr Lebensende selber vorbehielt. Nur der Fräulein Johanna Mücke, die alte, im Jahre 1936 altershalber zurückgetretene Prokuristin des Verlages, hatte Frau Dr. Steiner die Unterschrift für den Postcheck weiterbelassen.

Ungefähr zu diesem Zeitpunkt (Ende 1943) erteilte mir Frau Dr. Steiner den Auftrag, den Schreibtisch von Herrn Reebstein und den Kassenschrank im Verlagsraum durchzusehen, um alle privaten Papiere (sie hatte Herrn R. auch mit privaten Aufträgen betraut) ihr zu überbringen. Den Auftrag führte ich in Anwesenheit und mit freundlicher Unterstützung von Frau Flüeler aus. — Daraufhin hatte ich die Schranckschlüssel an Frau Flüeler zu übergeben.

Etwa im Jahre 1946 oder 1947 bekam ich von Frau Dr. Steiner den Auftrag, alle Verlags-Verträge, die mit Frau Dr. Steiner als Inhaberin der Urheberrechte an den Werken Rudolf Steiners abgeschlossen waren, bei Frau Flüeler im Verlag abzuholen. Frau Flüeler übergab mir diese bereitwilligst.

Dornach, den 30. November 1951.

(gez.) Berta Reebstein

Erklärung

*in der Nachlaßfrage an die Generalversammlung
vom 18. April 1949*

Die unterzeichneten Mitglieder und Mitgliedergruppen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft bringen der Generalversammlung vom 16. April 1949 in der Nachlaßfrage Folgendes als ihre Auffassung zum Ausdruck:

Solange Frau Dr. Steiner lebte, bestand die Möglichkeit, gegenüber den von ihr getroffenen letztwilligen Verfügungen über den Nachlaß Dr. Steiners Bedauern, Kritik, Änderungsvorschläge zu äußern. Man konnte auch versuchen, zu solchen Änderungen auf dem Wege von Besprechungen ihre Zustimmung zu erlangen. Frau Dr. Steiner selbst erklärte sich im Sommer 1946 bereit, den Nachlaßverein unter bestimmten Bestimmungen der Hochschule einzugliedern und erneuerte diese Bereitschaft im Frühjahr 1948. Auf die Gründe einzugehen, warum die Besprechungen zu keinem Ergebnis geführt haben, die mit ihr zu diesem Ziele gepflogen worden sind, besteht an dieser Stelle keine Notwendigkeit.

Mit dem am 27. Dezember 1948 erfolgten Tode Frau Dr. Steiners hat die Möglichkeit einer Änderung ihrer letztwilligen Verfügung aufgehört. Damit ist eine neue Situation eingetreten. Ihr Testament ist in Rechtskraft erwachsen. * Der Nachlaßverein ist ihr Erbe geworden. Wir halten es für selbstverständlich, daß ihr letzter Wille, da er nun Rechtsgültigkeit * erlangt hat, als solcher von der Anthroposophischen Gesellschaft anerkannt wird. Abgesehen davon, daß die Gesellschaft durch Nichtanerkennung desselben rechtlich in eine unhaltbare Lage geriete, gebietet dies auch der selbstverständliche Respekt vor dem letzten Willen eines Verstorbenen. Darüber hinaus sind wir der Überzeugung, daß, wenn die durch den Tod Frau Dr. Steiners eingetretene Rechtslage anerkannt wird, zwischen dem Nachlaßverein und der Gesellschaft eine gedeihliche Zusammenarbeit durchaus möglich ist.

Unterschriften:
von rund 1400 Mitgliedern

* d. h. definitiv geworden. (d. Red.)

Erklärung *

*an die Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft
zu Händen der Generalversammlung vom 8./9. April 1950*

Die Unterzeichneten stellen fest: Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft und deren Vorstand haben von jeher anerkannt, daß die Urheberrechte an dem Werke Rudolf Steiners Frau Marie Steiner als der alleinigen Erbin zugehörten. Frau Marie Steiner hat im uneingeschränkten Besitz dieser Rechte diese auf die Nachlaßverwaltung übertragen. Noch heute gilt voll und ganz die Resolution, welche die außerordentliche Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in den Tagen vom 27.—29. Dezember 1930, also 7 Jahre nach der Weihnachtstagung und 5 Jahre *nach* der sog. Vereinbarung vom 31. August 1925 gefaßt hat. Der Wortlaut dieser Resolution wurde in einem von Albert Steffen und Marie Steiner unterzeichneten Briefe am 5. Januar 1931 an die damalige Verletzerin der Urheberrechte Frau Marie Steiners abgesandt. Die Resolution lautet:

«Resolution der außerordentlichen Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 27.—29. Dezember 1930

Die Generalversammlung schließ sich dem im Brief des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und des Schatzkomitees vom 5. Februar 1930 ** ausgedrückten Gesichtspunkt an und bringt zum Ausdruck, daß das Verhalten von Mlle Alice Sauerwein in der Angelegenheit der Urheberrechte an dem Werke Rudolf Steiners, welche Frau Marie Steiner als der alleinigen Erbin zugehören, nicht anthroposophischer Gesinnung entspricht und sich nicht mit dem Wesen eines Funktionärs unserer Gesellschaft verträgt.»

Die Unterzeichneten bringen deshalb zum Ausdruck, daß der heutige Vorstand mit dem, was er als *Rechte* der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wider besseres Wissen behauptet, in striktem Gegensatz zur Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft handelt. Durch Behauptung der Unwahrheit hat der Vorstand die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft in einen Prozeß hineinmanövriert. Dadurch bringt er die von Rudolf Steiner auf das Wahrheitsstreben begründete Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft vor der Zeitwelt in den schlechten Ruf, als ob die Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft die Urheberrechte am Werke Rudolf Steiners dem rechtmäßigen Inhaber wegnehmen wollten durch Vorspiegeln unzutreffender Rechtsverhältnisse und überdies sich anmaßen, Frau Marie Steiner noch nach ihrem Tode als jemand darzustellen, der zu Unrecht sich Rechte angeeignet und sie der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft entzogen habe.

Die Unterzeichneten sehen sich durch den heutigen Vorstand weder rechtlich, noch geistig-moralisch vertreten, sondern in ihrem Wahrheitsstreben und in ihrem menschlichen Vertrauen aufs tiefste verletzt. Sie nehmen mit Unwillen Kenntnis davon, daß das von Rudolf Steiner begründete Nachrichtenblatt dazu dienen muß, von den Tatsachen ablenkende Fragen und Darstellungen des Vorsitzenden und von ihm herausgeforderte, sachlich unrichtige Schreiben aus der Mitgliedschaft abzudrucken und damit die Mitgliedschaft einseitig und unwahr zu informieren. So wird das Wahrheitsleben der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Grund auf zerstört. Sie stellen fest, daß der heutige Vorstand die Grundsätze Rudolf Steiners und seinen Geistesimpuls durch diese Unwahrhaftigkeit verlassen hat und ignoriert. Die Handlungsweise, welche der heutige Vorstand im Namen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zur Schau zu tragen sich vermißt, entspricht nicht anthroposophischer Gesinnung. Die Unterzeichneten wollen sich weder daran mit-schuldig machen noch an der Herabwürdigung des Namens Rudolf Steiners und Frau Marie Steiners,

* Auch vom Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Verbindung mit dem vollständigen Protokoll der Generalversammlung vom 8./9. April 1950 beim Gericht eingereicht; es wurden vom Vorstand auch die vollständigen Protokolle der Delegiertenversammlung vom Frühjahr 1950 und der Versammlung der Schweiz, Landesgesellschaft (Generalsekretär Albert Steffen) eingereicht.

** Wortlaut dieses Briefes s. S. 8.

die in allen ihren Bestrebungen und Handlungen völlig rechtlich und dem Wahrheitsimpuls der anthroposophischen Geisteswissenschaft entsprechend gehandelt haben.

Verletzung und Aneignung von Rechten und das Erwecken von unwahren Vorstellungen in den Seelen der Menschen dürfen *nicht* im Namen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und im Namen ihrer Begründer geschehen. Ebenso wenig darf die Meinung erweckt werden, daß das, was nach geltendem Rechte Unrecht ist, durch sogenanntes höheres moralisch-geistiges Recht entschuldigt, ja legitimiert werden könnte. Weder eine solche Gesinnung noch eine solche Handlungsweise kann man aus der anthroposophischen Geisteswissenschaft Rudolf Steiners begründen. Die Unterzeichneten lehnen es deshalb ab, mit diesen Handlungsweisen und Gesinnungen des heutigen Vorstandes identifiziert zu werden. Sie werden sich — wenn nötig auch in der kulturellen Öffentlichkeit — für den guten Namen Rudolf Steiners und Frau Marie Steiners wehren und die anthroposophische Geisteswissenschaft vor dem Rufe der Unwahrhaftigkeit schützen.

Unabhängig davon, daß Rudolf Steiner und Frau Marie Steiner die Rechte am Werke Rudolf Steiners persönlich besaßen und in ihrer Nachfolge jetzt die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung, sind die Ziele der Hochschule und der Gesellschaft von Rudolf Steiner gesetzt; ihre Erreichung ist völlig losgelöst von dem Besitz der Rechte.

Die Unterzeichneten machen darauf aufmerksam, daß sowohl Frau Marie Steiner als auch die Nachlaßverwaltung wiederholt und bis in die letzte Zeit vorgeschlagen haben, den menschlichen Boden der Zusammenarbeit zu betreten. Sie sehen dieses Bestreben im Einklang mit dem Impuls Rudolf Steiners, alles menschlich zu tun, während die Ablehnung der durchaus möglichen sachlichen Zusammenarbeit auf menschlichem Boden durch den heutigen Vorstand im direkten Widerspruche dazu steht.

Fernerhin weisen die Unterzeichneten die auch im Nachrichtenblatt abgedruckten Äußerungen zurück, welche die Mitglieder dahin bringen sollen, Werke Rudolf Steiners nicht zu erwerben, wenn sie von der Nachlaßverwaltung herausgegeben werden. Sie sehen darin einen direkten Kampf gegen die Verbreitung des Wortes Rudolf Steiners, den der heutige Vorstand durch Abdruck solcher Anforderungen in dem von Rudolf Steiner begründeten Nachrichtenblatt fördert und gleichsam zu legitimieren versucht.

Sie geben schließlich ihrer Überzeugung Ausdruck, daß der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder als Vorstand der *Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft* nicht mehr tragbar sind.

25. März 1950

Vorstehender Erklärung vom 25. März 1950 an die Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu Händen der Generalversammlung 1950 stimmten in Gesinnung und Haltung mehr als 450 Mitglieder zu.

**Die Testamente
Rudolf Steiners**

**in bezug auf seinen literarischen und
künstlerischen Nachlaß**

«Testament

Hierdurch erkläre ich, Endesunterzeichneter, daß nach meinem Tode alle in meinem Besitz befindlichen Briefschaften und alle sonstigen von mir geschriebenen oder von andern geschriebenen und an mich gerichteten oder mir übergebenen Schriftstücke und Briefe an Fräulein Marie von Sivers, z. Z. wohnhaft Berlin W, Motzstraße 17, übergehen; und zwar so durch Vererbung an sie fallen, daß sie ihr rechtmäßiges Besitztum werden und durch sie allein zu verwalten sind.

.....

Berlin, Motzstraße 17, am 5. August 1907

Dr. Rudolf Steiner.»

*

«Testament

Hierdurch erkläre ich, Endesunterzeichneter, daß nach meinem Tode das folgende als mein Testament zu gelten hat.

1. Alle in meinem Besitz befindlichen Briefschaften, sowie alle andern von mir geschriebenen und an mich gerichteten oder mir übergebenen Schriftstücke und Briefe gehen mit meinem Tode über in das Eigentum von Fräulein Marie von Sivers z. Z. wohnhaft Berlin W. Motzstraße 17. Dieselbe hat allein nach ihrem Ermessen und im Sinne meiner ihr bekannten Absichten zu entscheiden, was mit dem Charakterisierten zu geschehen hat. Dasselbe gilt für alle in meinem Besitz befindlichen Urkunden.

2. Fräulein Marie von Sivers hat nach meinem Tode als alleinige Verwalterin meines schriftlichen Nachlasses zu gelten; ihr steht zu die Entscheidung über Neu-Auflagen meiner Werke, sowie darüber, was von meinen Manuskripten, Reden usw. veröffentlicht werden darf.

.....

Berlin, Motzstraße 17, am 4. Juli 1910

Dr. Rudolf Steiner.»

*

«Testament

Hierdurch setzt der Endesunterzeichnete für den Fall seines Todes fest, daß Fräulein Marie von Sivers, Berlin W, Motzstraße 17, (zur Zeit Dornach, Canton Solothurn, Schweiz, wohnhaft) seine litterarische Testamentsvollstreckerin sein solle, das heißt, daß die Eigentumsrechte seiner sämtlichen gedruckten, hektographierten, anderweitig vervielfachten, oder im Manuscript vorhandenen Bücher und Schriften an Fräulein von Sivers übergehen. Dieselbe soll das Recht haben, Neu-Auflagen zu veranstalten,

Unveröffentlichtes nach ihrem Ermessen zu veröffentlichen und die sich ergebenden Honorare zu beziehen.

.....

Als Testament geschrieben

Dornach im Canton Solothurn (Schweiz), 22. August 1914

Dr. Rudolf Steiner

ständiger Wohnort: Berlin W, Motzstraße 17

zur Zeit wohnend: Dornach (Canton Solothurn, Schweiz)
Villa Hansi.›

*

Testamentarische Verfügung

«Es ist mein Wille, daß die Fortführung der mir obliegenden Pflichten gegenüber der Anthroposophischen Gesellschaft nach meinem Tode durch Fräulein Marie von Sivers geschieht, so daß diese sich frei die ihr zur Seite stehenden Vertrauenspersonen bestimmt.

Dr. Rudolf Steiner

Dornach bei Basel, 22. August 1914.›

*

Notarielles gegenseitiges Testament von Dr. Rudolf Steiner und Frau Marie Steiner geb. von Sivers

«Verhandelt zu Charlottenburg am 18. März 1915.

Vor dem unterzeichneten, zu Charlottenburg, Lutzerstraße 13 wohnhaften Notar im Bezirke des Königlichen Kammergerichts zu Berlin, Justizrat Leopold Bischofswerder, und den zu diesem Akte zugezogenen beiden Zeugen, nämlich:

- a) dem Portier Emil Müller aus Charlottenburg, Lutherstraße 13,
- b) der Portiersfrau Anna Müller, geborenen Tonsor, ebendaher, welche ebenso wie der Notar während der ganzen Verhandlung zugegen waren, erscheinen heute, dem Notar bekannt:

1. Herr Schriftsteller Doktor Rudolf Steiner aus Charlottenburg, Motzstraße 17,
2. dessen Ehefrau Marie Steiner, geborene von Sivers, ebendaher.

Die Erschienenen geben an, daß sie ein gemeinschaftliches Testament errichten wollen. Nach näherer Besprechung der Einzelheiten erklären beide Eheleute Steiner dem Notar das Folgende mündlich als ihren gemeinschaftlichen letzten Willen (Erster Bogen: Bischofswerder, Notar)

1. Wir setzen uns gegenseitig zu unseren Erben ein.
2. Ich, Doktor Rudolf Steiner, bitte meine Ehefrau, falls sie mich überlebt, meine

Mutter Franziska Steiner zu Horn in Nieder-Österreich, meine Schwester Leopoldine Steiner und meinen Bruder Gustav Steiner daselbst, in derselben Weise zu unterstützen, wie ich meine genannten Angehörigen bisher unterstützt habe. Eine Verpflichtung lege ich ihr in dieser Hinsicht nicht auf, ich erwarte dies aber von meiner Ehefrau.

3. Für den Fall, daß wir gleichzeitig versterben sollten . . .
4. Überlebt ein Ehegatte den andern, so ist er unbeschränkter Erbe und kann frei über den gesamten Nachlaß testieren; nur die beiden Vermächtnisse, die in dieser Ziffer 4. zu Gunsten der beiderseitigen Verwandten verfügt sind, kann er nicht aufheben; oder vielmehr er kann, wie nachträglich berichtend bemerkt wird, die Vermächtnisse, die zu Gunsten der Verwandten des anderen Teils in dieser Ziffer 4. bestimmt sind, nicht aufheben. Das Vermächtnis, das zu Gunsten seiner eigenen Verwandten in dieser Ziffer 4. bestimmt ist, kann er aufheben.
5. Für den Fall, daß der überlebende Ehegatte verstirbt, ohne eine Verfügung von Todes wegen errichtet zu haben, sollen alle Bestimmungen zu 3. gelten. Wenn er eine Verfügung von Todes wegen errichtet, so gelten die Bestimmungen zu 3., soweit sie durch seine Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen werden.

Ein weiteres haben wir nicht zu bestimmen. Wir sind kinderlos. Hierauf ist das Protokoll vorgelesen, von beiden Erblassern genehmigt und von ihnen wie folgt, eigenhändig unterschrieben worden.

gez. Dr. Rudolf Steiner

gez. Emil Müller

gez. Leopold Bischofswerder, Notar

gez. Marie Steiner geb. v. Sivers

gez. Anna Müller geb. Tonsor

Zusatz zum obigen Testament

«Verhandelt zu Charlottenburg am 12. Juni 1915

Vor dem unterzeichneten, zu Charlottenburg, Lutherstraße 13, wohnhaften Notar im Bezirke des Königlichen Kammergerichts zu Berlin, Justizrat Leopold Bischofswerder, und den zu diesem Akte zugezogenen beiden Zeugen, nämlich:

- a) dem Portier Emil Müller aus Charlottenburg, Lutherstraße 13,
 - b) der Portiersfrau Anna Müller, geborenen Tonsor, ebendaher, welche ebenso wie der Notar während der ganzen Verhandlung zugegen waren, erscheinen heute, dem Notar bekannt:
1. Herr Schriftsteller Doktor Rudolf Steiner aus Charlottenburg, Motzstraße 17,
 2. dessen Ehefrau Marie Steiner geborene von Sivers, ebendaher.

Die Erschienenen geben an, daß sie einen gemeinschaftlichen Testamentsnachtrag errichten wollen. Nach näherer Besprechung der Einzelheiten erklären beide Eheleute Steiner das Folgende mündlich als ihren gemeinschaftlichen letzten Willen dem Notar:

Zu unserem notariellen Testament vom 18. März 1915 errichten wir folgenden Zusatz:

Falls das von uns zu unserer Erbin eingesetzte Fräulein Marie Elisabeth Waller zu Charlottenburg, Motzstraße 17, aus irgend einem Grunde nicht Erbin werden sollte, substituieren wir ihr den Oberinspektor Kurt Walther zu Charlottenburg, Motzstraße 17, und dessen Ehefrau Clara Walther geborene Selling daselbst zu gleichen Teilen. Die Eheleute Walther werden einander als Erben substituiert.

Außer diesen Substitutionen wird an dem früheren Testamente nichts geändert. Wenn der Substitutionsfall nicht eintritt, ist Fräulein Waller nach Maßgabe des Testaments vom 18. März 1915 unsere Erbin, nicht die Eheleute Walther.

gez. Emil Müller Anna Müller Leopold Bischofswerder, Notar

Hierauf ist das Protokoll vorgelesen, von den Erblassern genehmigt und von ihnen, wie folgt eigenhändig unterschrieben worden.

<i>Marie Steiner geb. von Sivers</i>	<i>Anna Müller geb. Tonsor</i>
<i>Dr. Rudolf Steiner</i>	<i>Leopold Bischofswerder, Notar</i>
<i>Emil Müller</i>	

Übereignungs-Vertrag

Frau Marie Steiner — Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung

1.

Frau Marie Steiner als Rechtsnachfolgerin Rudolf Steiners übereignet durch diese Urkunde mit dem heutigen Tage ohne Entgelt sämtliche ihr am literarischen und künstlerischen Lebenswerk und Nachlaß Rudolf Steiners zustehenden Rechte sowie die bezüglichen Manuskripte, Vortragsnachschriften, Briefe, Notizbücher etc. in Eigentum, Verfügung und Verantwortung des von ihr begründeten handelsregisterlich eingetragenen «Vereins zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses Rudolf Steiners» mit Sitz in Dornach (nachfolgend kurz «Verein der Nachlaß-Verwaltung» genannt). Die übereigneten Sachen befinden sich zum größten Teil am Domizil des Vereins der Nachlaß-Verwaltung.

Diese Übereignung erfolgt unter den nachstehenden Bedingungen bezw. Auflagen.

2.

Frau Marie Steiner hat, solange sie lebt, als Mitglied des Vorstandes des Vereins der Nachlaß-Verwaltung die alleinige Bestimmungsbefugnis darüber, was mit dem bereits veröffentlichten und den noch unveröffentlichten literarischen (schriftlichen und gesprochenen) Werken sowie mit dem künstlerischen Nachlaß Rudolf Steiners zu geschehen hat.

3.

Der Zweck des Vereins der Nachlaß-Verwaltung, das Gründungsprotokoll und die Schrift von Frau Marie Steiner «Welches sind die Aufgaben des Nachlaß-Vereins?» umschreiben bereits die hohen und ernsten Verpflichtungen, denen sich alle Mitglieder des Vereins zu unterziehen haben.

Diese Richtlinien und Aufgaben bestehen namentlich in folgendem:

Die Mitglieder des Vereins der Nachlaß-Verwaltung haben darüber zu wachen, daß die Herausgabe des Werkes von Rudolf Steiner nach Möglichkeit und bestem Wissen und Gewissen in dessen Sinn erfolgt, daß namentlich auch kein Raubbau an den geistigen Inhalten getrieben wird, und daß Rudolf Steiners Werk mit seinem Namen verbunden bleibt.

Das gesamte noch unveröffentlichte Werk Rudolf Steiners soll möglichst vor Ablauf der Schutzfrist veröffentlicht werden, wodurch am besten vermieden wird, daß Fälschungen an die Öffentlichkeit gelangen.

Gekürzte oder schlechte Nachschriften müssen bearbeitet und in eine bessere Form gebracht werden, da gerade durch sie der gute Name Rudolf Steiners als Stilist geschädigt wird.

Es liegt die weitere Aufgabe vor, daß das Werk Rudolf Steiners, das in den verschiedenen Zeitschriften vielfach zerstückelt erschienen ist, nach Möglichkeit in seiner

Totalität wieder hergestellt wird, daß der einzelne Vortrag zu einer Broschüre gestaltet wird, und daß die zu einer Serie gehörenden Vorträge in ihrem inneren Zusammenhang erscheinen, in möglichst chronologischer Reihenfolge.

Die von Rudolf Steiner selbst geschriebenen und als Bücher erschienenen Werke sollen wenn immer möglich zu einer schönen Gesamtausgabe vereinigt werden. Das in Vorträgen und Notizen enthaltene Werk Rudolf Steiners ist zu einem geordneten, chronologisch, fachlich und einheitlich gegliederten Ganzen zu vereinigen und auch äußerlich in die bestmögliche Form zu bringen und als eine zweite Kategorie in die Gesamtausgabe der Werke einzureihen; als weitere Kategorien die noch nicht gedruckten, gekürzten Nachschriften oder Aufzeichnungen, die im Dornacher Archiv vorhanden sind, ferner die unvollständigen oder gekürzten Nachschriften und Notizen aus den Jahren 1902—1912.

Jedes Mitglied des Vereins der Nachlaß-Verwaltung unterzeichnet diese Übereignungsurkunde und gibt dadurch in ernstester Weise die feierliche Erklärung ab, daß es den gegebenen Richtlinien und Aufgaben unentwegt in Treue zum Lebenswerke Rudolf Steiners nachzuleben und sie zu erfüllen aufs eifrigste und aufrichtigste bestrebt sein wird.

4.

Über die dem Verein der Nachlaß-Verwaltung durch Frau Marie Steiner direkt zedierten, geschenkten oder diesem aus Autorhonoraren zufließenden finanziellen Mittel behält Frau Marie Steiner während ihren Lebzeiten das alleinige Verfügungsrecht. Sie bestimmt nach völlig freiem Ermessen die Verwendung der verfügbaren Mittel, wobei sie nicht an den engeren Zweck des Vereins der Nachlaß-Verwaltung gebunden ist.

5.

Frau Marie Steiner behält sich persönlich das Recht des jederzeitigen Widerrufs dieser Übereignung vor.

Dornach und Beatenberg, den 1. Dezember 1947.

Marie Steiner v. Sivers

*Verein zur Verwaltung des literarischen
und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner
Dr. med. Hans W. Zbinden
C. v. Steiger*

Diese Urkunde ist von den folgenden weiteren Mitgliedern der Nachlaßverwaltung unterzeichnet worden:

<i>Hans Rudolf Niederhäuser</i>	<i>Johannes Waeger</i>
<i>Dr. Ernst Weidmann</i>	<i>Marie Groddeck</i>
<i>Dr. Paul Jenny</i>	<i>J. de Jaeger</i>
<i>Edwin Froböse</i>	<i>Günther Schubert</i>
<i>Werner Teichert</i>	<i>Emil Leinhas</i>

Erklärung

Durch die heute von mir vollzogene Übereignung an den Verein der Nachlaßverwaltung wird in keiner Weise etwas an meiner grundsätzlichen Bereitschaft geändert, diesen Verein in irgendeiner möglichen und sachgemäßen Weise unmittelbar der Hochschule einzuordnen, falls die Vorbedingungen hiezu erfüllt werden, wie ich sie in meinem Exposé an die Sechserkommission vom 2. April 1946 dargelegt habe.

Beatenberg, den 1. Dezember 1947.

gez. Marie Steiner-v. Sivers

Aus meinen persönlichen Erinnerungen

Clara Walther, Berlin

Herr Dr. Steiner übergab niemals eine Schenkung oder dergleichen einem Zweig, einer Gesellschaft oder ähnlichen Institutionen, sondern stets einzelnen Persönlichkeiten, wofür ich im folgenden einige Beispiele anführe.

1. Als die alte Theosophische Gesellschaft ihre Bibliothek dem Berliner Zweig der Theosophischen Gesellschaft nach der Gründung der deutschen Sektion schenken wollte, sagte Dr. Steiner etwa in folgenden Worten: Das kann man nicht, man kann nicht einem Zweig oder einer Gesellschaft etwas schenken, sondern man muß Persönlichkeiten wählen. Da könnten morgen schon ganz andere Menschen darin sein, die setzen Sie dann heraus. So wurde die Bibliothek auf Herrn Dr. Steiners Vorschlag Herrn Günther Wagner geschenkt.
2. Als für den Berliner Zweig der Anthroposophischen Gesellschaft die Zweigräume in der Potsdamer Straße gemietet werden sollten, da wies Dr. Steiner wieder darauf hin, daß nicht ein Zweig mieten könne, sondern nur Persönlichkeiten, woraus sich ergab, daß damals Herr Selling und Herr Walther den Mietkontrakt machen mußten.
3. Ein Beweis dafür, daß Dr. Steiner alle Verträge, Schenkungen, Testamente nur an namentlich genannte Persönlichkeiten und nicht allgemein an Gesellschaften und dergleichen übergab, ist auch die Tatsache, daß ich persönlich noch im Besitz des Testamentszusatzes bin zu dem gegenseitigen Testament des Ehepaares Steiner vom Jahre 1915, wonach beide erklären, daß, falls der von ihnen eingesetzte Erbe aus irgendeinem Grunde das Erbe nicht antreten kann, dafür Herr und Frau Walther gegenseitig als Erben substituiert werden.

Die Verständigungsbereitschaft der Nachlaßverwaltung

I.

Die sogenannten Konstanzer Vorschläge

Am 26. Februar 1950 hatten zwischen den Herren Götte, Dr. Husemann, Dr. Schwesbich und Weißert einerseits und Dr. Zbinden, Dr. Paul Jenny, Dr. Weidmann und Leinhas andererseits Besprechungen stattgefunden, die zur Aufstellung von «Gesichtspunkten für eine Vereinbarung zwischen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und der Nachlaßverwaltung» führten. Diese «Gesichtspunkte» waren «als Grundlage weiterer Besprechungen» gedacht. Sie sind damals von allen Beteiligten als ein befriedigendes Ergebnis der sehr offenen und in durchaus freundschaftlicher Weise geführten Aussprache empfunden worden.

Sie lauten:

«Gesichtspunkte für eine Vereinbarung zwischen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und der Nachlaßverwaltung, die sich ergaben auf der Konferenz in Konstanz am 26. Februar 1950:

1. Die Nachlaßverwaltung anerkennt den bisherigen *modus vivendi* der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, bzw. der Hochschule in bezug auf die Verwendung des Werkes Rudolf Steiners für Vorträge, Veranstaltungen, künstlerische Aufführungen, insbesondere Mysteriendramen, Benutzung des Archivs, der Eurythmieformen, Bilder, Skizzen usw.

Hiezu gehört auch, daß im «Goetheanum» und «Nachrichtenblatt» wie bisher aus den Werken Rudolf Steiners Texte abgedruckt werden.

2. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft anerkennt, daß die Urheberrechte am literarisch-künstlerischen Nachlaß Rudolf Steiners durch die Übereignung von Frau Marie Steiner an die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung übergegangen sind.

3. Die Nachlaßverwaltung verpflichtet sich, nach dieser Anerkennung die Klage zurückzuziehen.

4. Die Nachlaßverwaltung ist bereit, mit andern, sachlich dafür in Frage kommenden Mitgliedern der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, die durch diese bestimmt werden, zu gleichen Teilen eine Kommission zu bilden, welche die Aufgabe hat, die Herausgabe der Werke Rudolf Steiners jeweils vorzubereiten.

Diese Kommission wird die Wünsche für Publikationen seitens des Vorstandes, der Sektionen, Fachgruppen sowie der Mitgliedschaft nach Möglichkeit berücksichtigen und aktiv fördern.

Die Inhalte, welche Rudolf Steiner für die 1. Klasse der Freien Hochschule gegeben hat, unterliegen ihrem Wesen nach nur deren geistigen Bedingungen und können daher nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sein.

5. Die Werke Rudolf Steiners sollen grundsätzlich im Philosophisch-Anthroposophischen Verlag erscheinen, soweit dies sachlich möglich ist. Das gleiche gilt für Neuauflagen von Werken, welche der Philosophisch-Anthroposophische Verlag bereits herausgegeben hat. Die Frage der Textgestaltung wird vor jeder Neuauflage der Kommission vorgelegt. Notwendig werdende Verträge mit andern Verlagen sollen nur nach Beratung mit der Kommission und der Leitung des Philosophisch-Anthroposophischen Verlags abgeschlossen werden. Bereits mit andern Verlagen abgeschlossene Verträge werden hievon nicht berührt.

6. Das der Nachlaßverwaltung zustehende Autorenhonorar wird auf 15 % festgesetzt. Die Nachlaßverwaltung wird über die Verwendung der daraus erfließenden Gelder öffentlich orientieren.»

*

N. B. Diese Vorschläge wurden vom Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft radikal abgelehnt.

*

II.

Der Vergleichsvorschlag des Obergerichtes Solothurn vom 26. Juni 1951 und die Antwort der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung vom 18. Juli 1951

I. In bezug auf die publizierten Werke wird das Verlagsrecht von der Inhaberin der Urheberrechte, Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung, in beliebiger Auflage dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag überlassen gegen Bezahlung des bisher üblichen Honorars.

Die Reihenfolge richtet sich nach Wünschbarkeit und Dringlichkeit und wird vom Verlag nach Rücksprache mit der Nachlaßverwaltung bestimmt.

Die Herausgabe hat vor Ablauf der Schutzfrist zu erfolgen.

II. Für die nicht gedruckten Werke hat der Philosophisch-Anthroposophische Verlag ein Prioritätsrecht in dem Sinne, daß ihm die Nachlaßverwaltung sämtliche Werke anzubieten hat.

Wird das Prioritätsrecht innert sechs Monaten nach Angebot nicht ausgeübt, so verfällt es.

Bereits bestehende Verlagsverträge bleiben vorbehalten.

III. Die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung verzichtet auf das Verlagsgeschäft für jene Werke, die vom Philosophisch-Anthroposophischen Verlag vertrieben werden.

IV. Die bei der Solothurner Kantonalbank, in Solothurn, deponierten Honorare stehen zur Verfügung der Nachlaßverwaltung. Die von der Nachlaßverwaltung geleistete Kautions wird freigegeben.

V. Alle gegenseitig erhobenen Vorwürfe werden als hinfällig betrachtet.

VI. Die Klage und die Widerklage werden zurückgezogen.

VII. Die Parteikosten werden wettgeschlagen und die Gerichtskosten halbiert.

VIII. Beide Parteien publizieren den vorliegenden von der Dreierdelegation des Obergerichtes des Kantons Solothurn vorgeschlagenen Vergleich einmal kommentarlos in ihrem Nachrichtenblatt.

*

Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung

18. Juli 1951.

An das Obergericht Solothurn

Sehr geehrte Herren,

Wir danken Ihnen für die Zustellung Ihres Vergleichsvorschlags, den wir reiflich geprüft haben.

Wiewohl wir der Auffassung sind, daß der Prozeß bestätigt hat, daß dem Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft nichts anderes übrig bliebe, als unsere Klage anzuerkennen, sind wir grundsätzlich nicht abgeneigt, zu einer Verständigung Hand zu bieten. Wir können dies allerdings nur dann, wenn wir innerhalb einer solchen Verständigung unsere gegenüber Frau Marie Steiner übernommenen Aufgaben und Pflichten weiterhin treu erfüllen können. Diese Pflichten und Aufgaben sind in Ziffer 3 des Übereignungsvertrages und auf S. 13 der Schrift «Welches sind die Aufgaben des Nachlaßvereins?» dargestellt. Im übrigen muß ein Vergleich die Gewähr bieten, daß dadurch die Verbreitung des Werkes Rudolf Steiners ganz wesentlich gefördert wird.

Wir halten es deshalb für unumgänglich, Ihren Vergleichsvorschlag zu präzisieren. Allein durch eine solche Präzisierung dürften nicht nur der hängige Streit aus der Welt geschafft, sondern auch künftige Meinungsverschiedenheiten vermieden werden.

Wir sind daher nur in der Lage, dem von uns präzisierten Vergleichsvorschlag, von dem wir Ihnen drei Exemplare beilegen, zuzustimmen. Wir haben uns bemüht, im Rahmen Ihres Vorschlages zu bleiben. Was die Gerichtskosten anbetrifft, so sind wir der Ansicht, daß es in Anbetracht der Rechtslage unsererseits bereits eine weitgehende Konzession bedeutet, wenn wir unsere Anwaltskosten selber tragen. Aus grundsätzlichen Erwägungen müssen wir aber daran festhalten, daß die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft die Gerichtskosten übernimmt.

Unsere Bereitschaft zum Abschluß eines Vergleichs geht natürlich auch von der Voraussetzung aus, daß eine Verständigung nun rasch zustandekommt, damit der Prozeß nicht durch fruchtlose Einigungsverhandlungen in die Länge gezogen wird.

Ungeachtet allfälliger weiterer Vergleichsverhandlungen möchten wir Sie daher bitten, den Fortgang des Prozesses nicht aufzuhalten und die Beweisdekretsverhandlung auf einen Termin unmittelbar nach den Gerichtsferien ansetzen zu wollen.

Mit ausgezeichnetener Hochachtung
Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung

Beilagen: Doppel dieses Schreibens. Präzisiertes Vergleichsvorschlag in 3 Exemplaren.

Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung

18. Juli 1951

An das Obergericht Solothurn

Präzisiertes Vergleichsvorschlag

1. a) Die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung als Inhaberin der Urheberrechte am literarischen und künstlerischen Werk Rudolf Steiners überläßt dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag als Verleger gegen Entrichtung der bisher üblichen Autorhonorare das Verlagsrecht für sämtliche Auflagen an denjenigen Werken Rudolf Steiners, die bisher im Philosophisch-Anthroposophischen Verlag erschienen sind. Bestehende Verträge mit anderen Verlagen werden davon ausgenommen.

b) Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag verpflichtet sich, sämtliche *vergriffenen Werke* (Bücher, Vortragszyklen und Einzelvorträge), bei denen die Schutzfrist am 30. März 1955 abläuft, soweit sie nach 1 a) unter diese Vereinbarung fallen, bis zum 30. März 1955 neu herauszugeben, und zwar gleichmäßig verteilt auf die vier Jahre 1951/52, 1952/53, 1953/54, 1954/55. Die Reihenfolge des Erscheinens richtet sich nach Wünschbarkeit und Dringlichkeit und wird von der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung im Einvernehmen mit dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag bestimmt. Unmittelbar nach Abschluß des Vergleichs wird ein Publikationsplan im Sinne des Vorstehenden aufgestellt. Für die Werke, die der Philosophisch-Anthroposophische Verlag nicht in den Publikationsplan aufzunehmen oder die er nicht nach Maßgabe dieses Planes herauszugeben in der Lage ist, fällt das Verlagsrecht an die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung zurück.

c) Werke, soweit sie nach 1 a) unter diese Vereinbarung fallen und deren Schutzfrist, als posthum erschienen, später als am 30. März 1955 abläuft, sind spätestens innerhalb eines Jahres, nachdem die betr. Auflage vergriffen ist, vom Philosophisch-Anthroposophischen Verlag neu aufzulegen, andernfalls sein Verlagsrecht an den betreffenden Werken dahinfällt.

d) Für den Fall, daß der Philosophisch-Anthroposophische Verlag infolge von wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht in der Lage sein sollte, bestimmte Länder mit deutschsprachigen Ausgaben zu beliefern, bleibt es der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung überlassen, nach Möglichkeit einzelne Auflagen in solchen Ländern anderen Verlagen zu übertragen, wie es schon früher gehandhabt wurde.

2. Die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung als Inhaberin der Urheberrechte am literarischen und künstlerischen Werk Rudolf Steiners räumt dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag an allen *noch nicht in Buchform veröffentlichten* Werken, soweit darüber nicht bereits Verlagsverträge abgeschlossen sind, ein Prioritätsverlagsrecht ein. Der noch nicht veröffentlichte handschriftliche Nachlaß, Notizbücher, Briefe und das Frühwerk sind hiervon ausgenommen.

Wenn der Philosophisch-Anthroposophische Verlag ein solches Verlagsrecht nicht binnen drei Wochen nach Angebot annimmt oder wenn bei Annahme des Angebots das betreffende Werk nicht binnen sechs Monaten in Druck gegeben und innert weiteren sechs Monaten erschienen ist, fallen das Prioritätsrecht und das Verlagsrecht für das betreffende Werk dahin. Für die in dieser Ziffer (2) erwähnten Werke gilt allgemein ein Honorarsatz von 15 0/0 vom Brutto-Verkaufspreis des broschierten Exemplars.

3. Die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung behält sich vor, ungedruckte und, soweit sie vergriffen sind, gedruckte Werke Rudolf Steiners im bisherigen Umfang in Zeitschriften und Gelegenheitsschriften veröffentlichen zu lassen. Für die Herausgabe solcher Werke in Buchform behält sich die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung wie bisher das Verlagsrecht vor. Für die im Goetheanum und Mitteilungsblatt bereits erschienenen Vorträge, soweit sie noch nicht im Philosophisch-Anthroposophischen Verlag in Buchform erschienen sind, gilt Ziffer 2.

Der Abdruck von Vorträgen Rudolf Steiners in der Wochenschrift «Das Goetheanum» und im Nachrichtenblatt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft kann in der früher geübten Weise und zu den früheren Bedingungen erfolgen.

4. Soweit diese Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, gelten die verlagsrechtlichen Bestimmungen des OR Art. 380 ff. Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen bleibt wie bisher der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung vorbehalten.

5. Alle Publikationen haben den Vermerk zu tragen: «Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, bleiben dem Autor vorbehalten.»

6. Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag verpflichtet sich, sämtliche Werke von Rudolf Steiner, ohne Rücksicht darauf, in welchem Verlag sie erschienen sind oder erscheinen, zum Verkauf bei allen Büchertischen und Buchhandlungen zu den üblichen Bedingungen zu übernehmen.

7. Die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung verzichtet darauf, Werke zu verlegen, die vom Philosophisch-Anthroposophischen Verlag verlegt werden.

8. Die von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft auf Sperrkonto der Kantonalbank Solothurn einbezahlten Autorgebühren werden der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung freigegeben. Die von der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung beim Obergericht in Solothurn hinterlegte Kautions von Fr. 30 000.— wird an die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung zurückgegeben.

9. Die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung zieht ihre Klage und die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ihre Widerklage zurück.

10. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft übernimmt die Gerichtskosten.

11. Beide Parteien publizieren den vorliegenden Vergleich einmal kommentarlos in ihren Mitteilungsblättern.

Zu den Darstellungen der Herren Lewerenz und Steffen
im Nachrichtenblatt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft
vom 31. August und 7. September 1952

Am 24. Juni 1952 hat Dr. Paul Jenny an Herrn Steffen folgendes geschrieben:

«Sie haben mich nach der Verhandlung vor Obergericht Solothurn vom 17. Juni am Ausgang des Gerichtssaales angehalten und angesprochen — allerdings nicht wegen der Anthroposophischen Sache, wie ich in diesem Moment vom Vorsitzenden der Anthroposophischen Gesellschaft als das allernächste erwarten mußte — sondern um Ihrer eigenen Person willen in bezug auf den Brief Rudolf Steiners an Frau Marie Steiner vom 27. Februar 1925.

Sie haben das getan, indem Sie mir und der Nachlaßverwaltung den Vorwurf machten, wir hätten den letzten Willen von Frau Dr. Steiner mißachtet und mit Füßen getreten. Frau Dr. Steiner habe Ihnen erklärt, der genannte Brief dürfe erst nach Ihrem Tode bekannt gegeben werden. Dadurch fühle ich mich persönlich als Testamentsvollstrecker von Frau Marie Steiner — und ich habe diese meine Aufgabe ja auch im Prozeß mit durchgeführt — angesprochen. Als solcher will ich Ihnen, damit nicht falsche Gerüchte entstehen, zunächst das Folgende mitteilen:

Irgend eine Anweisung von Frau Marie Steiner über den Brief vom 27. Februar 1925 in irgend einer Form an mich oder die Nachlaßverwaltung liegt nicht vor. Auch Frau Reebstein, die, wie Sie wissen, auch in den letzten Lebensjahren von Frau Doktor immer zugegen war, weiß nichts von einer Weisung in dem von Ihnen angegebenen Sinne.

Einen nicht bekannt gegebenen Willen kann man weder befolgen noch mißachten.

Ich will dabei übergehen, daß Sie, der Sie den Willen und die klaren Anordnungen Frau Marie Steiners nicht nur mißachten, sondern mit allen Mitteln bekämpfen, einen solchen Vorwurf erheben. Selbst wenn ein solcher Vorwurf berechtigt wäre, was aber keineswegs der Fall ist, wären Sie gewiß der letzte, der ihn erheben dürfte.

Im weiteren ist folgendes klarzustellen:

Die Nachlaßverwaltung hat seinerzeit auf Anregung eines ihrer Mitglieder den *freien Entschluß* gefaßt, den Brief vom 27. Februar 1925, der sich mit anderen persönlichen Briefen Rudolf Steiners an Frau Marie Steiner aus den letzten Lebenstagen Rudolf Steiners in einem zu Lebzeiten nur Frau Marie Steiner zugänglichen Schrank befanden, *in ein zu versiegelndes Couvert zu legen* und das von einem Mitglied, das durch besondere Umstände von seinem Inhalt Kenntnis erhalten hatte, besorgen zu lassen. Das ist dann geschehen. Also: die Nachlaßverwaltung hat durch freien Entschluß den Brief in ein versiegeltes Couvert sekretiert. Es besteht hierüber ein Brief an Herrn Dr. Schornstein mit einer entsprechenden für Sie bestimmten Mitteilung.

Nun liegt noch das vor, daß Frau Dubach, ein Ihnen befreundetes Mitglied, in einem Brief vom 24. Juni 1945 an Herrn Dr. von Steiger zu Händen der Nachlaßverwaltung, wovon Copien an Sie und die übrigen Vorstandsmitglieder gingen, den Vorwurf erhoben hat, die von Frau Marie Steiner in jener Versammlung vom Februar 1926 verlesene Stelle aus dem Brief vom 27. Februar 1925 sei in der Denkschrift nicht vollständig wiedergegeben worden, Frau Dr. Steiner hätte noch weitere Sätze verlesen und nur wenn man diese dazu nehme, würden die citierten Sätze in ihrem richtigen Lichte erscheinen, d. h. das Gewicht dieser Sätze würde vermindert. Es ist mir und auch sonst niemand von der Nachlaßverwaltung bekannt, daß Sie dieser Aufforderung etwas entgegengestellt hätten. Das hätten Sie aber selbstverständlich spätestens nach dem Tode von Frau Marie Steiner tun müssen, denn weitere Sätze aus diesem Briefe hätten wir kaum ohne Wiedereröffnung des von uns versiegelten Couverts mitteilen können.

Zudem haben Sie selbst Gerüchte um diesen Brief erzeugt, dadurch, daß Sie in der Delegiertenversammlung vom 31. Dezember 1949 auf einen versiegelten Brief hinwiesen in einer Weise, durch welche unter den Zuhörern die verschiedensten Meinungen entstanden sind. Um nur zwei Varianten zu nennen, so sagten die einen, es handle sich um einen Brief, den Dr. Steiner an Frau Marie Steiner für Sie übergeben habe, dieser liege nun versiegelt bei Ihnen, aber er dürfe vor Ihrem Tode nicht geöffnet werden; andere sprachen von einem Briefe, der versiegelt im Besitze der Nachlaßverwaltung sei und dessen Inhalt man deshalb nicht erfahren könne. Beiden Versionen war gemeinsam, daß sie die Auffassung enthielten, die Bekanntgabe des Inhaltes dieses Briefes würde die Prozeßlage zu Ihren Gunsten verändern.

Möglicherweise hat Herr Oberrichter Bachtler von solchen Dingen gehört. Jedenfalls forderte er mich nicht lange Zeit vor der letzten Verhandlung auf, ihm — was er sich im Beweisdekret in bezug auf die Originale sämtlicher eingelegten Akten oder darin zitierten Dokumente vorbehalten hatte —, die *Originale* * des Revisorenberichtes 1945 und den Brief vom 27. Februar 1952 einzureichen. Wie Herr Oberrichter Bachtler in seinem Referat in der Verhandlung am 17. Juni selbst ausführte, wollte er Gewißheit haben, ob die beiden Sätze, die Frau Marie Steiner bekannt werden ließ, in einem Zusammenhange stehen, in welchem sie voll ernst zu nehmen sind, oder ob es sich mehr um eine beiläufige Bemerkung Rudolf Steiners handle. Die Nachlaßverwaltung sah unter allen gegebenen Umständen keine Möglichkeit, dem Verlangen des Referenten des Obergerichts nicht zu entsprechen, ohne sich dem Verdachte auszusetzen, sie habe etwas zu verbergen. *Sie beschloß daher, mich zu ermächtigen, das Couvert zu entsiegeln und den Brief Herrn Bachtler persönlich vorzulegen, wobei ein Passus mit einem Hinweis auf frühere Zeiten unter keinen Umständen zur Einsicht freigegeben werden dürfe, sondern zu überdecken sei. Diesem Beschluß entsprechend habe ich gehandelt.* *

* Im Original nicht unterstrichen.

Um nicht in die Gefahr zu kommen, den Originalbrief Herrn Bachtler eventuell *überlassen* zu müssen, habe ich eine Photokopie des Teiles des Briefes, welcher die zitierten Sätze enthält, persönlich angefertigt. Ich *überließ* dann Herrn Bachtler diese Teil-Photokopie, die er an Stelle des Originalbriefes für die Akten akzeptierte wie auch meine Bedingung, daß auch diese Teilkopie nur dem urteilenden Richterkollegium zur Einsicht gegeben werden dürfe.»

Es ist also Herrn Steffen bekannt gegeben worden, daß dem Referenten des Obergerichtes der ganze Original-Brief *vorgelegt*, ihm aber nur eine Kopie des maßgeblichen Teiles des Briefes für die Gerichts-Akten *überlassen* worden ist. Im übrigen kam es weder dem Referenten noch den Richtern irgendwie auf die Beurteilung Herrn Steffens als Schriftsteller an, sondern — was der Referent in seiner Urteilsbegründung am 17. Juni 1952 klar und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht hat — darauf: sich zu überzeugen, in welchem Zusammenhang die das Verhältnis von Herrn Dr. Steiner zu Frau Marie Steiner charakterisierende Briefstelle steht. Die in Frage kommenden Sätze über Urteil und innere Kompetenz, die in der Denkschrift 1925—1935, S. 40 (den Akten beigelegt) zitiert sind, stellen gerade im Zusammenhang des ganzen Briefes gesehen Frau Marie Steiner als *einzig*e Persönlichkeit neben Rudolf Steiner.

Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung

Bemerkungen zum Gutachten von Herrn Prof. Egger

In diesem Gutachten, dessen Verfasser ausdrücklich als der Anthroposophischen Bewegung durchaus fernstehend bezeichnet worden ist und der in seinem Gutachten tatsächlich den Beweis hiefür liefert, befaßt sich unter anderem mit Sinn und Bedeutung der Weihnachtstagung. Frau Marie Steiner und mit ihr auch Rudolf Steiner selbst werden von diesem, der Anthroposophischen Bewegung durchaus fernstehenden Gutachter belehrt, welches der wirkliche Sinn der Weihnachtstagung war. —

In bezug auf die «posthume Zuständigkeit des Urheberpersönlichkeitsrechtes» hat Rudolf Steiner selbst genaue Anordnungen getroffen durch sein Testament und in seinem Brief an Frau Marie Steiner vom 27. Februar 1925 in absoluter Weise erklärt, daß er *ihr allein* ein Urteil und innere Kompetenz für ihn selbst zugesteht. Es blieb auch in diesem Punkte dem heutigen Vorstand der Gesellschaft vorbehalten, Rudolf Steiner durch einen der Anthroposophischen Bewegung durchaus fernstehenden Gelehrten zu korrigieren.

Im übrigen sei zu diesem Gutachten hier nur das folgende noch angemerkt.

Der Text vom 31. August 1925 bezog sich auch nach der Zeugenaussage von Herrn Steffen auf den *Verlag*, ebenso wie Frau Marie Steiner in ihrem Brief vom 8. März 1945 darauf hinwies, daß diese «Vereinbarung» vom 31. August 1925 den *Verlag* betraf, nur daß darin ein viel höherer Wert für den Verlag angenommen worden war als in dem dann definitiv gewordenen Kaufvertrag vom 16. Dezember

1925. Es ist daher völlig klar, daß der Text vom 31. August 1925 lediglich eine Vorstufe oder ein Versuch zu einer Vereinbarung war und daß die Verhandlungen über den Kauf des Verlages erst durch den ausführlichen Vertrag vom 16. Dezember 1925 ihren Abschluß fanden. Der Vorbehalt, diesen Vertrag vom 16. Dezember 1925 wieder rückgängig machen zu können, war nicht ein Gedankenvorbehalt, sondern ein in Form eines unbedingten *Rückkaufsrechtes* für Frau Marie Steiner klar eingeräumtes Recht. Es hat sich auch nicht um einen Scheinvertrag gehandelt, sondern darum, eine möglichst weitgehende Sicherheit zu geben, daß der Verlag einst definitiv an die Gesellschaft übergehen werde. Diese Aufgabe hat der Vertrag erfüllt; es wäre doch wohl sehr fraglich gewesen, ob Frau Marie Steiner den Verlag, ohne daß dieser Vertrag bestanden hätte, der Gesellschaft übergeben hätte, wie sie zur Zeit ihrer letzten Lebensjahre bestand.

Um festzustellen, bei wem «Irrtum» und «Wahn» in bezug auf die Zugehörigkeit der Urheberrechte liegt, genügt es vollauf, die in diesem Hefte abgedruckten Erklärungen und Bestätigungen von Vorstandsmitgliedern usw., von Delegierten- und Generalversammlungen zur Kenntnis zu nehmen. Diese Realia stehen in diametralem Gegensatz zu dem, was das Gutachten, bzw. seine Auftraggeber, wahrhaben möchten.

Man kann nur mit Bedauern für den Gutachter ersehen, daß dieser den Insinuationen seiner Auftraggeber erlegen ist. Zu seiner Behauptung (z. B. S. 30, 40 und 76), Frau Marie Steiner sei in ihrem hohen Alter (sie war 1943 jünger als der Gutachter heute) bei ihren Verfügungen in Irrtum und Wahn befangen gewesen, kommt der Gutachter nicht nur auf Grund völlig verkehrter Voraussetzungen in der Sache selbst und fehlt ihm nicht nur jegliche Grundlage, sondern seine Behauptung widerspricht in der absolutesten Weise der Wirklichkeit.

Man steht nun vor der weiteren ungeheuerlichen Tatsache, daß diese Unwahrheit über Frau Marie Steiner durch den Vorstand in der Welt verbreitet wird und daß diese Verbreitung durch den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag erfolgt, durch eben den Verlag, den Frau Marie Steiner geschaffen hat, um dem Werke Rudolf Steiners und also der Wahrheit zu dienen, und für den sie einen wesentlichen Teil ihrer Lebensarbeit hingegeben hat.

Dr. J.

Zur «Vorläufigen Orientierung der Mitglieder»

im Nachrichtenblatt vom 29. Juni 1952

Von J. H. Jeffree *

(Übersetzung)

Die Nachlaßverwaltung hat ihren Prozeß auf der ganzen Linie gewonnen, mit Kostenersatz. Die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» muß das Urteil im

* Vom Verfasser erlaubte Wiedergabe eines Rundbriefes, den der Verfasser Juni/Juli 1952 an englische Freunde gesandt hat.

Nachrichtenblatt ohne Kommentar abdrucken. Die Berufung kann sich nur auf die rechtliche Beurteilung des vom Gericht festgestellten Tatbestandes erstrecken.

Der Vorstand macht trotzdem einen Kommentar, vor der Publikation des einstweilen noch nicht rechtskräftigen Urteils. Er sagt, daß das, was er vor Gericht vorgebracht hat — d. h. die Weihnachtstagung und einige Stücke aus dem Fränkl-Memorandum — vom Gericht zurückgewiesen wurde. Dies ist nicht verwunderlich, da dieses Vorgebrachte den Standpunkt des Vorstandes in keiner Weise zu stützen geeignet war, sondern vielmehr die Nachlaßverwaltung bestätigte, rechtlich sowohl wie anthroposophisch.

Der Vorstand findet das Urteil rein juristisch und vom anthroposophischen Standpunkt aus falsch, und gegen die Absichten Rudolf Steiners. Jedenfalls kann man seinen Kommentar in guten Treuen so auffassen. Die Formulierung ist allerdings so, daß man ihn auch ganz anders auffassen kann. Man muß nämlich noch ein Gedicht von Albert Steffen dazunehmen.

Ehrlich unterrichtete Beobachter wissen längst, daß auf der Vorstandsseite auch nicht der Schatten eines Rechts ist, weder gesetzlich noch anthroposophisch. Der Richter äußerte sich scharf über die ständige Verleumdung Marie Steiners durch die Vorstandsseite, die sich ihrerseits fortgesetzt beklagt, verleumdet zu werden. Der Richter hat auch zum Ausdruck gebracht, daß die Schwierigkeiten vom Vorstand künstlich geschaffen wurden, und daß dieser alle Friedensmöglichkeiten zurückgewiesen hat. Das Gericht hat sich keineswegs auf rein rechtliche Erwägungen beschränkt.

Alles dies ist entstanden, weil Marie Steiner 1943 Albert Steffen und Dr. Wachsmuth nicht in die Nachlaßverwaltung hereingenommen hat (der Nachlaß ist nie eine Vorstandsangelegenheit gewesen). 1935 hatten wir Mitglieder Albert Steffen gebeten, uns eine Art von moralischem Führer zu sein. Jetzt haben Albert Steffen und seine Anhänger den Weg eingeschlagen, «der Gesellschaft zuliebe» einen Kampf zu führen: Marie Steiner, Rudolf Steiner, die anthroposophische Wahrheit, die Tatsachen — alles mußte bekämpft werden.

Zunächst mußte eine «Rechtsgrundlage» geschaffen werden: Das Memorandum Aisenpreis-Fränkl von 1945/46. Kluge juristische Fäseleien, deren Unehrlichkeit oben drein bald nachgewiesen wurde. Innert zwei Jahren entschuldigte Dr. Fränkl sein Werk und ließ es fahren*; doch dient es noch immer bei Gelegenheit.

Dann mußte okkulte Verstärkung herbeigeschafft werden: Die Weihnachtstagung! Albert Steffen gab schon 1945 den Rat, entgegengesetzte Meinungen nicht mehr zur Kenntnis zu nehmen — immer nur «positive Arbeit»! Dann konnte ein Netz gewoben werden aus Hingabe an die Gesellschaft und ihre esoterischen Präntentionen, aus Verehrung für den Vorstand, den ersten Vorsitzenden und das Goetheanum, und das Ganze konnte verstärkt werden durch Abwehrbewegungen gegen den «Haß» derer, die sich an dem Spinnen dieses Netzes nicht beteiligten.

* Allerdings nicht in eindeutiger Weise (d. Red.).

Der «Opposition» gelang es, den ganzen Vorgang für einen kurzen Moment im Jahre 1948 aufzuhalten. Dann erlebten wir aber, daß ganz falsche Berichte über jene Ostertagung im Mitteilungsblatt unwidersprochen erscheinen konnten, und dann war es zu spät. So geschah es, daß Marie Steiners Kampf für den wahren Impuls von Rudolf Steiner in der Gesellschaft verloren ging durch diejenigen, die ihr in diesem Kampfe behilflich sein wollten.

Nach Marie Steiners Tod blieb dem jetzigen Vorstand nur noch eines zu tun übrig: Die rechtliche Stütze des gewobenen okkulten Netzes fallen zu lassen. Ostentative Verletzungen der Autorrechte dienten dazu, einen Rechtsstreit zu provozieren, den die Gesellschaft notwendigerweise verlieren mußte. Die Verachtung der «gesetzlichen» *Wahrheit selbst* wird nunmehr bestätigt durch «Märtyrertum» vor Gericht. Rein «okkulte» Erwägungen (unter Ausnützung seiner Beherrschung des Mitteilungsblattes) sichern dem Vorstand in seiner «moralischen» Führung der Gesellschaft und in dem, was er noch immer mit dem Namen von Rudolf Steiners Freier Hochschule für Geisteswissenschaft belegt.

Da die Sonne über alle scheint, so kann noch immer, im «Lichte der Anthroposophie «gute Arbeit» am Goetheanum geleistet werden. Aber nur das Erkennen der Unwahrheit kann zu einer Heilung führen.

Zur «Vorläufigen Orientierung» des Vorstandes am Goetheanum über den Urteilsspruch des Solothurner Obergerichtes im Nachlaßprozeß

Hans Erhard Lauer

In Nr. 26 des Nachrichtenblattes des «Goetheanum» vom 29. Juni 1952 veröffentlichte der Vorstand am Goetheanum eine «vorläufige Mitteilung an die Mitglieder» über das vom Solothurner Obergericht im Nachlaßprozeß am 17. Juni gefällte Urteil. In Zuwiderhandlung gegen die Verfügung des Gerichts, daß das Urteil im «Goetheanum» und im «Nachrichtenblatt» *kommentarlos* zu veröffentlichen sei, wird mit dieser «vorläufigen Mitteilung» bereits *vor* der Veröffentlichung des Wortlautes des Urteils ein *Kommentar* zu demselben verbunden, dessen Absicht — da er den Sinn des Urteils völlig in sein Gegenteil verkehrt — in nichts anderem gesehen werden kann als darin, die Wirkung des Urteils auf die Mitgliedschaft, schon bevor diese dessen Wortlaut zu Gesicht bekommt, zunichte zu machen.

Da der Vorstand die Behauptung aufgestellt hatte, daß die Urheberrechte Rudolf Steiners in das Eigentum der Gesellschaft übergegangen seien, so wird in der «Mitteilung» zunächst ganz richtig gesagt: «Durch die Klage des Nachlaßvereins wurde der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft die Beweislast aufgezwungen, juristisch belegen zu müssen, daß die Urheberrechte am Werk Rudolf Steiners durch ‚Rechtsgeschäft‘ an die Gesellschaft übergegangen sind.»

Nun fährt aber die «Mitteilung» fort: «Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft verteidigte sich durch Darlegung der Intentionen des Autors, Rudolf Steiner selbst, insbesondere seiner Richtlinien an der Weihnachtstagung von 1923; durch Hin-

weise auf die von Rudolf Steiner verfaßten und von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft anerkannten Prinzipien (namentlich Paragraph 8 über die Werke Rudolf Steiners als Publikationen der Freien Hochschule); ferner auf die durch Rudolf Steiner veranlaßte Eingliederung des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages und schießlich auf die Vereinbarung vom 31. August 1925 zwischen Vorstandsmitgliedern. (Über die Entstehung und Bedeutung siehe Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 19. März 1950.)

Das Gericht hat keine der obigen Tatsachen als ‚Beweis‘ für einen ‚rechtsgeschäftlichen Übergang‘ der Urheberrechte am Werke Rudolf Steiners an die Gesellschaft bewertet. »

Für echten Tatsachen- und Wahrheitsinn war es in der Tat auch nicht möglich, zu einer andern Auffassung als derjenigen des Obergerichts zu kommen. Und da die Mitglieder es nun schwarz auf weiß lesen können, wie sich der Vorstand verteidigt hat, so müßte unter ihnen eigentlich allgemeines Kopfschütteln darüber entstehen, daß der Vorstand überhaupt auf *solche* Argumente sich stützen konnte.

Denn:

1. Die «Richtlinien an der Weihnachtstagung von 1923»: Wer die Weihnachtstagung selbst miterlebt oder auch nur das Buch «Die Weihnachtstagung zur Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» gelesen hat, das den vollständigen Text aller damals gehaltenen Ansprachen und abgehaltenen Besprechungen enthält, der kann wissen, daß innerhalb der gesamten Weihnachtstagung mit keinem einzigen Wort von einem Übergang von Rudolf Steiners Urheberrechten an die Gesellschaft die Rede war. Er kann ferner wissen, daß innerhalb der Weihnachtstagung von seinen Urheberrechten durch Dr. Steiner überhaupt nur an einer einzigen Stelle (auf Seite 120 des genannten Buches) gesprochen wird und zwar in dem Sinne, daß er sie in selbstverständlicher Weise auch *nach* der Neubegründung der Gesellschaft für sich selbst in Anspruch nimmt.

2. Die «Hinweise auf die von Rudolf Steiner verfaßten und von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft anerkannten Prinzipien (namentlich Paragraph 8 über die Werke Rudolf Steiners als Publikationen der Freien Hochschule)»: Wer die «Prinzipien» kennt, der weiß, daß auch in ihnen nirgends die Urheberrechte Rudolf Steiners oder gar ein Übergang derselben an die Gesellschaft erwähnt werden. Und was die eingeklammerte Bemerkung: «namentlich Paragraph 8 über die Werke Rudolf Steiners als Publikationen der Freien Hochschule» betrifft, so enthält sie eine objektive *Unwahrheit*. (Derselben Unwahrheit machte sich auch Herr Albert Steffen in seiner Ansprache zur Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 12. April 1952 schuldig, in welcher er (siehe Nachrichtenblatt vom 27. April 1952, Seite 68) davon spricht, daß Rudolf Steiner «verfügt» habe, daß «seine Werke, die Bücher und Zyklen, von der Freien Hochschule am Goetheanum publiziert werden

sollen.») Denn in dem genannten Paragraphen wird nicht von den «*Werken*» Rudolf Steiners schlechthin als von «*Publikationen der Freien Hochschule*» gesprochen, sondern, wie jedermann weiß, lediglich von den Vortragszyklen. Seine *Bücher* hat Rudolf Steiner niemals und in keinem Zusammenhang als «*Publikationen der Hochschule*» bezeichnet. Sie sind ja auch zum größten Teil völlig unabhängig von der Anthroposophischen bzw. von der deutschen Sektion der Theosophischen Gesellschaft und zum großen Teil lange vor deren Begründung entstanden. Warum aber die *Zyklen* seit der Weihnachtstagung von 1923 die genannte *Bezeichnung* bekommen sollten, geht aus den Ansprachen der Weihnachtstagung wie auch aus dem Paragraphen 8 der Prinzipien eindeutig hervor. Nachdem sie bis dahin nur für *Mitglieder* erhältlich gewesen waren, sollten sie von nun an *öffentlich* verkäuflich sein. (Und gerade die *Öffentlichkeit der gesamten* anthroposophischen Literatur ist dasjenige, wovon in Wahrheit der Paragraph 8 der Prinzipien handelt.) Die Zyklen sollten also *in diesem Sinne*, nachdem sie bisher rechtmäßigerweise nur innerhalb der Gesellschaft zirkulierten, von nun an aus der Gesellschaft gerade «*ausgegliedert*» werden. Der physische Schutz, den sie bis dahin durch ihre Bewahrung innerhalb des Mitgliederkreises genossen hatten, sollte von nun an durch einen *moralischen* Schutz ersetzt werden. Denn geschützt mußten sie werden, erstens weil sie zu ihrem Verständnis gewisse anthroposophische Vorkenntnisse voraussetzten und zweitens weil die Vortragsnachschriften vom Vortragenden nicht durchgesehen waren. Der in Aussicht genommene moralische Schutz aber bestand darin, daß sie von jetzt an als Schriften einer «*Hochschule*» bezeichnet wurden, die eine bestimmte *methodische Schulung* vermittelt, ohne deren Absolvierung eine Beurteilung dieser Schriften nicht möglich ist. Darum heißt es im Paragraph 8 der Prinzipien: «*Von dieser Öffentlichkeit werden auch die Publikationen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft keine Ausnahme machen; doch nimmt die Leitung der Schule für sich in Anspruch, daß sie von vornherein jedem Urteile über diese Schriften die Berechtigung bestreitet, das nicht auf die Schulung gestützt ist, aus der sie hervorgegangen sind. Sie wird in diesem Sinne keinem Urteil Berechtigung zuerkennen, das nicht auf entsprechende Vorstudien gestützt ist, wie das ja auch sonst in der anerkannten wissenschaftlichen Welt üblich ist. Deshalb werden die Schriften der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft den folgenden Vermerk tragen: „Als Manuskript für die Angehörigen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum-Klasse... gedruckt. Es wird niemand für die Schriften ein kompetentes Urteil zugestanden, der nicht die von dieser Schule geltend gemachte Vor-Erkenntnis durch sie oder auf eine von ihr selbst als gleichbedeutend anerkannte Weise erworben hat. Andere Beurteilungen werden insofern abgelehnt, als die Verfasser der entsprechenden Schriften sich in keine Diskussion über dieselben einlassen!“*» Dieser Vermerk wurde denn auch bekanntlich niemals in die Bücher, sondern nur in die Zyklen bzw. in die Veröffentlichungen von Einzelvorträgen hineingedruckt. Es handelt sich also hiebei, wie man sieht, ausschließlich um eine methodisch-moralische Schutzmaßnahme für einen *Teil* der anthroposophischen Literatur. Man lese hierzu auch das Kapitel XXXV des «*Lebensganges*» von Rudolf Steiner. Mit irgendeinem

Übergang der Urheberrechte Rudolf Steiners an Gesellschaft oder Hochschule haben diese Dinge nicht das geringste zu tun.

3. Die «durch Rudolf Steiner veranlaßte Eingliederung des Philosophisch-Anthroposophischen Verlags»: Wer auch nur etwas vom Autorrecht weiß, der weiß auch, daß durch eine solche *Verlagseingliederung* die *Urheberrechtsverhältnisse* überhaupt nicht berührt werden, ebensowenig wie durch den Kaufvertrag vom 16. Dezember 1925, durch welchen die «Eingliederung» überhaupt erst vollzogen worden ist.

4. Die «Vereinbarung vom 31. August 1925 zwischen Vorstandsmitgliedern»: Sie bezog sich, wie Herr Steffen selbst bei der Zeugeneinvernahme vom 14. Januar 1952 erklärte, auf den *Verlag*, und sie ist außerdem von Frau Dr. Steiner nicht unterschrieben.

Kann man sich also darüber wundern, daß das Gericht all diesen Tatsachen keine Beweiskraft für einen Übergang der Urheberrechte Rudolf Steiners an die Gesellschaft zuerkannte? Wenn alle diese Tatsachen vom Vorstand einleitend als Ausdruck der «Intentionen des Autors, Rudolf Steiner selbst», seine Autorrechte auf die Gesellschaft zu übertragen, bezeichnet werden, so ist die Wahrheit diese, daß sie alle zusammen auch nicht den Schatten einer solchen Intention erkennen lassen!

Wie fährt nun aber die «vorläufige Mitteilung» fort? «Dagegen wurden die vom Nachlaßverein vorgelegten auf dem Erbrecht gründenden und von Juristen verfaßten Dokumente als beweiskräftig anerkannt.

Es ist demnach Tatsache, daß der unmißverständliche Wille Rudolf Steiners, die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft und die Freie Hochschule zur Trägerin seines Werkes zu machen, vor Gericht nicht geschützt werden konnte.»

Welches waren diese «auf dem Erbrecht gründenden und von Juristen verfaßten Dokumente»?

Es war in erster Linie das Testament Rudolf Steiners selbst, in welchem er Frau Dr. Steiner zu seinem Universalerben einsetzte mit dem Recht, ihrerseits allein und nach freiem Ermessen über seinen Nachlaß zu testieren, — es war der nach der Weihnachtstagung von Rudolf Steiner an Frau Marie Steiner geschriebene Brief vom 27. Februar 1925, in welchem die absolut klaren und eindeutigen Sätze stehen: «Im Urteil zusammenfühlen und denken kann ich ja noch *nur* mit Dir . . . Denn innere Kompetenz gestehe ich für mich doch nur *Deinem* Urteil zu», wodurch das Testament Rudolf Steiners seine höchste Bestätigung erhielt; — es war ferner die Übereignungsurkunde, durch welche Frau Dr. Steiner letztwillig die Rechte am Nachlaß Rudolf Steiners auf die Nachlaßverwaltung übertrug, — und es war schließlich der Vertrag vom 16. Dezember 1925, durch den der Philosophisch-Anthroposophische Verlag mit einem Rückkaufsrecht für Frau Marie Steiner ins Eigentum der Gesellschaft überging. Alle diese Dokumente sind ausschließlich teils von Rudolf Steiner, teils von andern Mitgliedern des Vorstandes, der zu Weihnachten 1923 gebildet wurde, *unterschrieben*.

Was also in Wahrheit der ausdrückliche, schriftlich fixierte und niemals umge-

stoßene *Wille* Dr. Steiners und Frau Dr. Steiners war, wird in der «vorläufigen Mitteilung» zum bloßen Ausfluß des «Erbrechts» und zum Inhalt von «von Juristen verfaßten Dokumenten» umgefälscht. Es wird verschwiegen, daß es die *Anerkennung dieses unmißverständlichen Willens von Herrn und Frau Dr. Steiner* war, welche das Obergericht zu seinem Urteilsspruch bestimmte. Und es wird ferner verschwiegen, daß außerdem eine Reihe von mündlichen und schriftlichen, durch Herrn Steffen, Dr. Wachsmuth, prominente Mitglieder der Gesellschaft, Funktionärs- und Generalversammlungen abgegebenen, über 20 Jahre nach dem Tode Dr. Steiners sich erstreckenden Erklärungen, wonach Frau Dr. Steiner als alleinige Eigentümerin der Rechte an Dr. Steiners Nachlaß zu betrachten sei, von den Richtern als Bestätigung für ihre Auffassung angeführt wurden. In der «Vorläufigen Mitteilung» wird ein Gegensatz konstruiert zwischen dem «unmißverständlichen Willen Rudolf Steiners» und «auf dem Erbrecht gründenden und von Juristen verfaßten Dokumenten». In Wahrheit konnte von einem unmißverständlichen Willen Rudolf Steiners» im Sinne der Auffassung des Vorstandes auch nicht die Spur eines Beweises erbracht werden; vielmehr erwies sich der «unmißverständliche Wille Rudolf Steiners» gerade in *dem* gelegen, was der Vorstand auch jetzt noch zu bloßen «auf dem Erbrecht gründenden und von Juristen verfaßten Dokumenten» herabzurwürdigen versucht. Was aber hat die Konstruktion des Vorstandes in Wirklichkeit zur Grundlage? Die völlig verschwommene Bezeichnung der Gesellschaft und der Hochschule als der «Trägerin des Werkes Rudolf Steiners», die im schroffen Gegensatz steht zu den klaren Formulierungen der Prinzipien, § 1: «Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen», und § 9: «Das Ziel der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wird die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst sein.»

Ganz abgesehen von ihrem Widerspruch zu den vorliegenden konkreten Tatsachen erweist sich die Konstruktion des Vorstandes, von einem *prinzipiellen* Gesichtspunkte aus betrachtet, als von einer für die Anthroposophische Gesellschaft geradezu katastrophalen Bedeutung. Sie erweckt nämlich den Anschein, als bestehe zwischen dem, was durch Rudolf Steiner in Dornach am Goetheanum zu Weihnachten 1923 begründet wurde, und dem gegenwärtigen Rechtsempfinden, wie es z. B. im Schweizerischen Zivilrecht zum Ausdruck kommt, eine unüberbrückbare Kluft, — den Anschein, als sei, was damals begründet wurde, dem in der Schweiz geltenden Recht schutz- und wehrlos ausgeliefert, — den Anschein, als könne es durch dieses Recht in seinem Bestande nicht gewährleistet, sondern nur vernichtet werden. Diese Konstruktion reißt einen Abgrund auf zwischen dem, was die Bestimmung der zu Weihnachten 1923 begründeten Gesellschaft und Hochschule sein soll, und dem, was schweizerisches Recht ist, — jenes Recht, das sich ja bekanntlich gerade dadurch auszeichnet, daß es sich weitgehend von den Einflüssen des römischen Rechts freigehalten hat. Und es verleitet diese Konstruktion zu dem Glauben, es könnten die Intentionen der Weihnachtstagung

nur im Widerspruch zum bestehenden Recht verwirklicht werden. Sie verführt zu einem Verhalten, das die *Verletzung* dieses Rechts als ein erlaubtes Mittel zur Durchsetzung seiner Ziele betrachtet.

In allererster Linie aber setzt sich der Vorstand mit dieser Haltung in Widerspruch zu den fundamentalsten Intentionen Rudolf Steiners selbst. Denn Rudolf Steiner war immer darauf bedacht, alles, was dem physischen Plan angehört, im strengsten Einklang mit den Gesetzen desselben zu halten. Er hat es deshalb auch nicht verschmäht, gerade um seinem *Willen* die rechtliche Form zu geben und ihm damit den gesetzlichen Schutz zu sichern, ihn in ein rechtsgültiges *Testament* zu fassen und dieses beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg sowie einem bezüglichen Hinweis bei der Amtsschreiberei Dornach zu hinterlegen. Dieses sein Verhalten hängt aufs Tiefste mit dem innersten Impuls der Anthroposophie überhaupt zusammen, der ja darin liegt, dasjenige, was in der geistigen Welt auf rein übersinnliche Art an Erkenntnissen gefunden wird, so in die Begriffe des gewöhnlichen Bewußtseins umzugießen, daß es ohne alles Hellsehen vom «gesunden Menschenverstand», wie ihn der heutige Mensch besitzt, begriffen werden kann.

Dasjenige, was Rudolf Steiner hinsichtlich seines Nachlasses als seinen Willen in die irdisch-rechtliche Form eines Testamentes gefaßt hat, als eine Angelegenheit des bloßen «Erbrechts» und als den Gegensatz seines *eigentlichen* Willens zu bezeichnen, bedeutet dasselbe, wie die Begriffe, in welche er seine übersinnlichen Erkenntnisse gegossen hat, als bloße Ausflüsse des leibgebundenen Denkens und von Logikern gezimmerte Gebilde und als im Gegensatz zu seinen eigentlichen esoterischen Intentionen stehend zu bezeichnen. Das heißt, es bedeutet in Wahrheit die Verleugnung des Geistes der Anthroposophie.

Dieser Verleugnung setzt der Vorstand die Krone auf, indem er zum Schlusse seiner «Vorläufigen Orientierung» eine Stelle aus einem Vortrag Dr. Steiners vom Jahre 1923 zitiert, die er — lediglich deshalb, weil dieser Vortrag ebenso wie das Solothurnische Urteil das Datum eines 17. Juni trägt — in eine mystische Beziehung zu dem Solothurnischen Prozeßurteil setzt:

«Derjenige, der jemals den Glauben haben kann, daß ein Geistiges, das recht gewollt wird, durch irgend etwas in der äußeren Welt ganz vernichtet werden kann, wenn auch in der äußeren Maya die Vernichtung da ist, der glaubt nicht in der Wirklichkeit an die Schlagkraft der geistigen Impulse, an die Schlagkraft der geistigen Energie. Man muß noch sagen können in dem Augenblicke, wo alles Äußere zugrunde geht: Demjenigen, was aus dem Innern gewollt wird, ist der Erfolg sicher . . .»

Damit soll doch nichts geringeres gesagt werden, als daß dasjenige, was Rudolf Steiner als seinen Willen in sein Testament gegossen hat, der Welt der äußeren Maya angehört und, wenn ihm nachgelebt wird, nur zur Vernichtung der Impulse der Weihnachtstagung führen kann. Rudolf Steiner wird also mit der *Autorität* Rudolf Steiners selbst widerlegt. Daß dies heute durch den Vorstand am Goetheanum geschehen kann, zeigt, wohin es heute in Dornach gekommen ist. Es macht jeden weiteren Kommentar überflüssig.

Nach meinem Tode soll Fräulein Marie von Sivers das Recht haben, in meinem Namen zu verfügen. Was sie so thut, soll in meinem Namen geschehen sein. Das wenige, was ich besitze, geht alles in ihre Hände über; sie soll alle Verfügungen treffen. Insbesondere soll sie an meine Eltern und Geschwister in Horn denken.

Sie soll meinen Tod als im Sinne höherer Mächte ansehen und ihn ja nicht als ein Rätsel ansehen. Die Dinge haben einen Zusammenhang, den man ehren muss, auch wenn man ihn noch nicht versteht.

Marie von Sivers sollt wird aber immer bei mir sein. Unsere Einigung bleibt unbrüchlich.

Dr. Rudolf Steiner

Berlin, 19. Februar 1907.

Zu unserem Leben ernennen wir Enderbinterzeichneten:

1. uns gegenseitig

2. alle in unserem gemeinschaftlichen Besitz befindlichen Briefschaften, sowie alle andern von uns geschriebenen, oder von andern geschriebenen und an uns gerichteten oder uns übergebenen Schriftstücke und Briefe gehen nach dem Tode des einen Ehegatten in das Eigentum des andern Ehegatten über. Jeder von beiden hat allein und nach seinem Ermessen zu entscheiden, was mit dem Charakterisierten weiter zu geschehen hat.

Insbesondere hat Frau Marie Steiner nach dem Tode des Ehegatten als alleinige ^{Eigentümerin und} Verwalterin seines schriftstellerischen Nachlasses zu gelten; ihr steht die Entscheidung über Neu-Auflagen seiner Werke, sowie diejenige über alle von ihm herrührende Manuscripte, Manuskripten von Reden und Vorträgen zu. Sie kann nach freiem Ermessen dieselben veröffentlichen und wird die Eigentümerin der entsprechenden Honorare.

Der auf den Namen Frau Marie Steiner eingeschriebene philosophisch-anthroposophische Verlag geht nach dem Tode von Marie Marie Steiner an deren Ehegatten als alleinigen Eigentümer über.

Alle aus den Büchern und sonstigen Druckschriften Dr. Rudolf Steiners gezagener Erlöse sowie das gesammte Vermögen geht nach dem Tode des einen Ehegatten an den andern über; doch soll nach dem Tode Dr. Rudolf Steiners dessen Ehegattin aus diesem ihr zufließendem Einkommen die in Horn in Niederwertoreuf befindlichen Angehörigen des Ehegatten (Mutter und zwei Getreuer) so unterstützt werden, dass die Höhe der Unterstützung zu dem nachherigen Einkommen in demselben Verhältnisse steht wie die von Dr. Rudolf Steiner seinen Angehörigen Horn zufließende Unterstützung. Insbesondere soll auf nach dem Tode der Mutter Dr. Rudolf

